

Kundeninformation zur Rechtsschutzversicherung für Nichtselbstständige

(Stand 13.12.2023)

Verbraucherinformationen

Versicherungsbedingungen

(Stand 13.12.2023)

Informationsblatt Datenschutz

Informationsblatt Infoscore

- A. – Verbraucherinformationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und der hierzu erlassenen Informationspflichtenverordnung**
 - B. – Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (DEVK-ARB 2017)**
 - C. – Informationsblatt Datenschutz**
 - D. – Informationsblatt Infoscore**
-

A. Verbraucherinformation nach § 7 VVG und der hierzu erlassenen Informationspflichtenverordnung

1. Informationen zur Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll

Der Rechtsschutz-Versicherungsvertrag wird bei der DEVK Rechtsschutz-Versicherungs-AG abgeschlossen. Sitz des Unternehmens ist Köln. Das Unternehmen ist im Handelsregister beim Amtsgericht Köln unter der Registernummer 42 HRB 11144 eingetragen. Die Identität der Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll, ergibt sich aus dem Antrag.

Die Anschrift des Versicherers lautet

- a) für Besucher: DEVK Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Riehler Straße 190, 50735 Köln,
- b) für die Post: DEVK Rechtsschutz-Versicherungs-AG, 50729 Köln.

2. Identität eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat

Diese ergibt sich aus dem Antrag. Sie ist gleichlautend mit der Identität der Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll.

3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers und Name eines Vertretungsberechtigten

Die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und die Namen lauten:
DEVK Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Riehler Straße 190, 50735 Köln;
Aufsichtsratsvorsitzender: Gottfried Rüßmann, Vorstand: Dr. Nabila Abaza-Uhrberg, Elmar Kaube, Olaf Nohren.

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers sowie Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die Hauptgeschäftstätigkeit der DEVK Rechtsschutz-Versicherungs-AG besteht in dem Abschluss und der Durchführung von Rechtsschutzversicherungen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) - Bereich Versicherungen -, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

5. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die Versicherungsleistung besteht darin, die für Ihrer Wahrnehmung der rechtlichen Interessen erforderlichen Leistungen in dem vereinbarten Umfang zu erbringen. Für das Versicherungsverhältnis gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (DEVK-ARB 2017), die alle Einzelheiten des Versicherungsschutzes regeln. Der Leistungsumfang ergibt sich insbesondere aus Punkt 2 DEVK-ARB 2017. Diese Leistungen können nach Eintritt eines vom Versicherungsschutz umfassten Versicherungsfalles in Anspruch genommen werden.

Auf den Rechtsschutz-Versicherungsvertrag und die vorvertraglichen Beziehungen findet deutsches Recht Anwendung.

6. Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile

Der Gesamtpreis der Versicherung ergibt sich aus dem Antrag.

7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

Die Zahlungsweise der Beiträge – jährlich oder monatlich – ergibt sich aus dem Antrag. Einzelheiten zur Zahlung, insbesondere zur Beitragsfälligkeit, sind in Punkt 7 DEVK-ARB 2017 geregelt.

8. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung stehenden Informationen

Sofern in Anträgen und Angeboten nicht ausdrücklich auf eine kürzere Gültigkeitsdauer hingewiesen wird, gelten die zur Verfügung gestellten Informationen (insbesondere zur genannten Beitragshöhe) für das Kalenderjahr, in dem die Drucklegung des Antrags oder Angebots erfolgte. Nach Abschluss der Rechtsschutzversicherung können die Beiträge unter den Voraussetzungen des Punktes 7.7 DEVK-ARB 2017 erhöht werden.

9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt

Der Rechtsschutzvertrag kommt zustande, wenn die DEVK Rechtsschutz-Versicherungs-AG den Antrag durch Übersendung des Versicherungsscheins annimmt. Bis zu dieser Annahme kann der Antrag zurückgenommen werden. Nach der Übersendung des Versicherungsscheins kann der Vertrag widerrufen werden (vgl. nachfolgende Ziffer 10).

10. Angaben über das Widerrufsrecht

Wir haben Sie über die Möglichkeit des Widerrufs Ihrer Vertragserklärung sowie dessen Folgen in Ihrem Antrag hingewiesen. Insofern verweisen wir auf diese Information im Antrag.

11. Angaben zur Laufzeit und zur Beendigung des Vertrags

Der Versicherungsvertrag wird zunächst bis zum 31. Dezember, 24:00 Uhr, und für das nächste Kalenderjahr abgeschlossen. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf eine Kündigung zugegangen ist (Punkt 6 DEVK-ARB 2017). Eine vorzeitige Beendigung des Vertrags ist unter den Voraussetzungen des Punkts 6.2 DEVK-ARB 2017 möglich.

12. Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt

Es wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde gelegt.

13. Angaben darüber, welches Recht auf den Vertrag anwendbar ist und welches Gericht zuständig ist

Die Geltung des deutschen Rechts und die Regelung über das zuständige Gericht ergibt sich aus Punkt 9 DEVK-ARB 2017.

14. Sprachen, in denen vertragsbezogene Mitteilungen und die Kommunikation erfolgen

Die Vorabinformationen, der Vertragsschluss und die Kommunikation während der Vertragslaufzeit erfolgt in deutscher Sprache.

15. Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerdeverfahren

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie Ihren Anspruch zuvor erfolglos bei Ihrem Versicherungsunternehmen geltend gemacht haben und dass über den Gegenstand der Beschwerde noch kein Gericht eine Sachentscheidung getroffen hat oder die Streitigkeit bei einem Gericht anhängig ist.

Sie erreichen den Ombudsmann unter:

Internet: www.versicherungsombudsmann.de
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Postfach: 08 06 32, 10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000 (Anruf aus dem deutschen Telefonnetz kostenfrei)
Fax: 0800 3699000 (Fax aus dem deutschen Telefonnetz kostenfrei)

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

16. Möglichkeit einer Beschwerde bei der unter Ziffer 4 genannten Aufsichtsbehörde

Sie haben auch die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der unter Ziffer 4 genannten Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einzulegen.

17. EU-Plattform zur Online-Streitbeilegung

Die Europäische Kommission stellt seit Februar 2016 eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten bereit. Die sogenannte OS-Plattform fungiert als zentrale Anlaufstelle für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen. Sie regelt Streitigkeiten, die aus online geschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen (z. B. über eine Internetseite, eine mobile Anwendung oder per E-Mail) entstehen. Neben allgemeinen Informationen zur außergerichtlichen Streitschlichtung bietet sie die Möglichkeit, Streitfälle zur Schlichtung einzureichen.

Internet: <https://webgate.ec.europa.eu/odr/>

Die Rechtsschutzleistungen im Kurzüberblick

Abhängig vom Versicherungsschutz und dem Deckungskonzept umfasst der Versicherungsschutz folgende Leistungen:

Versicherte Leistungen	Komfort-Schutz/ Komfort clever	Premium-Schutz/ Premium clever
Versicherungssumme	unbegrenzt	unbegrenzt
Versicherungssumme für die weltweite Deckung	300.000 €	300.000 €
Strafkaution	2.000.000 €	2.000.000 €
Verkehrsbereich		
• Schadenersatz-Rechtsschutz	•	•
• Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	•	•
• Verwaltungs-Rechtsschutz	•	•
• Straf-Rechtsschutz	•	•
• Mediation bei strafrechtlichen Vergehen Bei dem Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens kann einmal im Kalenderjahr eine von uns vermittelte Shuttle-Mediation mit dem Ziel in Anspruch genommen werden, das Strafverfahren abzuwenden.	•	•
• Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	•	•
• Halt- und Parkverstöße**	•	•
• Opfer-Rechtsschutz	•	•
• Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	•	•
• Steuer-Rechtsschutz ab dem Einspruchsverfahren	•	•
• Sozial-Rechtsschutz ab dem Widerspruchsverfahren	•	•
• Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit	•	•
• Notfallvorsorge-Schutz (Hilfe bei der Erstellung von z. B. Vorsorgevollmacht, Betreuungs-, Patientenverfügung, Testament)	•	•
• Psychologische telefonische Hilfe nach einem Ärztefehler	•	•
Privatbereich		
• Schadenersatz-Rechtsschutz	•	•
• Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht*	•	•
• Straf-Rechtsschutz (gilt auch für den privaten und nichtselbstständigen Bereich bei einer in Deutschland ausgeübten und erlaubten ehrenamtlichen Tätigkeit)	•	•
• Mediation bei strafrechtlichen Vergehen Bei dem Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens kann einmal im Kalenderjahr eine von uns vermittelte Shuttle-Mediation mit dem Ziel in Anspruch genommen werden, das Strafverfahren abzuwenden.	•	•
• Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	•	•
• Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht. Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs tragen wir die Kosten einer anwaltlichen Beratung aus dem Kalenderjahr bis zu insgesamt 250 Euro. Alternativ kann zu den zuvor genannten Voraussetzungen eine von uns vermittelte Mediation in Anspruch genommen werden.	•	•
• Opfer-Rechtsschutz	•	•
• Rechtsschutz im Betreuungsverfahren*	•	•
• Steuer-Rechtsschutz ab dem Einspruchsverfahren*	•	•
• Verwaltungs-Rechtsschutz ab dem Widerspruchsverfahren*	•	•
• Sozial-Rechtsschutz ab dem Widerspruchsverfahren*	•	•
• Notfallvorsorge-Schutz (Hilfe bei der Erstellung von z. B. Vorsorgevollmacht, Betreuungs-, Patientenverfügung, Testament)	•	•
• Daten-Rechtsschutz	•	•
• Psychologische telefonische Hilfe nach einem Ärztefehler, bei Burnout sowie Mobbing am Arbeitsplatz	•	•
• Psychologische telefonische Hilfe im Falle von Cybermobbing und Cybergrooming	–	•
• Identitäts-Schutz im Internet und im Dark/Deep Web (IDPROTECT)	–	•
• IDPROTECT mobileVPN (Sicherheitstunnel)	–	•
• Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet bis 300 Euro	–	•
Wohnungsbereich		
• Mineko (Mietnebenkostencheck) für Mieter	•	•
• Immobilien-Rechtsschutz für alle selbstbewohnten Wohneinheiten des Versicherungsnehmers in Deutschland*	•	•
• Rechtsschutz für Streitigkeiten aus kurzzeitiger, privater Wohnungsvermietung bis zu maximal 4 Wochen im Kalenderjahr (z. B. Vermietung nach dem Home-Sharing-Modell wie „Airbnb“)	•	•
• Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien auf dem Grundstück des selbstbewohnten Erstwohnsitzes*	•	•
• Übergabeprotokoll für Mieter von Wohnobjekten und telefonische Rechtsberatung	•	•

Versicherte Leistungen	Komfort-Schutz/ Komfort clever	Premium-Schutz/ Premium clever
Berufsbereich		
• Zeugnisprüfung	•	•
• Arbeits-Rechtsschutz*	•	•
• Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	•	•
• Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit	•	•
• Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen von Arbeitsverträgen* Wir übernehmen Kosten bis 1.500 €	•	•
• Bei Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Vorbereitung Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit tragen wir einmal während der Laufzeit des Rechtsschutzvertrags Kosten bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro für eine Rechtsberatung durch einen Dienstleister, Mediator oder Rechtsanwalt.	•	•
Leistungen für alle Bereiche		
• telefonische Rechtsberatung, auch in nicht versicherten Angelegenheiten	•	•
• Mediation (außergerichtliche Streitbeilegung)***	•	•
• Online-Rechtsberatung in versicherten Angelegenheiten	•	•
• weltweite Deckung bis zu 1 Jahr	•	•
• weltweiter Internet-Vertrags-Rechtsschutz*	•	•
• Abzockerschutz-Assistenten: Hilfe bei Abmahnungen und Inkassoforderungen	•	•
• Entfall der Selbstbeteiligung, wenn Fall nach einer Beratung erledigt ist	•	•
• Dolmetscherkosten bei Strafverfolgung im Ausland	•	•
• Reisekosten des Rechtsanwalts in Deutschland	•	•
• Aktualisierungs-Service	•	•
• Online-Rechtsberatung, auch in nicht versicherten Angelegenheiten	—	•
• Online-Vertrags-Check im privaten Bereich und beruflichen nichtselbstständigen Bereich	—	•
• Datentresor (elektronischer Speicherplatz für wichtige Dokumente)	—	•
• Entfernung von rufschädigenden Inhalten im Internet	—	•

• versichert – nicht versichert

* Wartezeit von einem Monat bzw. 3 Monaten beim Arbeits-Rechtsschutz und beim Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen von Arbeitsverträgen, bei der Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit beträgt die Wartezeit 12 Monate

** Für Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren wegen eines in Deutschland begangenen Halt- oder Parkverstoßes tragen wir einmal im Kalenderjahr die Rechtsverfolgungskosten, sofern Punkte drohen.

*** In Rechtsangelegenheiten in denen Sie als Bauherr betroffen sind und wegen der Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils und der anzeige- oder genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung an einem Grundstück kein Kostenschutz besteht, tragen wir einmal im Kalenderjahr die Kosten für eine durch uns vermittelte Mediation bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro.

Wenn Sie den Versicherungsschutz Komfort clever, Premium clever oder Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken clever versichert haben, dann sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich.

Wird uns der Versicherungsfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, müssen Sie für diesen Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung zahlen bzw. erhöht sich die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

B. – Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (DEVK-ARB 2017, Stand 13.12.2023)

Inhalt

1	Aufgaben der Rechtsschutzversicherung	9
2	Welchen Rechtsschutz haben Sie versichert?	9
	Informationsblatt zum Versicherungsprodukt Verkehrs-Rechtsschutz	10 - 11
2.1	Verkehrs-Rechtsschutz	12
2.1.1	(entfallen)	
2.1.2	Verkehrs-Rechtsschutz (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)	12
2.1.3	Verkehrs-Rechtsschutz (Premium-Schutz bzw. Premium clever)	15
2.2	Erweiterter Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige	18
2.2.1	(entfallen)	
2.2.2	Erweiterter Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)	18
2.2.3	Erweiterter Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Premium-Schutz bzw. Premium clever)	21
2.3	Fahrzeug-Rechtsschutz	25
2.3.1	(entfallen)	
2.3.2	Fahrzeug-Rechtsschutz (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)	25
2.3.3	Fahrzeug-Rechtsschutz (Premium-Schutz bzw. Premium clever)	28
	Informationsblatt zu den Versicherungsprodukten Privat- und Berufs-Rechtsschutz/Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz	31 - 32
2.4	Rechtsschutz für Familien	33
2.4.1	Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige	33
2.4.1.1	(entfallen)	
2.4.1.2	Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)	33
2.4.1.3	Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Premium-Schutz bzw. Premium clever)	37
2.4.2	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige	42
2.4.2.1	(entfallen)	
2.4.2.2	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)	42
2.4.2.3	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Premium-Schutz bzw. Premium clever)	46
2.5	Rechtsschutz für Singles	51
2.5.1	Privat- und Berufs-Rechtsschutz für nichtselbstständige Singles	51
2.5.1.1	(entfallen)	
2.5.1.2	Privat- und Berufs-Rechtsschutz für nichtselbstständige Singles (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)	51
2.5.1.3	Privat- und Berufs-Rechtsschutz für nichtselbstständige Singles (Premium-Schutz bzw. Premium clever)	55
2.5.2	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für nichtselbstständige Singles	59
2.5.2.1	(entfallen)	
2.5.2.2	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für nichtselbstständige Singles (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)	59
2.5.2.3	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für nichtselbstständige Singles (Premium-Schutz bzw. Premium clever)	63
2.6	Rechtsschutz für Senioren	68
2.6.1	Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Senioren	68
2.6.1.1	(entfallen)	
2.6.1.2	Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Senioren (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)	68
2.6.1.3	Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Senioren (Premium-Schutz bzw. Premium clever)	71
2.6.2	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Senioren	75
2.6.2.1	(entfallen)	
2.6.2.2	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Senioren (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)	75
2.6.2.3	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Senioren (Premium-Schutz bzw. Premium clever)	79

B. – Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (DEVK-ARB 2017, Stand 13.12.2023)

2.6.3.	Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Senioren als Singles	84
2.6.3.1	Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Senioren als Singles (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)	84
2.6.3.2	Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Senioren als Singles (Premium-Schutz bzw. Premium clever)	87
2.6.4	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Senioren als Singles	91
2.6.4.1	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Senioren als Singles (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)	91
2.6.4.2	Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Senioren als Singles (Premium-Schutz bzw. Premium clever)	95
	Informationsblatt zum Versicherungsprodukt Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken	100 - 101
2.7	Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken bzw. Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken clever	102
Allgemeiner Teil		
2.8	Leistungsumfang	103
2.8.1	Leistungsumfang in Deutschland und im Ausland	103
2.8.1.1	Rechtsanwalt	103
2.8.1.2	Sachverständige	103
2.8.1.3	Steuerberater und Notare	103
2.8.1.4	Telefonische Rechtsberatung	103
2.8.1.5	Online-Rechtsberatung	103
2.8.1.6	(entfallen)	
2.8.1.7	Mediation	103
2.8.1.8	Gerichts- und Verfahrenskosten	104
2.8.1.9	Schieds- und Schlichtungsverfahren	104
2.8.1.10	Kosten des Prozessgegners	104
2.8.1.11	Strafkautions	104
2.8.1.12	Kostenübernahme	104
2.8.2	Besonderheiten für Versicherungsfälle, die im Ausland eingetreten sind	104
2.8.2.1	Rechtsanwalt	104
2.8.2.2	Sachverständige	104
2.8.2.3	Reisekosten	104
2.8.2.4	Übersetzungskosten	104
2.8.2.5	Währung	104
2.9	Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz	105
2.9.1	Versicherungsfall, Dauerverstoß	105
2.9.2	Mehrere Versicherungsfälle	105
3	Was ist nicht versichert?	105
3.1	Zeitliche Ausschlüsse	105
3.2	Inhaltliche Ausschlüsse	107
3.3	Einschränkung unserer Leistungspflicht	110
3.4	Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Schiedsgutachter	110
4	Besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten im Versicherungsfall	111
4.1	Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?	111
4.2	Anzeigen, Willenserklärungen Anschriftenänderung	112
5	In welchen Ländern sind Sie versichert?	112
5.1	Allgemeiner Geltungsbereich	112
5.2	Weltweite Deckung	112

B. – Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (DEVK-ARB 2017, Stand 13.12.2023)

6	Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutzversicherung?	113
6.1	Beginn des Versicherungsschutzes	113
6.2	Dauer und Ende des Vertrags	113
6.2.1	Vertragsdauer	113
6.2.2	Stillschweigende Verlängerung	113
6.2.3	Wegfall des versicherten Interesses	113
6.2.4	Kündigung nach Versicherungsfall	113
6.2.5	Kündigung bei Umzug ins Ausland	113
7	Wann und wie müssen Sie Ihren Beitrag zahlen?	113
7.1	Beitragszahlung	113
7.2	Versicherungsteuer	113
7.3	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster Beitrag	113
7.4	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag	114
7.4.1	Folgebeiträge	114
7.4.2	Verzug	114
7.4.3	Zahlungsaufforderung	114
7.4.4	Welche rechtlichen Folgen hat die Fristüberschreitung?	114
7.5	Rechtzeitige Zahlung bei Vereinbarung eines Lastschriftverfahrens	114
7.5.1	Beendigung des Lastschriftverfahrens	114
7.5.2	Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	114
7.6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	114
7.7	Beitragsanpassung	114
7.7.1	Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?	114
7.7.2	Ermittlung des Veränderungswerts als Grundlage der Beitragsanpassung	114
7.7.3	Welches ist der für die Anpassung des Beitrags maßgebliche Veränderungswert?	115
7.7.4	Unterbleiben einer Beitragsanpassung	115
7.7.5	Erhöhung oder Senkung des Beitrags	115
7.7.6	Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?	115
7.7.7	Ihr außerordentliches Kündigungsrecht	115
7.8	Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung	115
7.9	Bedingungsanpassung	116
8	Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?	116
8.1	Gesetzliche Verjährung	116
8.2	Aussetzung der Verjährung	116
9	Welches Recht ist anzuwenden und wo ist der Gerichtsstand?	117
9.1	Anzuwendendes Recht	117
9.2	Klagen gegen das Versicherungsunternehmen	117
9.3	Klagen gegen den Versicherungsnehmer	117

1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses (*dem Versicherungsfall*) möchten Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang und sichern Ihnen so den Zugang zum Recht. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen ist erforderlich, wenn sie hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen (*Kundeninformation*) beschrieben. Gerne unterstützen wir Sie, Ihren Konflikt schnell und nachhaltig zu lösen. Fragen Sie uns nach Ihren Möglichkeiten.

Im beiderseitigen Einvernehmen (*d.h., wenn sowohl Sie als auch wir ausdrücklich damit einverstanden sind*) können wir anstelle dieser Leistungen einen finanziellen Ausgleich an Sie erbringen.

2 Welchen Rechtsschutz haben Sie versichert?

Der Leistungsumfang ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung beschrieben.

Rechtsschutzversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

DEVK

DEVK Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Deutschland

Produkt: Verkehrs-Rechtsschutz

Dieses Blatt dient Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Rechtsschutzversicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen:

- Versicherungsantrag,
- Versicherungsschein,
- Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung.

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutzversicherung an. Mit dieser sorgen wir dafür, dass Sie Ihre rechtlichen Interessen in den von Ihnen versicherten Lebensbereichen wahrnehmen können.



Was ist versichert?

- ✓ Mit der Rechtsschutzversicherung bieten wir Ihnen einen bedarfsgerechten Rechtsschutz im verkehrsrechtlichen Bereich.
- ✓ Der Rechtsschutz erstreckt sich auf Leistungsarten. Diese decken die wichtigsten Rechtsbereiche ab (z. B. Schadenersatz oder Vertragsrecht).

Die von Ihnen gewählten oder nicht gewählten Versicherungsarten ersehen Sie in Ihrem Antrag oder Versicherungsschein.

Welche Kosten übernehmen wir?

- ✓ gesetzliche Gebühren Ihres Rechtsanwalts
- ✓ Kosten für Gerichte und Gerichtsvollzieher
- ✓ Kosten für Steuerberater und Notare
- ✓ Kosten für eine telefonische Rechtsberatung
- ✓ Kosten einer Online-Rechtsberatung
- ✓ Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die das Gericht heranzieht
- ✓ Kosten des Prozessgegners, wenn Sie verpflichtet sind, diese zu tragen
- ✓ Im außergerichtlichen Verfahren und solange noch keine Klage anhängig ist, übernehmen wir die übliche Vergütung für einen von Ihnen beauftragten Sachverständigen bis zu dem bedingungsgemäß genannten Höchstbetrag.

Die außergerichtliche Übernahme von Sachverständigenkosten gilt **allein** für folgende Fälle:

- In Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren.
- Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen und Anhängern wahrnehmen.

- ✓ Kosten einer Mediation
- ✓ Kosten für eine Strafkautions



Was ist nicht versichert?

- ✗ Eine Streitigkeit hat mehrere Ursachen. Versicherungsschutz haben Sie nur, wenn die erste Ursache nach Versicherungsbeginn liegt.
- ✗ Wir haben eine Selbstbeteiligung vereinbart: In Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung müssen Sie die Kosten eines jeden Versicherungsfalls selbst tragen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern, sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb umfasst der Rechtsschutz einige Rechtsangelegenheiten nicht, zum Beispiel:
- ! Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem gegen Sie erhobenen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe für die Nutzung eines nicht öffentlichen Parkplatzes

- ✓ Kosten eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle einer Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden.

Für Versicherungsfälle, die im Ausland eingetreten sind, übernehmen wir zusätzlich:

- ✓ Reisekosten
- ✓ Übersetzungskosten

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in Europa, in den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln und auf Madeira gesetzlich zuständig ist und Sie Ihre rechtlichen Interessen dort verfolgen. Das gilt nicht, wenn ein versicherter Rechtsbereich (z. B. Steuer-Rechtsschutz) auf deutsche Gerichte beschränkt ist.

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt auch weltweit Versicherungsschutz. Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Dies betrifft auch die Fragen nach früheren Rechtsschutzverträgen und Versicherungsfällen.
- Sprechen Sie uns bitte an, wenn Ihre Angaben zum Versicherungsantrag oder zum Vertrag geändert werden müssen.
- Sie müssen uns und Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren.
- Kostenverursachende Maßnahmen müssen Sie mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Kosten der Rechtsverfolgung so gering wie möglich gehalten werden. Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt beauftragen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen.

Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).

Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Für Sie ist das nach einem Schadenfall möglich, den wir unberechtigt abgelehnt haben oder für den wir unsere Leistungspflicht bestätigt haben. Wir können den Vertrag vorzeitig kündigen, wenn wir innerhalb von zwölf Monaten für zwei Versicherungsfälle je eine Kostenzusatz erteilt haben. Sie können auch kündigen, wenn wir den Beitrag erhöhen.

2.1.2 Verkehrs-Rechtsschutz (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

2.1 Verkehrs-Rechtsschutz

2.1.1 (entfallen)

2.1.2 Verkehrs-Rechtsschutz (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Versicherte Lebensbereiche

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter und
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen zu Land sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder die Anhänger müssen entweder:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Es besteht **auch** Versicherungsschutz, wenn Sie Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Eigennutzung erwerben wollen, selbst wenn diese später nicht auf Sie zugelassen werden.

Sie sind ferner als Fahrer und Insasse fremder Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Versicherungsschutz haben Sie, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar als:

- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer und
- Nutzer eines sonstigen Fortbewegungsmittels zu Land (z. B. als Skifahrer, als Snowboarder, als Inlineskater).

Mitversicherte Personen

Versichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen des Kraftfahrzeugs (*berechnigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt*).

Alle Vertragsbestimmungen gelten – bis auf die Regelung zur Beitragsfreistellung – auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/ eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. *wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

Komfort clever

Wenn Sie den Versicherungsschutz Komfort clever versichert haben, dann sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich.

Wird uns der Versicherungsfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, müssen Sie für diesen Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung zahlen bzw. erhöht sich die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. bei einem Verkehrsunfall Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger wegen der Beschädigung Ihres Pkw abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich auch um eine Vertragsverletzung (z. B. *bei einer mangelhaften Autoreparatur*) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt, müssen die Gebäude, Gebäudeteile oder Grundstücke bei uns über den Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken versichert sein.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten (*„Ein Schuldverhältnis“ besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Nutzer eines Pkw bestehen*).

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich Schadenersatz-Rechtsschutz handelt, ist dieser maßgeblich.

Ausnahme:

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Teilnehmer am öffentlichen Verkehr sind (z. B. *Streit um eine Taxirechnung oder eine Reisepreisminderung wegen Flugverspätung*).

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren (z. B. *Streitigkeiten wegen der Kfz-Steuer*).

2.1.2 Verkehrs-Rechtsschutz (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen nach einem Verkehrsunfall vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (z. B. *Durchsetzung von Rentenansprüchen nach einem Verkehrsunfall*).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen (z. B. *bei Entzug, Einschränkung oder Wiedererlangung Ihrer Fahrerlaubnis*).

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten*), die aufgrund der behaupteten Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften eingeleitet werden.

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (*das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist*).

Ausnahme:

Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten.

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen (*das ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist*) oder ein nichtverkehrsrechtliches Vergehen (z. B. *Beleidigung oder Bedrohung*) vorgeworfen wird.

Mediation bei strafrechtlichen Vergehen

Bei dem Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind wie z. B. Umweltdelikte, Beleidigung oder Betrug*) kann einmal im Kalenderjahr eine von uns vermittelte Shuttle-Mediation mit dem Ziel in Anspruch genommen werden, das Strafverfahren abzuwenden. Bei einer Shuttle-Mediation erfolgt der Austausch der Mediationsbeteiligten über den Mediator als Vermittler.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. *steht der Vorwurf im Raum, dass Sie gegen die Gurtpflicht verstoßen haben sollen*).

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Beitragsfreistellung (Zahlungspause) bei Arbeitslosigkeit

Wir bieten Ihnen bei Arbeitslosigkeit die Möglichkeit der Beitragsfreistellung (*Zahlungspause*). Dadurch können Sie Ihren Versicherungsschutz für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr aufrechterhalten, ohne dass Sie Ihren Versicherungsbeitrag zahlen müssen.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Sie erhalten eine ordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber (*d.h. wenn Sie selbst kündigen, haben Sie keinen Anspruch auf Beitragsfreistellung*)
und
- Sie haben sich arbeitslos gemeldet
und
- die Arbeitslosigkeit tritt später als zwölf Monate nach Versicherungsbeginn ein
und
- Sie standen bis unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit seit mindestens zwei Jahren in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem gleichen Arbeitgeber.

Um den Anspruch auf Beitragsfreistellung geltend zu machen, müssen Sie uns folgende Unterlagen einreichen:

- eine Kopie der amtlichen Bescheinigung über die Arbeitslosigkeit (z. B. *Bewilligungsbescheid vom Arbeitsamt*) und
- die Kopie der Kündigung des Arbeitsverhältnisses und
- die Kopie des Arbeitsvertrags mit Ihrem letzten Arbeitgeber.

Um prüfen zu können, ob wir Ihren Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen können, fordern wir alle drei Monate entsprechende Nachweise von Ihnen an. Nur wenn Sie dieser Aufforderung unverzüglich nachkommen, können wir den Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“).

Bei erneuter Arbeitslosigkeit gelten für den Anspruch auf die Beitragsfreistellung ebenfalls die genannten Voraussetzungen.

Ausnahme:

Die Beitragsfreistellung gilt nicht bei geringfügigen Arbeitsverhältnissen.

2.1.2 Verkehrs-Rechtsschutz (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Aktualisierungs-Service

Werden in den neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungserweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

Notfallvorsorge-Schutz

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs zur Erstellung oder Änderung

- einer **Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung einschließlich Unterstützung bei deren Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Wir übernehmen auch die für die Registrierung anfallenden Gebühren.
- eines **Testaments** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Psychologische telefonische Hilfe nach einem Ärztefehler

Wenn aufgrund eines Verkehrsunfalls eine ärztliche Behandlung erforderlich wird und dabei einem Arzt ein Fehler unterläuft, vermitteln wir der versicherten Person eine psychologische telefonische Hilfe. Die psychologische Hilfe soll die versicherte Person über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten. Die Kosten für die psychologische telefonische Hilfe tragen wir.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Obliegenheiten

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geregelten Obliegenheiten gelten für den Verkehrsbereich auch noch folgende **besondere Verhaltensregeln**, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens („*grob fahrlässiges Verhalten*“: *Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*).

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in den folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

2.1.3 Verkehrs-Rechtsschutz (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

2.1.3 Verkehrs-Rechtsschutz (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Versicherte Lebensbereiche

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter und
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen zu Land sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder die Anhänger müssen entweder:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Es besteht **auch** Versicherungsschutz, wenn Sie Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Eigennutzung erwerben wollen, selbst wenn diese später nicht auf Sie zugelassen werden.

Sie sind ferner als Fahrer und Insasse fremder Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Versicherungsschutz haben Sie, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar als:

- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer und
- Nutzer eines sonstigen Fortbewegungsmittels zu Land (z. B. als Skifahrer, als Snowboarder, als Inlineskater).

Mitversicherte Personen

Versichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen des Kraftfahrzeugs (*berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt*).

Alle Vertragsbestimmungen gelten – bis auf die Regelung zur Beitragsfreistellung – auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. *wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

Premium clever

Wenn Sie den Versicherungsschutz Premium clever versichert haben, dann sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich.

Wird uns der Versicherungsfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, müssen Sie für diesen Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung zahlen bzw. erhöht sich die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. bei einem Verkehrsunfall Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger wegen der Beschädigung Ihres Pkw abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich auch um eine Vertragsverletzung (z. B. *bei einer mangelhaften Autoreparatur*) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt, müssen die Gebäude, Gebäudeteile oder Grundstücke bei uns über den Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken versichert sein.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten („*Ein Schuldverhältnis besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Nutzer eines Pkw bestehen*“).

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich Schadenersatz-Rechtsschutz handelt, ist dieser maßgeblich.

Ausnahme:

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Teilnehmer am öffentlichen Verkehr sind (z. B. *Streit um eine Taxirechnung oder eine Reisepreisminderung wegen Flugverspätung*).

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren (z. B. *Streitigkeiten wegen der Kfz-Steuer*).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen nach einem Verkehrsunfall vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (z. B. *Durchsetzung von Rentenansprüchen nach einem Verkehrsunfall*).

2.1.3 Verkehrs-Rechtsschutz (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen (z. B. bei Entzug, Einschränkung oder Wiedererlangung Ihrer Fahrerlaubnis).

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten*), die aufgrund der behaupteten Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften eingeleitet werden.

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (*das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist*).

Ausnahme:

Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten.

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen (*das ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist*) oder ein nichtverkehrsrechtliches Vergehen (z. B. Beleidigung oder Bedrohung) vorgeworfen wird.

Mediation bei strafrechtlichen Vergehen

Bei dem Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind wie z. B. Umweltdelikte, Beleidigung oder Betrug*) kann einmal im Kalenderjahr eine von uns vermittelte Shuttle-Mediation mit dem Ziel in Anspruch genommen werden, das Strafverfahren abzuwenden. Bei einer Shuttle-Mediation erfolgt der Austausch der Mediationsbeteiligten über den Mediator als Vermittler.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. *steht der Vorwurf im Raum, dass Sie gegen die Gutpflicht verstoßen haben sollen*).

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Beitragsfreistellung (Zahlungspause) bei Arbeitslosigkeit

Wir bieten Ihnen bei Arbeitslosigkeit die Möglichkeit der Beitragsfreistellung (*Zahlungspause*). Dadurch können Sie Ihren Versicherungsschutz für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr aufrechterhalten, ohne dass Sie Ihren Versicherungsbeitrag zahlen müssen.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Sie erhalten eine ordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber (*d.h. wenn Sie selbst kündigen, haben Sie keinen Anspruch auf Beitragsfreistellung*)
und
- Sie haben sich arbeitslos gemeldet
und
- die Arbeitslosigkeit tritt später als zwölf Monate nach Versicherungsbeginn ein
und
- Sie standen bis unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit seit mindestens zwei Jahren in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem gleichen Arbeitgeber.

Um den Anspruch auf Beitragsfreistellung geltend zu machen, müssen Sie uns folgende Unterlagen einreichen:

- eine Kopie der amtlichen Bescheinigung über die Arbeitslosigkeit (z. B. *Bewilligungsbescheid vom Arbeitsamt*) und
- die Kopie der Kündigung des Arbeitsverhältnisses und
- die Kopie des Arbeitsvertrags mit Ihrem letzten Arbeitgeber.

Um prüfen zu können, ob wir Ihren Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen können, fordern wir alle drei Monate entsprechende Nachweise von Ihnen an. Nur wenn Sie dieser Aufforderung unverzüglich nachkommen, können wir den Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen (*„Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“*).

Bei erneuter Arbeitslosigkeit gelten für den Anspruch auf die Beitragsfreistellung ebenfalls die genannten Voraussetzungen.

Ausnahme:

Die Beitragsfreistellung gilt nicht bei geringfügigen Arbeitsverhältnissen.

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Aktualisierungs-Service

Werden in den neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungserweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

2.1.3 Verkehrs-Rechtsschutz (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Notfallvorsorge-Schutz

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs zur Erstellung oder Änderung

- einer **Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung einschließlich Unterstützung bei deren Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Wir übernehmen auch die für die Registrierung anfallenden Gebühren.
- eines **Testaments** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Psychologische telefonische Hilfe nach einem Ärztefehler

Wenn aufgrund eines Verkehrsunfalls eine ärztliche Behandlung erforderlich wird und dabei einem Arzt ein Fehler unterläuft, vermitteln wir der versicherten Person eine psychologische telefonische Hilfe. Die psychologische Hilfe soll die versicherte Person über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten. Die Kosten für die psychologische telefonische Hilfe tragen wir.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Datentresor

Wir sorgen dafür, dass Sie auf Wunsch durch ein entsprechendes Dienstleistungsunternehmen einen Cloudspeicher (*Datentresor*) nutzen können, in dem Sie Daten und Dokumente sicher und zentral ablegen und verwalten können (z. B. *Versicherungsscheine der DEVK, aber auch alle anderen Dokumente und Dateien, die Sie sicher an zentraler Stelle verwahrt wissen möchten*).

Der Datentresor steht in einem Speicherumfang von 1.000 Gigabyte zur Verfügung. Die Nutzung kann über einen Webzugang oder die DEVK Rechtsschutz App erfolgen. Die Inanspruchnahme des Datentresors erfolgt für Sie und/oder die mitversicherten Personen über den von Ihnen persönlich eingerichteten Account.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Online-Vertrags-Check

Wenn Sie Verträge über Kraftfahrzeuge zu Land (z. B. *einen Kaufvertrag für Ihren neuen Personenkraftwagen*) abschließen wollen und im Hinblick darauf anwaltlich prüfen lassen möchten, ob der jeweilige Vertrag für Sie rechtlich nachteilige Klauseln enthält, vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine entsprechende Rechtsberatung. Diese Leistung gilt für Verträge, auf die deutsches Recht anwendbar ist.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Obliegenheiten

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geregelten Obliegenheiten gelten für den Verkehrsbereich auch noch folgende **besondere Verhaltensregeln**, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens („*grob fahrlässiges Verhalten*“: *Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*).

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

2.2.2 Erweiterter Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

2.2 Erweiterter Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

2.2.1 (entfallen)

2.2.2 Erweiterter Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Versicherte Lebensbereiche

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter und
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen zu Land sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder die Anhänger müssen entweder:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Es besteht **auch** Versicherungsschutz, wenn Sie Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Eigennutzung erwerben wollen, selbst wenn diese später nicht auf Sie zugelassen werden.

Sie und die mitversicherten Personen sind ferner als Fahrer und Insasse fremder Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Versicherungsschutz haben Sie, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar als:

- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer und
- Nutzer eines sonstigen Fortbewegungsmittels zu Land (z. B. als Skifahrer, als Snowboarder, als Inlineskater).

Dieser Versicherungsschutz kann nur abgeschlossen werden oder bestehen bleiben, wenn Sie oder Ihr ehelicher/eingetragener oder sonstiger Lebenspartner keine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der im letzten Kalenderjahr ein Gesamtjahresumsatz von über 30.000 Euro erzielt wurde.

Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn mit einer Tätigkeit Einkünfte erzielt werden sollen und diese Tätigkeit wirtschaftlich und organisatorisch in „eigener Regie“ ausgeübt wird (*also ohne – wie bei einem Arbeitsverhältnis – fremden Weisungen zu unterliegen*).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Planung, Ausübung oder mit der Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Besonderheit:

Bei Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Vorbereitung Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit tragen wir **einmal während der Laufzeit des Rechtsschutzvertrags** Kosten bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro für eine Rechtsberatung durch einen Dienstleister, Mediator oder Rechtsanwalt. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Mitversicherte Personen

Folgende Personen sind mitversichert:

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner und
- alle weiteren in Ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen (z. B. Kinder, Eltern, Großeltern, Tante, Onkel).

Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, sind ebenfalls mitversichert. Diese Mitversicherung endet jedoch in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine Ehe bzw. eine eingetragene oder sonstige Lebenspartnerschaft eingehen. Unabhängig davon endet die Mitversicherung volljähriger Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Versichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen der Kraftfahrzeuge, die auf Sie und die mitversicherten Personen zugelassen sind (*berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Einverständnis der aufgeführten Personen führt oder nutzt*).

Alle Vertragsbestimmungen gelten – bis auf die Regelung zur Beitragsfreistellung – auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. *wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist. Eine Wartzeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

Komfort clever

Wenn Sie den Versicherungsschutz Komfort clever versichert haben, dann sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich.

Wird uns der Versicherungsfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, müssen Sie für diesen Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung zahlen bzw. erhöht sich die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. bei einem Verkehrsunfall Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger wegen der Beschädigung Ihres Pkw abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich auch um eine Vertragsverletzung (z. B. bei einer mangelhaften Autoreparatur) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt, müssen die Gebäude, Gebäudeteile oder Grundstücke bei uns über den Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken versichert sein.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten (*„Ein Schuldverhältnis“ besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Nutzer eines Pkw bestehen*).

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich Schadenersatz-Rechtsschutz handelt, ist dieser maßgeblich.

Ausnahme:

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Teilnehmer am öffentlichen Verkehr sind (z. B. Streit um eine Taxirechnung oder eine Reisepreisminderung wegen Flugverspätung).

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren (z. B. Streitigkeiten wegen der Kfz-Steuer).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen nach einem Verkehrsunfall vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (z. B. Durchsetzung von Rentenansprüchen nach einem Verkehrsunfall).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen (z. B. bei Entzug, Einschränkung oder Wiedererlangung Ihrer Fahrerlaubnis).

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten*), die aufgrund der behaupteten Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften eingeleitet werden.

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (*das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist*).

Ausnahme:

Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten.

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen (*das ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist*) oder ein nichtverkehrsrechtliches Vergehen (z. B. Beleidigung oder Bedrohung) vorgeworfen wird.

Mediation bei strafrechtlichen Vergehen

Bei dem Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind wie z. B. Umweltdelikte, Beleidigung oder Betrug*) kann einmal im Kalenderjahr eine von uns vermittelte Shuttle-Mediation mit dem Ziel in Anspruch genommen werden, das Strafverfahren abzuwenden. Bei einer Shuttle-Mediation erfolgt der Austausch der Mediationsbeteiligten über den Mediator als Vermittler.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. steht der Vorwurf im Raum, dass Sie gegen die Gurtpflicht verstoßen haben sollen).

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,

2.2.2 Erweiterter Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Beitragsfreistellung (Zahlungspause) bei Arbeitslosigkeit

Wir bieten Ihnen bei Arbeitslosigkeit die Möglichkeit der Beitragsfreistellung (*Zahlungspause*). Dadurch können Sie Ihren Versicherungsschutz für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr aufrechterhalten, ohne dass Sie Ihren Versicherungsbeitrag zahlen müssen.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Sie erhalten eine ordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber (*d.h. wenn Sie selbst kündigen, haben Sie keinen Anspruch auf Beitragsfreistellung*)
und
- Sie haben sich arbeitslos gemeldet
und
- die Arbeitslosigkeit tritt später als zwölf Monate nach Versicherungsbeginn ein
und
- Sie standen bis unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit seit mindestens zwei Jahren in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem gleichen Arbeitgeber.

Um den Anspruch auf Beitragsfreistellung geltend zu machen, müssen Sie uns folgende Unterlagen einreichen:

- eine Kopie der amtlichen Bescheinigung über die Arbeitslosigkeit (z. B. *Bewilligungsbescheid vom Arbeitsamt*) und
- die Kopie der Kündigung des Arbeitsverhältnisses und
- die Kopie des Arbeitsvertrags mit Ihrem letzten Arbeitgeber.

Um prüfen zu können, ob wir Ihren Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen können, fordern wir alle drei Monate entsprechende Nachweise von Ihnen an. Nur wenn Sie dieser Aufforderung unverzüglich nachkommen, können wir den Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen („*Unverzüglich*“ heißt nicht unbedingt „*sofort*“, sondern „*ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich*“).

Bei erneuter Arbeitslosigkeit gelten für den Anspruch auf die Beitragsfreistellung ebenfalls die genannten Voraussetzungen.

Ausnahme:

Die Beitragsfreistellung gilt nicht bei geringfügigen Arbeitsverhältnissen.

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Aktualisierungs-Service

Werden in den neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungserweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

Notfallvorsorge-Schutz

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs zur Erstellung oder Änderung

- einer **Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung einschließlich Unterstützung bei deren Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Wir übernehmen auch die für die Registrierung anfallenden Gebühren.
- eines **Testaments** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Psychologische telefonische Hilfe nach einem Ärztefehler

Wenn aufgrund eines Verkehrsunfalls eine ärztliche Behandlung erforderlich wird und dabei einem Arzt ein Fehler unterläuft, vermitteln wir der versicherten Person eine psychologische telefonische Hilfe. Die psychologische Hilfe soll die versicherte Person über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten. Die Kosten für die psychologische telefonische Hilfe tragen wir.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Obliegenheiten

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geregelten Obliegenheiten gelten für den Verkehrsbereich auch noch folgende **besondere Verhaltensregeln**, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens („*grob fahrlässiges Verhalten*“: *Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*). Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für:

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

2.2.3 Erweiterter Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

2.2.3 Erweiterter Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Versicherte Lebensbereiche

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter und
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen zu Land sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder die Anhänger müssen entweder:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Es besteht **auch** Versicherungsschutz, wenn Sie Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Eigennutzung erwerben wollen, selbst wenn diese später nicht auf Sie zugelassen werden.

Sie sind ferner als Fahrer und Insasse fremder Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Versicherungsschutz haben Sie, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar als:

- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer und
- Nutzer eines sonstigen Fortbewegungsmittels zu Land (z. B. als Skifahrer, als Snowboarder, als Inlineskater).

Dieser Versicherungsschutz kann nur abgeschlossen werden oder bestehen bleiben, wenn Sie oder Ihr ehelicher/eingetragener oder sonstiger Lebenspartner keine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der im letzten Kalenderjahr ein Gesamtjahresumsatz von über 30.000 Euro erzielt wurde.

Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn mit einer Tätigkeit Einkünfte erzielt werden sollen und diese Tätigkeit wirtschaftlich und organisatorisch in „eigener Regie“ ausgeübt wird (*also ohne – wie bei einem Arbeitsverhältnis – fremden Weisungen zu unterliegen*).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Planung, Ausübung oder mit der Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Besonderheit:

Bei Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Vorbereitung Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit tragen wir **einmal während der Laufzeit des Rechtsschutzvertrags** Kosten bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro für eine Rechtsberatung durch einen Dienstleister, Mediator oder Rechtsanwalt. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Mitversicherte Personen

Folgende Personen sind mitversichert:

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner und
- alle weiteren in Ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen (z. B. Kinder, Eltern, Großeltern, Tante, Onkel).

Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, sind ebenfalls mitversichert. Diese Mitversicherung endet jedoch in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine Ehe bzw. eine eingetragene oder sonstige Lebenspartnerschaft eingehen. Unabhängig davon endet die Mitversicherung volljähriger Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Versichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen der Kraftfahrzeuge, die auf Sie und die mitversicherten Personen zugelassen sind (*berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Einverständnis der aufgeführten Personen führt oder nutzt*).

Alle Vertragsbestimmungen gelten – bis auf die Regelung zur Beitragsfreistellung – auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. *wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

Premium clever

Wenn Sie den Versicherungsschutz Premium clever versichert haben, dann sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich.

Wird uns der Versicherungsfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, müssen Sie für diesen Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung zahlen bzw. erhöht sich die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

2.2.3 Erweiterter Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. bei einem Verkehrsunfall Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger wegen der Beschädigung Ihres Pkw abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich auch um eine Vertragsverletzung (z. B. bei einer mangelhaften Autoreparatur) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt, müssen die Gebäude, Gebäudeteile oder Grundstücke bei uns über den Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken versichert sein.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten („*Ein Schuldverhältnis besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Nutzer eines Pkw bestehen*“).

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich Schadenersatz-Rechtsschutz handelt, ist dieser maßgeblich.

Ausnahme:

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Teilnehmer am öffentlichen Verkehr sind (z. B. Streit um eine Taxirechnung oder eine Reisepreisminderung wegen Flugverspätung).

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren (z. B. Streitigkeiten wegen der Kfz-Steuer).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen nach einem Verkehrsunfall vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (z. B. Durchsetzung von Rentenansprüchen nach einem Verkehrsunfall).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen (z. B. bei Entzug, Einschränkung oder Wiedererlangung Ihrer Fahrerlaubnis).

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten*), die aufgrund der behaupteten Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften eingeleitet werden.

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (*das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist*).

Ausnahme:

Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten.

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen (*das ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist*) oder ein nichtverkehrsrechtliches Vergehen (z. B. Beleidigung oder Bedrohung) vorgeworfen wird.

Mediation bei strafrechtlichen Vergehen

Bei dem Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind wie z. B. Umweltdelikte, Beleidigung oder Betrug*) kann einmal im Kalenderjahr eine von uns vermittelte Shuttle-Mediation mit dem Ziel in Anspruch genommen werden, das Strafverfahren abzuwenden. Bei einer Shuttle-Mediation erfolgt der Austausch der Mediationsbeteiligten über den Mediator als Vermittler.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. steht der Vorwurf im Raum, dass Sie gegen die Gurtpflicht verstoßen haben sollen).

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Beitragsfreistellung (Zahlungspause) bei Arbeitslosigkeit

Wir bieten Ihnen bei Arbeitslosigkeit die Möglichkeit der Beitragsfreistellung (*Zahlungspause*). Dadurch können Sie Ihren Versicherungsschutz für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr aufrechterhalten, ohne dass Sie Ihren Versicherungsbeitrag zahlen müssen.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Sie erhalten eine ordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber (*d.h. wenn Sie selbst kündigen, haben Sie keinen Anspruch auf Beitragsfreistellung*)
und
- Sie haben sich arbeitslos gemeldet
und
- die Arbeitslosigkeit tritt später als zwölf Monate nach Versicherungsbeginn ein
und
- Sie standen bis unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit seit mindestens zwei Jahren in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem gleichen Arbeitgeber.

Um den Anspruch auf Beitragsfreistellung geltend zu machen, müssen Sie uns folgende Unterlagen einreichen:

- eine Kopie der amtlichen Bescheinigung über die Arbeitslosigkeit (*z. B. Bewilligungsbescheid vom Arbeitsamt*) und
- die Kopie der Kündigung des Arbeitsverhältnisses und
- die Kopie des Arbeitsvertrags mit Ihrem letzten Arbeitgeber.

Um prüfen zu können, ob wir Ihren Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen können, fordern wir alle drei Monate entsprechende Nachweise von Ihnen an. Nur wenn Sie dieser Aufforderung unverzüglich nachkommen, können wir den Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“).

Bei erneuter Arbeitslosigkeit gelten für den Anspruch auf die Beitragsfreistellung ebenfalls die genannten Voraussetzungen.

Ausnahme:

Die Beitragsfreistellung gilt nicht bei geringfügigen Arbeitsverhältnissen.

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Aktualisierungs-Service

Werden in den neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungserweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

Notfallvorsorge-Schutz

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs zur Erstellung oder Änderung

- einer **Vorsorgevollmacht**, **Betreuungs-** oder **Patientenverfügung** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung einschließlich Unterstützung bei deren Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Wir übernehmen auch die für die Registrierung anfallenden Gebühren.
- eines **Testaments** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Psychologische telefonische Hilfe nach einem Ärztefehler

Wenn aufgrund eines Verkehrsunfalls eine ärztliche Behandlung erforderlich wird und dabei einem Arzt ein Fehler unterläuft, vermitteln wir der versicherten Person eine psychologische telefonische Hilfe. Die psychologische Hilfe soll die versicherte Person über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten. Die Kosten für die psychologische telefonische Hilfe tragen wir.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Datentresor

Wir sorgen dafür, dass Sie auf Wunsch durch ein entsprechendes Dienstleistungsunternehmen einen Cloudspeicher (*Datentresor*) nutzen können, in dem Sie Daten und Dokumente sicher und zentral ablegen und verwalten können (*z. B. Versicherungsscheine der DEVK, aber auch alle anderen Dokumente und Dateien, die Sie sicher an zentraler Stelle verwahrt wissen möchten*).

Der Datentresor steht in einem Speicherumfang von 1.000 Gigabyte zur Verfügung. Die Nutzung kann über einen Webzugang oder die DEVK Rechtsschutz App erfolgen. Die Inanspruchnahme des Datentresors erfolgt für Sie und/oder die mitversicherten Personen über den von Ihnen persönlich eingerichteten Account.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Online-Vertrags-Check

Wenn Sie Verträge über Kraftfahrzeuge zu Land (*z. B. einen Kaufvertrag für Ihren neuen Personenkraftwagen*) abschließen wollen und im Hinblick darauf anwaltlich prüfen lassen möchten, ob der jeweilige Vertrag für Sie rechtlich nachteilige Klauseln enthält, vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine entsprechende Rechtsberatung. Diese Leistung gilt für Verträge, auf die deutsches Recht anwendbar ist.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Obliegenheiten

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geregelten Obliegenheiten gelten für den Verkehrsbereich auch noch folgende **besondere Verhaltensregeln**, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens („grob fahrlässiges Verhalten“: *Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*). Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

2.2.3 Erweiterter Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

2.3.2 Fahrzeug-Rechtsschutz (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

2.3 Fahrzeug-Rechtsschutz

2.3.1 (entfallen)

2.3.2 Fahrzeug-Rechtsschutz (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Versicherte Lebensbereiche

Sie haben Versicherungsschutz für die im Versicherungsschein genannten Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft sowie für Anhänger. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Fahrzeug auf Ihren Namen zugelassen ist oder mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) auf Ihren Namen versehen ist.

Sie sind ferner als Fahrer und Insasse fremder oder eigener Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert. Versicherungsschutz haben Sie, wenn Sie am öffentlichen Verkehr teilnehmen, und zwar als:

- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer und
- Nutzer eines sonstigen Fortbewegungsmittels zu Land (z. B. als Skifahrer, als Snowboarder, als Inlineskater).

Mitversicherte Personen

Versichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen des Kraftfahrzeugs (*berechnigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt*).

Alle Vertragsbestimmungen gelten – bis auf die Regelung zur Beitragsfreistellung – auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. *wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

Komfort clever

Wenn Sie den Versicherungsschutz Komfort clever versichert haben, dann sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich.

Wird uns der Versicherungsfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, müssen Sie für diesen Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung zahlen bzw. erhöht sich die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. bei einem Verkehrsunfall Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger wegen der Beschädigung Ihres Pkw abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich auch um eine Vertragsverletzung (z. B. *bei einer mangelhaften Autoreparatur*) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt, müssen die Gebäude, Gebäudeteile oder Grundstücke bei uns über den Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken versichert sein.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten (*„Ein Schuldverhältnis“ besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Nutzer eines Pkw bestehen*).

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich Schadenersatz-Rechtsschutz handelt, ist dieser maßgeblich.

Ausnahme:

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Teilnehmer am öffentlichen Verkehr sind (z. B. *Streit um eine Taxirechnung oder eine Reisepreisminderung wegen Flugverspätung*).

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren (z. B. *Streitigkeiten wegen der Kfz-Steuer*).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen nach einem Verkehrsunfall vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (z. B. *Durchsetzung von Rentenansprüchen nach einem Verkehrsunfall*).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen (z. B. *bei Entzug, Einschränkung oder Wiedererlangung Ihrer Fahrerlaubnis*).

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten*), die aufgrund der behaupteten Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften eingeleitet werden.

2.3.2 Fahrzeug-Rechtsschutz (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (*das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist*).

Ausnahme:

Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten.

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen (*das ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist*) oder ein nichtverkehrsrechtliches Vergehen (z. B. *Beleidigung oder Bedrohung*) vorgeworfen wird.

Mediation bei strafrechtlichen Vergehen

Bei dem Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind wie z. B. Umweltdelikte, Beleidigung oder Betrug*) kann einmal im Kalenderjahr eine von uns vermittelte Shuttle-Mediation mit dem Ziel in Anspruch genommen werden, das Strafverfahren abzuwenden. Bei einer Shuttle-Mediation erfolgt der Austausch der Mediationsbeteiligten über den Mediator als Vermittler.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. *steht der Vorwurf im Raum, dass Sie gegen die Gutspflicht verstoßen haben sollen*).

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Beitragsfreistellung (Zahlungspause) bei Arbeitslosigkeit

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Sie erhalten eine ordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber (*d.h. wenn Sie selbst kündigen, haben Sie keinen Anspruch auf Beitragsfreistellung*)
und
- Sie haben sich arbeitslos gemeldet
und
- die Arbeitslosigkeit tritt später als zwölf Monate nach Versicherungsbeginn ein
und
- Sie standen bis unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit seit mindestens zwei Jahren in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem gleichen Arbeitgeber.

Um den Anspruch auf Beitragsfreistellung geltend zu machen, müssen Sie uns folgende Unterlagen einreichen:

- eine Kopie der amtlichen Bescheinigung über die Arbeitslosigkeit (z. B. *Bewilligungsbescheid vom Arbeitsamt*) und
- die Kopie der Kündigung des Arbeitsverhältnisses und
- die Kopie des Arbeitsvertrags mit Ihrem letzten Arbeitgeber.

Um prüfen zu können, ob wir Ihren Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen können, fordern wir alle drei Monate entsprechende Nachweise von Ihnen an. Nur wenn Sie dieser Aufforderung unverzüglich nachkommen, können wir den Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“).

Bei erneuter Arbeitslosigkeit gelten für den Anspruch auf die Beitragsfreistellung ebenfalls die genannten Voraussetzungen.

Ausnahme:

Die Beitragsfreistellung gilt nicht bei geringfügigen Arbeitsverhältnissen.

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Aktualisierungs-Service

Werden in den neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungserweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

Notfallvorsorge-Schutz

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs zur Erstellung oder Änderung

- einer **Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung einschließlich Unterstützung bei deren Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Wir übernehmen auch die für die Registrierung anfallenden Gebühren.
- eines **Testaments** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

2.3.2 Fahrzeug-Rechtsschutz (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Psychologische telefonische Hilfe nach einem Ärztefehler

Wenn aufgrund eines Verkehrsunfalls eine ärztliche Behandlung erforderlich wird und dabei einem Arzt ein Fehler unterläuft, vermitteln wir der versicherten Person eine psychologische telefonische Hilfe. Die psychologische Hilfe soll die versicherte Person über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten. Die Kosten für die psychologische telefonische Hilfe tragen wir.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Obliegenheiten

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geregelten Obliegenheiten gelten für den Verkehrsbereich auch noch folgende **besondere Verhaltensregeln**, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens („*grob fahrlässiges Verhalten*“: *Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*). Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für:

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

Fahrzeugwechsel oder -verkauf

Sie haben Versicherungsschutz auch für ein Folgefahrzeug. Wir gehen davon aus, dass Sie ein Folgefahrzeug haben, wenn Sie innerhalb eines Monats vor oder nach dem Verkauf Ihres bei uns versicherten Fahrzeugs ein neues Fahrzeug erwerben. Ihr altes Fahrzeug versichern wir maximal einen Monat ohne zusätzlichen Beitrag mit.

Versicherungsschutz besteht auch für die Durchsetzung Ihrer Interessen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Fahrzeugkauf (z. B. *Sie leisten eine Anzahlung für ein Kfz, der Verkäufer weigert sich aber, dieses auszuliefern*).

2.3.3 Fahrzeug-Rechtsschutz (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

2.3.3 Fahrzeug-Rechtsschutz (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Versicherte Lebensbereiche

Sie haben Versicherungsschutz für die im Versicherungsschein genannten Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft sowie für Anhänger. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Fahrzeug auf Ihren Namen zugelassen ist oder mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) auf Ihren Namen versehen ist.

Es besteht auch Versicherungsschutz, wenn Sie Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Eigennutzung erwerben wollen, selbst wenn diese später nicht auf Sie zugelassen werden.

Sie sind ferner als Fahrer und Insasse fremder oder eigener Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Versicherungsschutz haben Sie, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar als:

- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer und
- Nutzer eines sonstigen Fortbewegungsmittels zu Land (z. B. als Skifahrer, als Snowboarder, als Inlineskater).

Mitversicherte Personen

Versichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen des Kraftfahrzeugs (*berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt*).

Alle Vertragsbestimmungen gelten – bis auf die Regelung zur Beitragsfreistellung – auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. *wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

Premium clever

Wenn Sie den Versicherungsschutz Premium clever versichert haben, dann sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich.

Wird uns der Versicherungsfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, müssen Sie für diesen Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung zahlen bzw. erhöht sich die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. bei einem Verkehrsunfall Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger wegen der Beschädigung Ihres Pkw abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich auch um eine Vertragsverletzung (z. B. *bei einer mangelhaften Autoreparatur*) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt, müssen die Gebäude, Gebäudeteile oder Grundstücke bei uns über den Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken versichert sein.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten (*„Ein Schuldverhältnis“ besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Nutzer eines PKW bestehen*).

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich Schadenersatz-Rechtsschutz handelt, ist dieser maßgeblich.

Ausnahme:

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Teilnehmer am öffentlichen Verkehr sind (z. B. *Streit um eine Taxirechnung oder eine Reisepreisminderung wegen Flugverspätung*).

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren (z. B. *Streitigkeiten wegen der Kfz-Steuer*).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen nach einem Verkehrsunfall vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (z. B. *Durchsetzung von Rentenansprüchen nach einem Verkehrsunfall*).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen (z. B. *bei Entzug, Einschränkung oder Wiedererlangung Ihrer Fahrerlaubnis*).

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten*), die aufgrund der behaupteten Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften eingeleitet werden.

2.3.3 Fahrzeug-Rechtsschutz (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (*das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist*).

Ausnahme:

Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten.

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen (*das ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist*) oder ein nichtverkehrsrechtliches Vergehen (z. B. *Beleidigung oder Bedrohung*) vorgeworfen wird.

Mediation bei strafrechtlichen Vergehen

Bei dem Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind wie z. B. Umweltdelikte, Beleidigung oder Betrug*) kann einmal im Kalenderjahr eine von uns vermittelte Shuttle-Mediation mit dem Ziel in Anspruch genommen werden, das Strafverfahren abzuwenden. Bei einer Shuttle-Mediation erfolgt der Austausch der Mediationsbeteiligten über den Mediator als Vermittler.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. *steht der Vorwurf im Raum, dass Sie gegen die Gurtpflicht verstoßen haben sollen*).

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Beitragsfreistellung (Zahlungspause) bei Arbeitslosigkeit

Wir bieten Ihnen bei Arbeitslosigkeit die Möglichkeit der Beitragsfreistellung (*Zahlungspause*). Dadurch können Sie Ihren Versicherungsschutz für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr aufrechterhalten, ohne dass Sie Ihren Versicherungsbeitrag zahlen müssen.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Sie erhalten eine ordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber (*d.h. wenn Sie selbst kündigen, haben Sie keinen Anspruch auf Beitragsfreistellung*)
und
- Sie haben sich arbeitslos gemeldet
und
- die Arbeitslosigkeit tritt später als zwölf Monate nach Versicherungsbeginn ein
und
- Sie standen bis unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit seit mindestens zwei Jahren in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem gleichen Arbeitgeber.

Um den Anspruch auf Beitragsfreistellung geltend zu machen, müssen Sie uns folgende Unterlagen einreichen:

- eine Kopie der amtlichen Bescheinigung über die Arbeitslosigkeit (z. B. *Bewilligungsbescheid vom Arbeitsamt*) und
- die Kopie der Kündigung des Arbeitsverhältnisses und
- die Kopie des Arbeitsvertrags mit Ihrem letzten Arbeitgeber.

Um prüfen zu können, ob wir Ihren Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen können, fordern wir alle drei Monate entsprechende Nachweise von Ihnen an. Nur wenn Sie dieser Aufforderung unverzüglich nachkommen, können wir den Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“).

Bei erneuter Arbeitslosigkeit gelten für den Anspruch auf die Beitragsfreistellung ebenfalls die genannten Voraussetzungen.

Ausnahme:

Die Beitragsfreistellung gilt nicht bei geringfügigen Arbeitsverhältnissen.

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Aktualisierungs-Service

Werden in den neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungserweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

Notfallvorsorge-Schutz

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs zur Erstellung oder Änderung

- einer **Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung einschließlich Unterstützung bei deren Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Wir übernehmen auch die für die Registrierung anfallenden Gebühren.
- eines **Testaments** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

2.3.3 Fahrzeug-Rechtsschutz (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Psychologische telefonische Hilfe nach einem Ärztefehler

Wenn aufgrund eines Verkehrsunfalls eine ärztliche Behandlung erforderlich wird und dabei einem Arzt ein Fehler unterläuft, vermitteln wir der versicherten Person eine psychologische telefonische Hilfe. Die psychologische Hilfe soll die versicherte Person über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten. Die Kosten für die psychologische telefonische Hilfe tragen wir.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Datentresor

Wir sorgen dafür, dass Sie auf Wunsch durch ein entsprechendes Dienstleistungsunternehmen einen Cloudspeicher (*Datentresor*) nutzen können, in dem Sie Daten und Dokumente sicher und zentral ablegen und verwalten können (z. B. *Versicherungsscheine der DEVK, aber auch alle anderen Dokumente und Dateien, die Sie sicher an zentraler Stelle verwahrt wissen möchten*).

Der Datentresor steht in einem Speicherumfang von 1.000 Gigabyte zur Verfügung. Die Nutzung kann über einen Webzugang oder die DEVK Rechtsschutz App erfolgen. Die Inanspruchnahme des Datentresors erfolgt für Sie und/oder die mitversicherten Personen über den von Ihnen persönlich eingerichteten Account.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Online-Vertrags-Check

Wenn Sie Verträge über Kraftfahrzeuge zu Land (z. B. *einen Kaufvertrag für Ihren neuen Personenkraftwagen*) abschließen wollen und im Hinblick darauf anwaltlich prüfen lassen möchten, ob der jeweilige Vertrag für Sie rechtlich nachteilige Klauseln enthält, vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine entsprechende Rechtsberatung. Diese Leistung gilt für Verträge, auf die deutsches Recht anwendbar ist.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Obliegenheiten

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geregelten Obliegenheiten gelten für den Verkehrsbereich auch noch folgende **besondere Verhaltensregeln**, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens („*grob fahrlässiges Verhalten*“: *Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*). Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

Fahrzeugwechsel oder -verkauf

Sie haben Versicherungsschutz auch für ein Folgefahrzeug. Wir gehen davon aus, dass Sie ein Folgefahrzeug haben, wenn Sie innerhalb eines Monats vor oder nach dem Verkauf Ihres bei uns versicherten Fahrzeugs ein neues Fahrzeug erwerben. Ihr altes Fahrzeug versichern wir maximal einen Monat ohne zusätzlichen Beitrag mit.

Versicherungsschutz besteht auch für die Durchsetzung Ihrer Interessen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Fahrzeugkauf (z. B. *Sie leisten eine Anzahlung für ein Kfz, der Verkäufer weigert sich aber, dieses auszuliefern*).

Rechtsschutzversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

DEVK Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Deutschland

DEVK

Produkt: Privat- und Berufs-Rechtsschutz/
Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz

Dieses Blatt dient Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Rechtsschutzversicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen:

- Versicherungsantrag,
- Versicherungsschein,
- Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung.

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutzversicherung an. Mit dieser sorgen wir dafür, dass Sie Ihre rechtlichen Interessen in den von Ihnen versicherten Lebensbereichen wahrnehmen können.



Was ist versichert?

- ✓ Mit der Rechtsschutzversicherung bieten wir Ihnen einen bedarfsgerechten Rechtsschutz z. B. im privaten Lebensbereich, im beruflichen und/oder verkehrsrechtlichen Bereich.
- ✓ Der Rechtsschutz erstreckt sich auf Leistungsarten. Diese decken die wichtigsten Rechtsbereiche ab (z. B. Schadenersatz- oder Arbeitsrecht).

Die von Ihnen gewählten oder nicht gewählten Versicherungsarten ersehen Sie in Ihrem Antrag oder Versicherungsschein.

Welche Kosten übernehmen wir?

- ✓ gesetzliche Gebühren Ihres Rechtsanwalts
- ✓ Kosten für Gerichte und Gerichtsvollzieher
- ✓ Kosten für Steuerberater und Notare
- ✓ Kosten für eine telefonische Rechtsberatung
- ✓ Kosten einer Online-Rechtsberatung
- ✓ Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die das Gericht heranzieht
- ✓ Kosten des Prozessgegners, wenn Sie verpflichtet sind, diese zu tragen
- ✓ Im außergerichtlichen Verfahren und solange noch keine Klage anhängig ist, übernehmen wir die übliche Vergütung für einen von Ihnen beauftragten Sachverständigen bis zu dem bedingungsgemäß genannten Höchstbetrag.

Die außergerichtliche Übernahme von Sachverständigenkosten gilt **allein** für folgende Fälle:

- In Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren.
- Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen und Anhängern wahrnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Wir haben (außerhalb des Verkehrsbereichs) eine Wartezeit vereinbart: Versicherungsschutz erhalten Sie nur für Streitigkeiten, deren erste Ursache nach Ablauf der Wartezeit eingetreten ist.
- ✗ Eine Streitigkeit hat mehrere Ursachen. Versicherungsschutz haben Sie nur, wenn die erste Ursache nach Versicherungsbeginn liegt.
- ✗ Wir haben eine Selbstbeteiligung vereinbart: In Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung müssen Sie die Kosten eines jeden Versicherungsfalls selbst tragen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern, sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb umfasst der Rechtsschutz einige Rechtsangelegenheiten nicht, zum Beispiel:
- ! Streitigkeiten um Kauf, Verkauf oder Finanzierung eines Grundstücks, das bebaut werden soll
- ! Streitigkeiten um Patent- oder Markenrechte
- ! Streitigkeiten um Erwerb, Veräußerung, Verwaltung und Finanzierung von Kapitalanlagen
- ! Streitigkeiten um Spiel- oder Wettverträge oder um Gewinnzusagen
- ! Streitigkeiten um Verträge, die zur Vermögensanlage in der Absicht, eine Rendite zu erzielen oder zu deren Finanzierung oder zur Vermögensverwaltung abgeschlossen werden.

- ✓ Kosten einer Mediation
- ✓ Kosten für eine Strafkaution
- ✓ Kosten eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle einer Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden.

Für Versicherungsfälle, die im Ausland eingetreten sind, übernehmen wir zusätzlich:

- ✓ Reisekosten
- ✓ Übersetzungskosten

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in Europa, in den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln und auf Madeira gesetzlich zuständig ist und Sie Ihre rechtlichen Interessen dort verfolgen. Das gilt nicht, wenn ein versicherter Rechtsbereich (z. B. Steuer-Rechtsschutz) auf deutsche Gerichte beschränkt ist.

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt auch weltweit Versicherungsschutz. Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Dies betrifft auch die Fragen nach früheren Rechtsschutzverträgen und Versicherungsfällen.
- Sprechen Sie uns bitte an, wenn Ihre Angaben zum Versicherungsantrag oder zum Vertrag geändert werden müssen.
- Sie müssen uns und Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren.
- Kostenverursachende Maßnahmen müssen Sie mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Kosten der Rechtsverfolgung so gering wie möglich gehalten werden. Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt beauftragen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen.

Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).

Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Für Sie ist das nach einem Schadenfall möglich, den wir unberechtigt abgelehnt haben oder für den wir unsere Leistungspflicht bestätigt haben. Wir können den Vertrag vorzeitig kündigen, wenn wir innerhalb von zwölf Monaten für zwei Versicherungsfälle je eine Kostenzusage erteilt haben. Sie können auch kündigen, wenn wir den Beitrag erhöhen.

2.4.1.2 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

2.4 Rechtsschutz für Familien

2.4.1 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

2.4.1.1 (entfallen)

2.4.1.2 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für Ihren

- **privaten** sowie den
- **beruflichen** Bereich sowie dem
- Bereich **Wohnen und Eigentum** der von Ihnen selbstbewohnten Wohneinheiten in Deutschland.

Dieser Versicherungsschutz kann nur abgeschlossen werden oder bestehen bleiben, wenn Sie oder Ihr ehelicher/eingetragener oder sonstiger Lebenspartner keine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der im letzten Kalenderjahr ein Gesamtjahresumsatz von über 30.000 Euro erzielt wurde.

Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn mit einer Tätigkeit Einkünfte erzielt werden sollen und diese Tätigkeit wirtschaftlich und organisatorisch in „eigener Regie“ ausgeübt wird (*also ohne – wie bei einem Arbeitsverhältnis – fremden Weisungen zu unterliegen*).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Planung, Ausübung oder mit der Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Besonderheit:

Bei Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Vorbereitung Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit tragen wir **einmal während der Laufzeit des Rechtsschutzvertrags** Kosten bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro für eine Rechtsberatung durch einen Dienstleister, Mediator oder Rechtsanwalt. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Mitversicherte Personen

Folgende Personen sind mitversichert:

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner und
- alle weiteren in Ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen (z. B. Kinder, Eltern, Großeltern, Tante, Onkel).

Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, sind ebenfalls mitversichert. Diese Mitversicherung endet jedoch in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine Ehe bzw. eine eingetragene oder sonstige Lebenspartnerschaft eingehen. Unabhängig davon endet die Mitversicherung volljähriger Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Alle Vertragsbestimmungen gelten – bis auf die Regelung zur Beitragsfreistellung – auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. *wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

Komfort clever

Wenn Sie den Versicherungsschutz Komfort clever versichert haben, dann sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich.

Wird uns der Versicherungsfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, müssen Sie für diesen Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung zahlen bzw. erhöht sich die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Je nach Vereinbarung (*der Arbeits-Rechtsschutz und der Sozial-Rechtsschutz können ausgeschlossen werden*) umfasst der Versicherungsschutz – entsprechend Ihrem Versicherungsschein – folgende Leistungsarten:

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung einer Jacke gegen den Schädiger abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich auch um eine Vertragsverletzung (z. B. *bei einer mangelhaften Reparatur*) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt, müssen die Gebäude, Gebäudeteile oder Grundstücke bei uns über den Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken versichert sein.

2.4.1.2 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus:

- Arbeitsverhältnissen sowie
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche (z. B. erhalten Sie eine Kündigung oder eine Abmahnung von Ihrem Arbeitgeber).

Besonderheit:

Unabhängig vom Eintritt eines Versicherungsfalles übernehmen wir die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts und/oder Mediators für die Aufhebung eines Arbeitsvertrags bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro, sofern der Arbeitgeber eine Aufhebungsvereinbarung vorgelegt hat.

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen als Mieter, Eigentümer, Pächter oder Nutzungsberechtigter aller von Ihnen selbstbewohnten Wohneinheiten in Deutschland wahrzunehmen. Dies gilt für Streitigkeiten aus:

- Miet- und Pachtverhältnissen (z. B. Streitigkeiten wegen Mieterhöhung),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (z. B. Streitigkeiten um ein Wohnrecht),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (z. B. Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze),
- dem Steuer- und Abgabenrecht (z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Rundfunkbeitrag oder der Grundsteuer).

Besonderheit:

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst **nach** dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und **vor** dessen geplanten oder tatsächlichem Bezug eintreten.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten („Ein Schuldverhältnis“ besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache bestehen).

Ausnahmen:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
 - Arbeits-Rechtsschutz und/oder
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- so sind diese jeweils maßgeblich.

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren (z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihrer Einkommensteuer).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Arbeitslosengeld).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. bei Streitigkeiten mit Schulen oder dem BAföG-Amt) im Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden und vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich des Arbeits-Rechtsschutzes oder des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes handelt, so sind diese jeweils maßgeblich.

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (Disziplinarrecht: Es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten).

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein **strafrechtliches Vergehen** vorgeworfen wird (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind).

Sie haben Versicherungsschutz unter **folgenden Voraussetzungen**:

- das Vergehen ist vorsätzlich **und** fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein **Verbrechen** vorgeworfen (Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist, z. B. Raub).
- Ihnen wird ein **Vergehen** vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug).

Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

Besonderheit:

Die Regelungen des Straf-Rechtsschutzes gelten für Ihren privaten und nichtselbstständigen Bereich auch bei einer in Deutschland ausgeübten und **erlaubten** ehrenamtlichen Tätigkeit.

2.4.1.2 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Mediation bei strafrechtlichen Vergehen

Bei dem Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind wie z. B. Umweltdelikte, Beleidigung oder Betrug*) kann einmal im Kalenderjahr eine von uns vermittelte Shuttle-Mediation mit dem Ziel in Anspruch genommen werden, das Strafverfahren abzuwenden. Bei einer Shuttle-Mediation erfolgt der Austausch der Mediationsbeteiligten über den Mediator als Vermittler.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. *steht der Vorwurf im Raum, dass Sie unzulässigen Lärm verursacht haben sollen*).

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschaft- und erbrechtlichen Angelegenheiten.

Hinweis:

Wir tragen insofern die Kosten **einer** anwaltlichen Beratung aus dem Kalenderjahr für Sie oder eine mitversicherte Person bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro. Zusätzlich können Sie die Telefonische Rechtsberatung gemäß Ziffer 2.8.1.4 in Anspruch nehmen.

Besonderheit:

Alternativ kann unter den zuvor genannten Voraussetzungen eine von uns vermittelte Mediation in Anspruch genommen werden.

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Rechtsschutz im Betreuungsverfahren

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn für Sie selbst oder eine mitversicherte Person das Betreuungsverfahren eingeleitet wird. In diesem Fall übernehmen wir die gesetzlichen Gebühren eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts für eine über die Beratung hinausgehende Wahrnehmung rechtlicher Interessen sowie gegebenenfalls weiter entstehende Gerichtskosten (*Betreuungs-Rechtsschutz*).

Beitragsfreistellung (Zahlungspause) bei Arbeitslosigkeit

Wir bieten Ihnen bei Arbeitslosigkeit die Möglichkeit der Beitragsfreistellung (*Zahlungspause*). Dadurch können Sie Ihren Versicherungsschutz für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr aufrechterhalten, ohne dass Sie Ihren Versicherungsbeitrag zahlen müssen.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Sie erhalten eine ordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber (*d.h. wenn Sie selbst kündigen, haben Sie keinen Anspruch auf Beitragsfreistellung*)
und
- Sie haben sich arbeitslos gemeldet
und
- die Arbeitslosigkeit tritt später als zwölf Monate nach Versicherungsbeginn ein
und
- Sie standen bis unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit seit mindestens zwei Jahren in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem gleichen Arbeitgeber.

Um den Anspruch auf Beitragsfreistellung geltend zu machen, müssen Sie uns folgende Unterlagen einreichen:

- eine Kopie der amtlichen Bescheinigung über die Arbeitslosigkeit (z. B. *Bewilligungsbescheid vom Arbeitsamt*) und
- die Kopie der Kündigung des Arbeitsverhältnisses und
- die Kopie des Arbeitsvertrags mit Ihrem letzten Arbeitgeber.

Um prüfen zu können, ob wir Ihren Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen können, fordern wir alle drei Monate entsprechende Nachweise von Ihnen an. Nur wenn Sie dieser Aufforderung unverzüglich nachkommen, können wir den Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“).

Bei erneuter Arbeitslosigkeit gelten für den Anspruch auf die Beitragsfreistellung ebenfalls die genannten Voraussetzungen.

Ausnahme:

Die Beitragsfreistellung gilt nicht bei geringfügigen Arbeitsverhältnissen.

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Aktualisierungs-Service

Werden in den neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungserweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

2.4.1.2 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Mitversichert ist der Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien auf dem Grundstück des selbstbewohnten Erstwohnsitzes

um Ihre rechtlichen Interessen beim Kauf oder Verkauf, bei der Finanzierung, der Planung oder Errichtung oder dem Betrieb einer solchen Anlage wahrzunehmen.

Notfallvorsorge-Schutz

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs zur Erstellung oder Änderung

- einer **Vorsorgevollmacht, Betreuungs-** oder **Patientenverfügung** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung einschließlich Unterstützung bei deren Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Wir übernehmen auch die für die Registrierung anfallenden Gebühren.
- eines **Testaments** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Psychologische telefonische Hilfe nach einem Ärztefehler und im Falle von Burnout sowie Mobbing am Arbeitsplatz

Wir vermitteln der versicherten Person eine psychologische telefonische Hilfe,

- wenn sie sich in einer ärztlichen Behandlung befindet und dabei einem Arzt ein Fehler unterläuft oder
- wenn sie unter Burnout, einem Zustand tiefer emotionaler, körperlicher und geistiger Erschöpfung, leidet oder
- wenn sie Mobbing am Arbeitsplatz durch wiederholtes feindliches, herabwürdigendes, einschüchterndes, erniedrigendes oder beleidigendes Verhalten ausgesetzt ist.

Die psychologische Hilfe soll die versicherte Person über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten. Die Kosten für die psychologische telefonische Hilfe tragen wir.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Rechtsschutz für Streitigkeiten aus kurzzeitiger privater Wohnungsvermietung

um Ihre rechtlichen Interessen aus privater Vermietung gegenüber dem Mieter Ihrer in Deutschland gelegenen selbstbewohnten Wohneinheit wahrzunehmen, die Sie für maximal vier Wochen im Kalenderjahr vermieten (z. B. *Vermietung nach einem Home-Sharing-Modell wie „Airbnb“*).

Daten-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten.

Besonderer Hinweis:

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Kraftfahrzeugs zu Land, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

2.4.1.3 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

2.4.1.3 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für Ihren

- **privaten** Bereich,
- **beruflichen** Bereich sowie dem
- Bereich **Wohnen und Eigentum** der von Ihnen selbstbewohnten Wohneinheiten in Deutschland.

Dieser Versicherungsschutz kann nur abgeschlossen werden oder bestehen bleiben, wenn Sie oder Ihr ehelicher/eingetragener oder sonstiger Lebenspartner keine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der im letzten Kalenderjahr ein Gesamtjahresumsatz von über 30.000 Euro erzielt wurde.

Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn mit einer Tätigkeit Einkünfte erzielt werden sollen und diese Tätigkeit wirtschaftlich und organisatorisch in „eigener Regie“ ausgeübt wird (*also ohne – wie bei einem Arbeitsverhältnis – fremden Weisungen zu unterliegen*).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Planung, Ausübung oder mit der Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Besonderheit:

Bei Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Vorbereitung Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit tragen wir **einmal während der Laufzeit des Rechtsschutzvertrags** Kosten bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro für eine Rechtsberatung durch einen Dienstleister, Mediator oder Rechtsanwalt. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Mitversicherte Personen

Folgende Personen sind mitversichert:

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner und
- alle weiteren in Ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen (z. B. Kinder, Eltern, Großeltern, Tante, Onkel).

Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, sind ebenfalls mitversichert. Diese Mitversicherung endet jedoch in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine Ehe bzw. eine eingetragene oder sonstige Lebenspartnerschaft eingehen. Unabhängig davon endet die Mitversicherung volljähriger Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Alle Vertragsbestimmungen gelten – bis auf die Regelung zur Beitragsfreistellung – auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. *wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

Premium clever

Wenn Sie den Versicherungsschutz Premium clever versichert haben, dann sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich.

Wird uns der Versicherungsfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, müssen Sie für diesen Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung zahlen bzw. erhöht sich die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Je nach Vereinbarung (*der Arbeits-Rechtsschutz und der Sozial-Rechtsschutz können ausgeschlossen werden*) umfasst der Versicherungsschutz – entsprechend Ihrem Versicherungsschein – folgende Leistungsarten:

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung einer Jacke gegen den Schädiger abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich auch um eine Vertragsverletzung (z. B. *bei einer mangelhaften Reparatur*) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt, ist der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz maßgeblich.

Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus:

- Arbeitsverhältnissen sowie
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche (*z. B. erhalten Sie eine Kündigung oder eine Abmahnung von Ihrem Arbeitgeber*).

Besonderheit:

Unabhängig vom Eintritt eines Versicherungsfalls übernehmen wir die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts und/oder Mediators für die Aufhebung eines Arbeitsvertrags bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro, sofern der Arbeitgeber eine Aufhebungsvereinbarung vorgelegt hat.

2.4.1.3 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen als Mieter, Eigentümer, Pächter oder Nutzungsberechtigter aller von Ihnen selbstbewohnten Wohneinheiten in Deutschland wahrzunehmen. Dies gilt für Streitigkeiten aus:

- Miet- und Pachtverhältnissen (z. B. *Streitigkeiten wegen Mieterhöhung*),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (z. B. *Streitigkeiten um ein Wohnrecht*),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (z. B. *Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze*),
- dem Steuer- und Abgabenrecht (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Rundfunkbeitrag oder der Grundsteuer*).

Besonderheit:

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst **nach** dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und **vor** dessen geplanten oder tatsächlichem Bezug eintreten.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten („*Ein Schuldverhältnis besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache bestehen*“).

Ausnahmen:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
 - Arbeits-Rechtsschutz und/oder
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- so sind diese jeweils maßgeblich.

Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet

Wird Ihnen bei der **privaten Nutzung** des Internets vorgeworfen, nach Vertragsabschluss das deutsche Urheberrecht verletzt zu haben (z. B. *in Form einer Abmahnung*), vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung und/oder eine Online-Rechtsberatung. Die vereinbarte Selbstbeteiligung von 150 Euro je Versicherungsfall kommt hierbei nicht zum Tragen.

Darüber hinaus tragen wir die rechtliche Vergütung für die Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts bis maximal 300 Euro (*beträgt die Vergütung für den Rechtsanwalt z. B. 420 Euro, übernehmen wir 270 Euro der Rechnung, die Differenz von 150 Euro entspricht der vereinbarten Selbstbeteiligung und ist von Ihnen zu tragen*).

Diesen Beratungs-Rechtsschutz können entweder Sie oder eine mitversicherte Person wegen einer behaupteten Urheberrechtsverletzung einmal im Kalenderjahr in Anspruch nehmen.

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihrer Einkommensteuer*).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit Arbeitslosengeld*).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. *bei Streitigkeiten mit Schulen oder dem BAföG-Amt*) im Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden und vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich des Arbeits-Rechtsschutzes oder des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes handelt, so sind diese jeweils maßgeblich.

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: Es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten*).

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein **strafrechtliches Vergehen** vorgeworfen wird (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind*).

Sie haben Versicherungsschutz unter **folgenden Voraussetzungen**:

- das Vergehen ist vorsätzlich **und** fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein **Verbrechen** vorgeworfen (*Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist, z. B. Raub*),
- Ihnen wird ein **Vergehen** vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. *Beleidigung, Diebstahl, Betrug*). Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

Besonderheit:

Die Regelungen des Straf-Rechtsschutzes gelten für Ihren privaten und nichtselbstständigen Bereich auch bei einer in Deutschland ausgeübten und **erlaubten** ehrenamtlichen Tätigkeit.

2.4.1.3 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Mediation bei strafrechtlichen Vergehen

Bei dem Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind wie z. B. Umweltdelikte, Beleidigung oder Betrug*) kann einmal im Kalenderjahr eine von uns vermittelte Shuttle-Mediation mit dem Ziel in Anspruch genommen werden, das Strafverfahren abzuwenden. Bei einer Shuttle-Mediation erfolgt der Austausch der Mediationsbeteiligten über den Mediator als Vermittler.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. *steht der Vorwurf im Raum, dass Sie unzulässigen Lärm verursacht haben sollen*).

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschaft- und erbrechtlichen Angelegenheiten.

Hinweis:

Wir tragen insofern die Kosten **einer** anwaltlichen Beratung aus dem Kalenderjahr für Sie oder eine mitversicherte Person bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro. Zusätzlich können Sie die Telefonische Rechtsberatung gemäß Ziffer 2.8.1.4 in Anspruch nehmen.

Besonderheit:

Alternativ kann unter den zuvor genannten Voraussetzungen eine von uns vermittelte Mediation in Anspruch genommen werden.

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Rechtsschutz im Betreuungsverfahren

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn für Sie selbst oder eine mitversicherte Person das Betreuungsverfahren eingeleitet wird. In diesem Fall übernehmen wir die gesetzlichen Gebühren eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts für eine über die Beratung hinausgehende Wahrnehmung rechtlicher Interessen sowie gegebenenfalls weiter entstehende Gerichtskosten (*Betreuungs-Rechtsschutz*).

Beitragsfreistellung (Zahlungspause) bei Arbeitslosigkeit

Wir bieten Ihnen bei Arbeitslosigkeit die Möglichkeit der Beitragsfreistellung (*Zahlungspause*). Dadurch können Sie Ihren Versicherungsschutz für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr aufrechterhalten, ohne dass Sie Ihren Versicherungsbeitrag zahlen müssen.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Sie erhalten eine ordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber (*d.h. wenn Sie selbst kündigen, haben Sie keinen Anspruch auf Beitragsfreistellung*)
und
- Sie haben sich arbeitslos gemeldet
und
- die Arbeitslosigkeit tritt später als zwölf Monate nach Versicherungsbeginn ein
und
- Sie standen bis unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit seit mindestens zwei Jahren in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem gleichen Arbeitgeber.

Um den Anspruch auf Beitragsfreistellung geltend zu machen, müssen Sie uns folgende Unterlagen einreichen:

- eine Kopie der amtlichen Bescheinigung über die Arbeitslosigkeit (z. B. *Bewilligungsbescheid vom Arbeitsamt*) und
- die Kopie der Kündigung des Arbeitsverhältnisses und
- die Kopie des Arbeitsvertrags mit Ihrem letzten Arbeitgeber.

Um prüfen zu können, ob wir Ihren Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen können, fordern wir alle drei Monate entsprechende Nachweise von Ihnen an. Nur wenn Sie dieser Aufforderung unverzüglich nachkommen, können wir den Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“).

Bei erneuter Arbeitslosigkeit gelten für den Anspruch auf die Beitragsfreistellung ebenfalls die genannten Voraussetzungen.

Ausnahme:

Die Beitragsfreistellung gilt nicht bei geringfügigen Arbeitsverhältnissen.

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Aktualisierungs-Service

Werden in den neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungserweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

2.4.1.3 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Mitversichert ist der Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien auf dem Grundstück des selbstbewohnten Erstwohnsitzes

um Ihre rechtlichen Interessen beim Kauf oder Verkauf, bei der Finanzierung, der Planung oder Errichtung oder dem Betrieb einer solchen Anlage wahrzunehmen.

Notfallvorsorge-Schutz

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs zur Erstellung oder Änderung

- einer **Vorsorgevollmacht, Betreuungs-** oder **Patientenverfügung** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung einschließlich Unterstützung bei deren Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Wir übernehmen auch die für die Registrierung anfallenden Gebühren.
- eines **Testaments** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Identitäts-Schutz im Internet und Dark/Deep Web (IDPROTECT)

Wir sorgen dafür, dass Sie auf Wunsch durch ein entsprechendes Dienstleistungsunternehmen ein tägliches **Monitoring** Ihrer persönlichen Identitätsdaten im Internet sowie im sogenannten Dark/Deep Web (*loser Verbund von vielen privaten Computern*) durchführen lassen können und bei Anzeichen dafür, dass ein Identitätsmissbrauch vorliegen könnte, per SMS oder E-Mail hierüber informiert werden. Sofern Sie die Löschung Ihrer Daten von der Homepage wünschen, auf der Ihre Daten verwendet werden, erhalten Sie entsprechende Unterstützung durch das Dienstleistungsunternehmen. Sie entscheiden selbst, welche Ihrer persönlichen Daten im Internet sowie Dark/Deep Web überwacht werden sollen:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefonnummer (*Festnetz*)
- Mobilfunknummer
- E-Mail-Adresse
- Kreditkartennummer
- Kontonummer mit Bankleitzahl bzw. IBAN/BIC
- Führerscheinnummer
- Personalausweisnummer
- Reisepassnummer

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Entfernung von rufschädigenden Inhalten im Internet

Wir übernehmen die Kosten eines von uns benannten Dienstleisters für sachdienliche Maßnahmen zur Löschung von rufschädigenden Internetinhalten (*z. B. für Recherche/Hilfe bei der Identifizierung von Verantwortlichen/Ansprechpartnern*). Sofern möglich, wird durch den Dienstleister eine Löschung veranlasst. Wir übernehmen die Kosten bis zu sechs Lösungsmaßnahmen im Jahr.

Als rufschädigender Inhalt gilt die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (*z. B. durch üble Nachrede, Verleumdung und Beleidigung, die über einen Blog, ein Diskussionsforum, ein soziales Netzwerk oder eine Website verbreitet werden*).

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Psychologische telefonische Hilfe nach einem Ärztefehler und im Falle von Cybermobbing, Cybergrooming, Burnout sowie Mobbing am Arbeitsplatz

Wir vermitteln der versicherten Person eine psychologische telefonische Hilfe,

- wenn sie sich in einer ärztlichen Behandlung befindet und dabei einem Arzt ein Fehler unterläuft oder
- wenn sie Opfer von Cybermobbing oder Cybergrooming wird. Cybermobbing liegt vor, wenn jemand über einen längeren Zeitraum unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel absichtlich beleidigt, bedroht, bloß gestellt oder belästigt wird. Cybergrooming ist die gezielte Ansprache Minderjähriger mit dem Ziel sexueller Kontakte im Internet und diese online bzw. offline zu missbrauchen. Oder
- wenn sie unter Burnout, einem Zustand tiefer emotionaler, körperlicher und geistiger Erschöpfung, leidet oder
- wenn sie Mobbing am Arbeitsplatz durch wiederholtes feindliches, herabwürdigendes, einschüchterndes, erniedrigendes oder beleidigendes Verhalten ausgesetzt ist.

Die psychologische Hilfe soll die versicherte Person über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten. Die Kosten für die psychologische telefonische Hilfe tragen wir.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Rechtsschutz für Streitigkeiten aus kurzzeitiger privater Wohnungsvermietung

um Ihre rechtlichen Interessen aus privater Vermietung gegenüber dem Mieter Ihrer in Deutschland gelegenen selbstbewohnten Wohneinheit wahrzunehmen, die Sie für maximal vier Wochen im Kalenderjahr vermieten (*z. B. Vermietung nach einem Home-Sharing-Modell wie „Airbnb“*).

Datentresor

Wir sorgen dafür, dass Sie auf Wunsch durch ein entsprechendes Dienstleistungsunternehmen einen Cloudspeicher (*Datentresor*) nutzen können, in dem Sie Daten und Dokumente sicher und zentral ablegen und verwalten können (*z. B. Versicherungsscheine der DEVK, aber auch alle anderen Dokumente und Dateien, die Sie sicher an zentraler Stelle verwahrt wissen möchten*).

Der Datentresor steht in einem Speicherumfang von 1.000 Gigabyte zur Verfügung. Die Nutzung kann über einen Webzugang oder die DEVK Rechtsschutz App erfolgen. Die Inanspruchnahme des Datentresors erfolgt für Sie und/oder die mitversicherten Personen über den von Ihnen persönlich eingerichteten Account.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Daten-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten.

2.4.1.3 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Online-Vertrags-Check

Wenn Sie Verträge, die Sie für Ihren privaten Bereich und beruflichen nichtselbstständigen Bereich abschließen möchten (z. B. *einen Mietvertrag für Ihre Mietwohnung oder einen Arbeitsvertrag mit einem neuen Arbeitgeber*) im Hinblick darauf anwaltlich prüfen lassen möchten, ob der jeweilige Vertrag für Sie rechtlich nachteilige Klauseln enthält, vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine entsprechende Rechtsberatung. Diese Leistung gilt für Verträge, auf die deutsches Recht anwendbar ist.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Besonderer Hinweis:

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Kraftfahrzeugs zu Land, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

2.4.2.2 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

2.4.2 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

2.4.2.1 (entfallen)

2.4.2.2 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für Ihren

- **privaten,**
- **beruflichen** Bereich

sowie die Bereiche

- **Verkehr** und
- **Wohnen und Eigentum** der von Ihnen selbstbewohnten Wohneinheiten in Deutschland.

Dieser Versicherungsschutz kann nur abgeschlossen werden oder bestehen bleiben, wenn Sie oder Ihr ehelicher/eingetragener oder sonstiger Lebenspartner keine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der im letzten Kalenderjahr ein Gesamtjahresumsatz von über 30.000 Euro erzielt wurde.

Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn mit einer Tätigkeit Einkünfte erzielt werden sollen und diese Tätigkeit wirtschaftlich und organisatorisch in „eigener Regie“ ausgeübt wird (*also ohne – wie bei einem Arbeitsverhältnis – fremden Weisungen zu unterliegen*).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Planung, Ausübung oder mit der Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Besonderheit:

Bei Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Vorbereitung Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit tragen wir **einmal während der Laufzeit des Rechtsschutzvertrags** Kosten bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro für eine Rechtsberatung durch einen Dienstleister, Mediator oder Rechtsanwalt. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Im Verkehrs-Rechtsschutz besteht für Sie und die mitversicherten Personen Versicherungsschutz als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter und
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen zu Land sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder die Anhänger müssen auf Sie oder die mitversicherten Personen

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer zugelassen sein oder
- mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch gemietet sein.

Sie und die mitversicherten Personen sind ferner als Fahrer und Insasse fremder oder eigener Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft besteht Rechtsschutz nur dann, wenn es sich um ein ausschließlich für private Zwecke selbstgenutztes Fahrzeug mit einem Neuwert von höchstens 150.000 Euro handelt.

Versichert sind auch die berechtigten Fahrer und Insassen der auf Sie und die mitversicherten Personen zugelassenen Fahrzeuge.

Mitversicherte Personen

Folgende Personen sind mitversichert:

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner und
- alle weiteren in Ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen (z. B. *Kinder, Eltern, Großeltern, Tante, Onkel*).

Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, sind ebenfalls mitversichert. Diese Mitversicherung endet jedoch in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine Ehe bzw. eine eingetragene oder sonstige Lebenspartnerschaft eingehen. Unabhängig davon endet die Mitversicherung volljähriger Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Alle Vertragsbestimmungen gelten – bis auf die Regelung zur Beitragsfreistellung – auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. *wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

Komfort clever

Wenn Sie den Versicherungsschutz Komfort clever versichert haben, dann sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich.

2.4.2.2 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Wird uns der Versicherungsfall nicht von Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, müssen Sie für diesen Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung zahlen bzw. erhöht sich die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Je nach Vereinbarung (*der Arbeits-Rechtsschutz und der Sozial-Rechtsschutz können ausgeschlossen werden*) umfasst der Versicherungsschutz – entsprechend Ihrem Versicherungsschein – folgende Leistungsarten:

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung einer Jacke gegen den Schädiger abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich auch um eine Vertragsverletzung (z. B. bei einer mangelhaften Reparatur) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt, müssen die Gebäude, Gebäudeteile oder Grundstücke bei uns über den Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken versichert sein.

Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus:

- Arbeitsverhältnissen sowie
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche (z. B. Sie erhalten eine Kündigung oder eine Abmahnung von Ihrem Arbeitgeber).

Besonderheit:

Unabhängig vom Eintritt eines Versicherungsfalles übernehmen wir die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts und/oder Mediators für die Aufhebung eines Arbeitsvertrags bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro, sofern der Arbeitgeber eine Aufhebungsvereinbarung vorgelegt hat.

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen als Mieter, Eigentümer, Pächter oder Nutzungsberechtigter aller von Ihnen selbstbewohnten Wohneinheiten in Deutschland wahrzunehmen. Dies gilt für Streitigkeiten aus:

- Miet- und Pachtverhältnissen (z. B. Streitigkeiten wegen Mieterhöhung),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (z. B. Streitigkeiten um ein Wohnrecht),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (z. B. Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze),
- dem Steuer- und Abgabenrecht (z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Rundfunkbeitrag oder der Grundsteuer).

Besonderheit:

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst **nach** dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und **vor** dessen geplanten oder tatsächlichem Bezug eintreten.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten („Ein Schuldverhältnis“ besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache bestehen).

Ausnahmen:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
- Arbeits-Rechtsschutz und/oder
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,

sind diese jeweils maßgeblich.

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren (z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihrer Einkommensteuer).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Arbeitslosengeld).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Versicherungsschutz besteht in:

- verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. bei Entzug, Einschränkung oder Wiedererlangung Ihrer Fahrerlaubnis) für die Interessenwahrnehmung vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten,
- nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. bei Streitigkeiten mit Schulen und dem BAföG-Amt) für die Interessenwahrnehmung im Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden und für die Interessenwahrnehmung vor deutschen Verwaltungsgerichten.

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich des Arbeits-Rechtsschutzes oder des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes handelt, ist jeweils dieser maßgeblich.

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (Disziplinarrecht: Es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten).

2.4.2.2 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein **strafrechtliches Vergehen** vorgeworfen wird (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind*).

Sie haben Versicherungsschutz unter **folgenden Voraussetzungen**:

- das Vergehen ist vorsätzlich **und** fahrlässig nach dem Gesetz strafbar (z. B. *leichte Körperverletzung*) und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

Besonderheiten:

Wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird, müssen diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein (*ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist*).

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein **Verbrechen** vorgeworfen (*Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist, z. B. Raub*). Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.
- Ihnen wird ein **nichtverkehrsrechtliches Vergehen** vorgeworfen, das nach dem Gesetz nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. *Beleidigung, Diebstahl, Betrug, Nötigung*). Auch in diesem Fall ist die Berechtigung des Vorwurfs oder der Ausgang des Strafverfahrens egal.
- Ihnen wird ein **verkehrsrechtliches Vergehen** vorgeworfen und durch ein Gericht wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten.

Die Regelungen des Straf-Rechtsschutzes gelten für Ihren privaten und nichtselbstständigen Bereich auch bei einer in Deutschland ausgeübten und **erlaubten** ehrenamtlichen Tätigkeit.

Mediation bei strafrechtlichen Vergehen

Bei dem Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind wie z. B. Umweltdelikte, Beleidigung oder Betrug*) kann einmal im Kalenderjahr eine von uns vermittelte Shuttle-Mediation mit dem Ziel in Anspruch genommen werden, das Strafverfahren abzuwenden. Bei einer Shuttle-Mediation erfolgt der Austausch der Mediationsbeteiligten über den Mediator als Vermittler.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. *steht der Vorwurf im Raum, dass Sie unzulässigen Lärm verursacht haben sollen oder gegen die Gurtpflicht verstoßen haben sollen*).

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschaft- und erbrechtlichen Angelegenheiten.

Hinweis:

Wir tragen insofern die Kosten **einer** anwaltlichen Beratung aus dem Kalenderjahr für Sie oder eine mitversicherte Person bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro. Zusätzlich können Sie die Telefonische Rechtsberatung gemäß Ziffer 2.8.1.4 in Anspruch nehmen.

Besonderheit:

Alternativ kann unter den zuvor genannten Voraussetzungen eine von uns vermittelte Mediation in Anspruch genommen werden.

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Rechtsschutz im Betreuungsverfahren

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn für Sie selbst oder eine mitversicherte Person das Betreuungsverfahren eingeleitet wird. In diesem Fall übernehmen wir die gesetzlichen Gebühren eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts für eine über die Beratung hinausgehende Wahrnehmung rechtlicher Interessen sowie gegebenenfalls weiter entstehende Gerichtskosten (*Betreuungs-Rechtsschutz*).

Beitragsfreistellung (Zahlungspause) bei Arbeitslosigkeit

Wir bieten Ihnen bei Arbeitslosigkeit die Möglichkeit der Beitragsfreistellung (*Zahlungspause*). Dadurch können Sie Ihren Versicherungsschutz für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr aufrechterhalten, ohne dass Sie Ihren Versicherungsbeitrag zahlen müssen.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Sie erhalten eine ordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber (*d.h. wenn Sie selbst kündigen, haben Sie keinen Anspruch auf Beitragsfreistellung*)
und
- Sie haben sich arbeitslos gemeldet
und
- die Arbeitslosigkeit tritt später als zwölf Monate nach Versicherungsbeginn ein
und

2.4.2.2 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

- Sie standen bis unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit seit mindestens zwei Jahren in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem gleichen Arbeitgeber.

Um den Anspruch auf Beitragsfreistellung geltend zu machen, müssen Sie uns folgende Unterlagen einreichen:

- eine Kopie der amtlichen Bescheinigung über die Arbeitslosigkeit (z. B. *Bewilligungsbescheid vom Arbeitsamt*) und
- die Kopie der Kündigung des Arbeitsverhältnisses und
- die Kopie des Arbeitsvertrags mit Ihrem letzten Arbeitgeber.

Um prüfen zu können, ob wir Ihren Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen können, fordern wir alle drei Monate entsprechende Nachweise von Ihnen an. Nur wenn Sie dieser Aufforderung unverzüglich nachkommen, können wir den Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“).

Bei erneuter Arbeitslosigkeit gelten für den Anspruch auf die Beitragsfreistellung ebenfalls die genannten Voraussetzungen.

Ausnahme:

Die Beitragsfreistellung gilt nicht bei geringfügigen Arbeitsverhältnissen.

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Aktualisierungs-Service

Werden in den neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungserweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

Mitversichert ist der Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien auf dem Grundstück des selbstbewohnten Erstwohnsitzes

um Ihre rechtlichen Interessen beim Kauf oder Verkauf, bei der Finanzierung, der Planung oder Errichtung oder dem Betrieb einer solchen Anlage wahrzunehmen.

Notfallvorsorge-Schutz

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs zur Erstellung oder Änderung

- einer **Vorsorgevollmacht**, **Betreuungs-** oder **Patientenverfügung** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung einschließlich Unterstützung bei deren Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Wir übernehmen auch die für die Registrierung anfallenden Gebühren.
- eines **Testaments** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Psychologische telefonische Hilfe nach einem Ärztefehler und im Falle von Burnout sowie Mobbing am Arbeitsplatz

Wir vermitteln der versicherten Person eine psychologische telefonische Hilfe,

- wenn sie sich in einer ärztlichen Behandlung befindet und dabei einem Arzt ein Fehler unterläuft oder
- wenn sie unter Burnout, einem Zustand tiefer emotionaler, körperlicher und geistiger Erschöpfung, leidet oder
- wenn sie Mobbing am Arbeitsplatz durch wiederholtes feindliches, herabwürdigendes, einschüchterndes, erniedrigendes oder beleidigendes Verhalten ausgesetzt ist.

Die psychologische Hilfe soll die versicherte Person über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten. Die Kosten für die psychologische telefonische Hilfe tragen wir.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Rechtsschutz für Streitigkeiten aus kurzzeitiger privater Wohnungsvermietung

um Ihre rechtlichen Interessen aus privater Vermietung gegenüber dem Mieter Ihrer in Deutschland gelegenen selbstbewohnten Wohneinheit wahrzunehmen, die Sie für maximal vier Wochen im Kalenderjahr vermieten (z. B. *Vermietung nach einem Home-Sharing-Modell wie „Airbnb“*).

Daten-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten.

Obliegenheiten

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geregelten Obliegenheiten gelten für den Verkehrsbereich auch noch folgende

besondere Verhaltensregeln, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens („*grob fahrlässiges Verhalten*“: *Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*). Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für:

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

Besonderheit:

Unter den folgenden Bedingungen können Sie die Umwandlung Ihres Versicherungsvertrags in den Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (*Komfort-Schutz bzw. Komfort clever*) verlangen:

- Es ist kein Fahrzeug mehr auf Sie und die mitversicherten Personen zugelassen,
- sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen besitzen keine gültige Fahrerlaubnis mehr.

Werden uns die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

2.4.2.3 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

2.4.2.3 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für Ihren

- **privaten** und
- **beruflichen** Bereich

sowie die Bereiche

- **Verkehr** und
- **Wohnen und Eigentum** der von Ihnen selbstbewohnten Wohneinheiten in Deutschland.

Dieser Versicherungsschutz kann nur abgeschlossen werden oder bestehen bleiben, wenn Sie oder Ihr ehelicher/eingetragener oder sonstiger Lebenspartner keine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der im letzten Kalenderjahr ein Gesamtjahresumsatz von über 30.000 Euro erzielt wurde.

Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn mit einer Tätigkeit Einkünfte erzielt werden sollen und diese Tätigkeit wirtschaftlich und organisatorisch in „eigener Regie“ ausgeübt wird (*also ohne – wie bei einem Arbeitsverhältnis – fremden Weisungen zu unterliegen*).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Planung, Ausübung oder mit der Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Besonderheit:

Bei Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Vorbereitung Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit tragen wir **einmal während der Laufzeit des Rechtsschutzvertrags** Kosten bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro für eine Rechtsberatung durch einen Dienstleister, Mediator oder Rechtsanwalt. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Im Verkehrs-Rechtsschutz besteht für Sie und die mitversicherten Personen Versicherungsschutz als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter und
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen zu Land sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder die Anhänger müssen auf Sie oder die mitversicherten Personen

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer zugelassen sein oder
- mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch gemietet sein.

Sie und die mitversicherten Personen sind ferner als Fahrer und Insasse fremder oder eigener Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft besteht Rechtsschutz nur dann, wenn es sich um ein ausschließlich für private Zwecke selbstgenutztes Fahrzeug mit einem Neuwert von höchstens 150.000 Euro handelt.

Versichert sind auch die berechtigten Fahrer und Insassen der auf Sie und die mitversicherten Personen zugelassenen Fahrzeuge.

Mitversicherte Personen

Folgende Personen sind mitversichert:

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner und
- alle weiteren in Ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen (z. B. Kinder, Eltern, Großeltern, Tante, Onkel).

Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, sind ebenfalls mitversichert. Diese Mitversicherung endet jedoch in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine Ehe bzw. eine eingetragene oder sonstige Lebenspartnerschaft eingehen. Unabhängig davon endet die Mitversicherung volljähriger Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Alle Vertragsbestimmungen gelten – bis auf die Regelung zur Beitragsfreistellung – auch für die mitversicherten Personen.

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. *wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

Premium clever

Wenn Sie den Versicherungsschutz Premium clever versichert haben, dann sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich.

Wird uns der Versicherungsfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, müssen Sie für diesen Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung zahlen bzw. erhöht sich die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

2.4.2.3 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Je nach Vereinbarung (*der Arbeits-Rechtsschutz und der Sozial-Rechtsschutz können ausgeschlossen werden*) umfasst der Versicherungsschutz – entsprechend Ihrem Versicherungsschein – folgende Leistungsarten:

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung einer Jacke gegen den Schädiger abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich auch um eine Vertragsverletzung (z. B. bei einer mangelhaften Reparatur) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt, ist der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz maßgeblich.

Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus:

- Arbeitsverhältnissen sowie
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche (z. B. Sie erhalten eine Kündigung oder eine Abmahnung von Ihrem Arbeitgeber).

Besonderheit:

Unabhängig vom Eintritt eines Versicherungsfalls übernehmen wir die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts und/oder Mediators für die Aufhebung eines Arbeitsvertrags bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro, sofern der Arbeitgeber eine Aufhebungsvereinbarung vorgelegt hat.

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen als Mieter, Eigentümer, Pächter oder Nutzungsberechtigter aller von Ihnen selbstbewohnten Wohneinheiten in Deutschland wahrzunehmen. Dies gilt für Streitigkeiten aus:

- Miet- und Pachtverhältnissen (z. B. Streitigkeiten wegen Mieterhöhung),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (z. B. Streitigkeiten um ein Wohnrecht),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (z. B. Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze),
- dem Steuer- und Abgabenrecht (z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Rundfunkbeitrag oder der Grundsteuer).

Besonderheit:

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst **nach** dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und **vor** dessen geplanten oder tatsächlichem Bezug eintreten.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten („Ein Schuldverhältnis“ besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache bestehen).

Ausnahmen:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
 - Arbeits-Rechtsschutz und/oder
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- so sind diese jeweils maßgeblich.

Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet

Wird Ihnen bei der **privaten Nutzung** des Internets vorgeworfen, nach Vertragsabschluss das deutsche Urheberrecht verletzt zu haben (z. B. in Form einer Abmahnung), vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung und/oder eine Online-Rechtsberatung. Die vereinbarte Selbstbeteiligung von 150 Euro je Versicherungsfall kommt hierbei nicht zum Tragen.

Darüber hinaus tragen wir die rechtliche Vergütung für die Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts bis maximal 300 Euro (*beträgt die Vergütung für den Rechtsanwalt z. B. 420 Euro, übernehmen wir 270 Euro der Rechnung, die Differenz von 150 Euro entspricht der vereinbarten Selbstbeteiligung und ist von Ihnen zu tragen*).

Diesen Beratungs-Rechtsschutz können entweder Sie oder eine mitversicherte Person wegen einer behaupteten Urheberrechtsverletzung einmal im Kalenderjahr in Anspruch nehmen.

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren (z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihrer Einkommensteuer).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Arbeitslosengeld).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Versicherungsschutz besteht in:

- verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. bei Entzug, Einschränkung oder Wiedererlangung Ihrer Fahrerlaubnis) für die Interessenwahrnehmung vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten,
- nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. bei Streitigkeiten mit Schulen und dem BAföG-Amt) für die Interessenwahrnehmung im Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden und für die Interessenwahrnehmung vor deutschen Verwaltungsgerichten.

2.4.2.3 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich des Arbeits-Rechtsschutzes oder des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes handelt, ist jeweils dieser maßgeblich.

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten*).

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein **strafrechtliches Vergehen** vorgeworfen wird (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind*).

Sie haben Versicherungsschutz unter **folgenden Voraussetzungen**:

- das Vergehen ist vorsätzlich **und** fahrlässig nach dem Gesetz strafbar (z. B. *leichte Körperverletzung*) und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

Besonderheiten:

Wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird, müssen diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein (*ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist*).

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein **Verbrechen** vorgeworfen (*Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist, z. B. Raub*). Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.
- Ihnen wird ein **nichtverkehrsrechtliches Vergehen** vorgeworfen, das nach dem Gesetz nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. *Beleidigung, Diebstahl, Betrug, Nötigung*). Auch in diesem Fall ist die Berechtigung des Vorwurfs oder der Ausgang des Strafverfahrens egal.
- Ihnen wird ein **verkehrsrechtliches Vergehen** vorgeworfen und durch ein Gericht wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten.

Die Regelungen des Straf-Rechtsschutzes gelten für Ihren privaten und nichtselbstständigen Bereich auch bei einer in Deutschland ausgeübten und **erlaubten** ehrenamtlichen Tätigkeit.

Mediation bei strafrechtlichen Vergehen

Bei dem Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind wie z. B. Umweltdelikte, Beleidigung oder Betrug*) kann einmal im Kalenderjahr eine von uns vermittelte Shuttle-Mediation mit dem Ziel in Anspruch genommen werden, das Strafverfahren abzuwenden. Bei einer Shuttle-Mediation erfolgt der Austausch der Mediationsbeteiligten über den Mediator als Vermittler.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. *steht der Vorwurf im Raum, dass Sie unzulässigen Lärm verursacht haben sollen oder gegen die Gurtpflicht verstoßen haben sollen*).

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschaft- und erbrechtlichen Angelegenheiten.

Hinweis:

Wir tragen insofern die Kosten **einer** anwaltlichen Beratung aus dem Kalenderjahr für Sie oder eine mitversicherte Person bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro. Zusätzlich können Sie die Telefonische Rechtsberatung gemäß Ziffer 2.8.1.4 in Anspruch nehmen.

Besonderheit:

Alternativ kann unter den zuvor genannten Voraussetzungen eine von uns vermittelte Mediation in Anspruch genommen werden.

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Rechtsschutz im Betreuungsverfahren

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn für Sie selbst oder eine mitversicherte Person das Betreuungsverfahren eingeleitet wird. In diesem Fall übernehmen wir die gesetzlichen Gebühren eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts für eine über die Beratung hinausgehende Wahrnehmung rechtlicher Interessen sowie gegebenenfalls weiter entstehende Gerichtskosten (*Betreuungs-Rechtsschutz*).

Beitragsfreistellung (Zahlungspause) bei Arbeitslosigkeit

Wir bieten Ihnen bei Arbeitslosigkeit die Möglichkeit der Beitragsfreistellung (*Zahlungspause*). Dadurch können Sie Ihren Versicherungsschutz für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr aufrechterhalten, ohne dass Sie Ihren Versicherungsbeitrag zahlen müssen.

2.4.2.3 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Sie erhalten eine ordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber (*d.h. wenn Sie selbst kündigen, haben Sie keinen Anspruch auf Beitragsfreistellung*)
und
- Sie haben sich arbeitslos gemeldet
und
- die Arbeitslosigkeit tritt später als zwölf Monate nach Versicherungsbeginn ein
und
- Sie standen bis unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit seit mindestens zwei Jahren in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem gleichen Arbeitgeber.

Um den Anspruch auf Beitragsfreistellung geltend zu machen, müssen Sie uns folgende Unterlagen einreichen:

- Eine Kopie der amtlichen Bescheinigung über die Arbeitslosigkeit (z. B. *Bewilligungsbescheid vom Arbeitsamt*) und
- die Kopie der Kündigung des Arbeitsverhältnisses und
- die Kopie des Arbeitsvertrags mit Ihrem letzten Arbeitgeber.

Um prüfen zu können, ob wir Ihren Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen können, fordern wir alle drei Monate entsprechende Nachweise von Ihnen an. Nur wenn Sie dieser Aufforderung unverzüglich nachkommen, können wir den Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen („*Unverzüglich*“ heißt nicht *unbedingt „sofort“*, sondern *„ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“*).

Bei erneuter Arbeitslosigkeit gelten für den Anspruch auf die Beitragsfreistellung ebenfalls die genannten Voraussetzungen.

Ausnahme:

Die Beitragsfreistellung gilt nicht bei geringfügigen Arbeitsverhältnissen.

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Aktualisierungs-Service

Werden in den neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungserweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

Mitversichert ist der Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien auf dem Grundstück des selbstbewohnten Erstwohnsitzes

um Ihre rechtlichen Interessen beim Kauf oder Verkauf, bei der Finanzierung, der Planung oder Errichtung oder dem Betrieb einer solchen Anlage wahrzunehmen.

Notfallvorsorge-Schutz

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs zur Erstellung oder Änderung

- einer **Vorsorgevollmacht**, **Betreuungs-** oder **Patientenverfügung** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung einschließlich Unterstützung bei deren Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Wir übernehmen auch die für die Registrierung anfallenden Gebühren.
- eines **Testaments** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Identitäts-Schutz im Internet und Dark/Deep Web (IDPROTECT)

Wir sorgen dafür, dass Sie auf Wunsch durch ein entsprechendes Dienstleistungsunternehmen ein tägliches **Monitoring** Ihrer persönlichen Identitätsdaten im Internet sowie im sogenannten Dark/Deep Web (*loser Verbund von vielen privaten Computern*) durchführen lassen können und bei Anzeichen dafür, dass ein Identitätsmissbrauch vorliegen könnte, per SMS oder E-Mail hierüber informiert werden. Sofern Sie die Löschung Ihrer Daten von der Homepage wünschen, auf der Ihre Daten verwendet werden, erhalten Sie entsprechende Unterstützung durch das Dienstleistungsunternehmen. Sie entscheiden selbst, welche Ihrer persönlichen Daten im Internet sowie Dark/Deep Web überwacht werden sollen:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefonnummer (*Festnetz*)
- Mobilfunknummer
- E-Mail-Adresse
- Kreditkartennummer
- Kontonummer mit Bankleitzahl bzw. IBAN/BIC
- Führerscheinnummer
- Personalausweisnummer
- Reisepassnummer

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Entfernung von rufschädigenden Inhalten im Internet

Wir übernehmen die Kosten eines von uns benannten Dienstleisters für sachdienliche Maßnahmen zur Löschung von rufschädigenden Internetinhalten (z. B. *für Recherche/Hilfe bei der Identifizierung von Verantwortlichen/Ansprechpartnern*). Sofern möglich, wird durch den Dienstleister eine Löschung veranlasst. Wir übernehmen die Kosten bis zu sechs Lösungsmaßnahmen im Jahr.

Als rufschädigender Inhalt gilt die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (z. B. *durch üble Nachrede, Verleumdung und Beleidigung, die über einen Blog, ein Diskussionsforum, ein soziales Netzwerk oder eine Website verbreitet werden*).

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Psychologische telefonische Hilfe nach einem Ärztefehler und im Falle von Cybermobbing, Cybergrooming, Burnout sowie Mobbing am Arbeitsplatz

Wir vermitteln der versicherten Person eine psychologische telefonische Hilfe,

- wenn sie sich in einer ärztlichen Behandlung befindet und dabei einem Arzt ein Fehler unterläuft oder
- wenn sie Opfer von Cybermobbing oder Cybergrooming wird. Cybermobbing liegt vor, wenn jemand über einen längeren Zeitraum unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel absichtlich beleidigt, bedroht, bloß gestellt oder belästigt wird.

2.4.2.3 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Cybergrooming ist die gezielte Ansprache Minderjähriger mit dem Ziel sexueller Kontakte im Internet und diese online bzw. offline zu missbrauchen. Oder

- wenn sie unter Burnout, einem Zustand tiefer emotionaler, körperlicher und geistiger Erschöpfung, leidet oder
- wenn sie Mobbing am Arbeitsplatz durch wiederholtes feindliches, herabwürdigendes, einschüchterndes, erniedrigendes oder beleidigendes Verhalten ausgesetzt ist.

Die psychologische Hilfe soll die versicherte Person über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten. Die Kosten für die psychologische telefonische Hilfe tragen wir.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Rechtsschutz für Streitigkeiten aus kurzzeitiger privater Wohnungsvermietung

um Ihre rechtlichen Interessen aus privater Vermietung gegenüber dem Mieter Ihrer in Deutschland gelegenen selbstbewohnten Wohneinheit wahrzunehmen, die Sie für maximal vier Wochen im Kalenderjahr vermieten (z. B. *Vermietung nach einem Home-Sharing-Modell wie „Airbnb“*).

Datentresor

Wir sorgen dafür, dass Sie auf Wunsch durch ein entsprechendes Dienstleistungsunternehmen einen Cloudspeicher (*Datentresor*) nutzen können, in dem Sie Daten und Dokumente sicher und zentral ablegen und verwalten können (z. B. *Versicherungsscheine der DEVK, aber auch alle anderen Dokumente und Dateien, die Sie sicher an zentraler Stelle verwahrt wissen möchten*).

Der Datentresor steht in einem Speicherumfang von 1.000 Gigabyte zur Verfügung. Die Nutzung kann über einen Webzugang oder die DEVK Rechtsschutz App erfolgen. Die Inanspruchnahme des Datentresors erfolgt für Sie und/oder die mitversicherten Personen über den von Ihnen persönlich eingerichteten Account.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Daten-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten.

Online-Vertrags-Check

Wenn Sie Verträge, die Sie für Ihren privaten Bereich und beruflichen nichtselbstständigen Bereich abschließen möchten (z. B. *einen Mietvertrag für Ihre Mietwohnung oder einen Arbeitsvertrag mit einem neuen Arbeitgeber*) im Hinblick darauf anwaltlich prüfen lassen möchten, ob der jeweilige Vertrag für Sie rechtlich nachteilige Klauseln enthält, vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine entsprechende Rechtsberatung. Diese Leistung gilt für Verträge, auf die deutsches Recht anwendbar ist.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Obliegenheiten

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geregelten Obliegenheiten gelten für den Verkehrsbereich auch noch folgende **besondere Verhaltensregeln**, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens („*grob fahrlässiges Verhalten*“: *Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*). Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

Besonderheit:

Unter den folgenden Bedingungen können Sie die Umwandlung Ihres Versicherungsvertrags in den Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (*Premium-Schutz bzw. Premium clever*) verlangen:

- Es ist kein Fahrzeug mehr auf Sie und die mitversicherten Personen zugelassen,
- sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen besitzen keine gültige Fahrerlaubnis mehr.

Werden uns die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

2.5.1.2 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für nichtselbstständige Singles (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

2.5 Rechtsschutz für Singles

Der Single ist eine Person ohne feste soziale Bindung an eine Partnerin bzw. einen Partner.

Wann kann ein Singletarif abgeschlossen werden:

- Der Single lebt allein.
- Der Single lebt nur mit seinen minderjährigen Kindern zusammen, die auch bei ihm amtlich gemeldet sind.
- Der Single hat Kinder, die aber nicht bei ihm amtlich gemeldet sind und somit auch nicht mitversichert sind.
- Verheiratete, die sich getrennt haben, können einen Singletarif abschließen, wenn keine häusliche Gemeinschaft besteht.

2.5.1 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für nichtselbstständige Singles

2.5.1.1 (entfallen)

2.5.1.2 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für nichtselbstständige Singles (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für Ihren

- **privaten** sowie den
- **beruflichen** Bereich

sowie dem

- Bereich **Wohnen und Eigentum** der von Ihnen selbstbewohnten Wohneinheiten in Deutschland.

Dieser Versicherungsschutz kann nur abgeschlossen werden oder bestehen bleiben, wenn Sie keine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der im letzten Kalenderjahr ein Gesamtjahresumsatz von über 30.000 Euro erzielt wurde.

Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn mit einer Tätigkeit Einkünfte erzielt werden sollen und diese Tätigkeit wirtschaftlich und organisatorisch in „eigener Regie“ ausgeübt wird (*also ohne – wie bei einem Arbeitsverhältnis – fremden Weisungen zu unterliegen*).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Planung, Ausübung oder mit der Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Besonderheit:

Bei Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Vorbereitung Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit tragen wir **einmal während der Laufzeit des Rechtsschutzvertrags** Kosten bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro für eine Rechtsberatung durch einen Dienstleister, Mediator oder Rechtsanwalt. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist und der Vertrag in einen Rechtsschutz für Familien umgewandelt wird. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

Komfort clever

Wenn Sie den Versicherungsschutz Komfort clever versichert haben, dann sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich.

Wird uns der Versicherungsfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, müssen Sie für diesen Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung zahlen bzw. erhöht sich die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung einer Jacke gegen den Schädiger abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich auch um eine Vertragsverletzung (z. B. bei einer mangelhaften Reparatur) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt, müssen die Gebäude, Gebäudeteile oder Grundstücke bei uns über den Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken versichert sein.

Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus:

- Arbeitsverhältnissen sowie
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche (*z. B. erhalten Sie eine Kündigung oder eine Abmahnung von Ihrem Arbeitgeber*).

Besonderheit:

Unabhängig vom Eintritt eines Versicherungsfalles übernehmen wir die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts und/oder Mediators für die Aufhebung eines Arbeitsvertrags bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro, sofern der Arbeitgeber eine Aufhebungsvereinbarung vorgelegt hat.

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen als Mieter, Eigentümer, Pächter oder Nutzungsberechtigter aller von Ihnen selbstbewohnten Wohneinheiten in Deutschland wahrzunehmen. Dies gilt für Streitigkeiten aus:

- Miet- und Pachtverhältnissen (z. B. Streitigkeiten wegen Mieterhöhung),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (z. B. Streitigkeiten um ein Wohnrecht),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (z. B. Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze),
- dem Steuer- und Abgabenrecht (z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Rundfunkbeitrag oder der Grundsteuer).

2.5.1.2 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für nichtselbstständige Singles (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Besonderheiten:

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst **nach** dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und **vor** dessen geplanten oder tatsächlichem Bezug eintreten.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten („*Ein Schuldverhältnis besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache bestehen.*“).

Ausnahmen:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
 - Arbeits-Rechtsschutz und/oder
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- sind diese jeweils maßgeblich.

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihrer Einkommensteuer*).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit*).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. *bei Streitigkeiten mit Schulen und dem BAföG-Amt*) im Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden und vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich des Arbeits-Rechtsschutzes oder des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes handelt, ist jeweils dieser maßgeblich.

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten*).

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein **strafrechtliches Vergehen** vorgeworfen wird (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind*).

Sie haben Versicherungsschutz unter **folgenden Voraussetzungen**:

- das Vergehen ist vorsätzlich **und** fahrlässig nach dem Gesetz strafbar (z. B. *leichte Körperverletzung*) und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein **Verbrechen** vorgeworfen (*Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist, z. B. Raub*).
- Ihnen wird ein **Vergehen** vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. *Beleidigung, Diebstahl, Betrug*).

Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

Besonderheit:

Die Regelungen des Straf-Rechtsschutzes gelten für Ihren privaten und nichtselbstständigen Bereich auch bei einer in Deutschland ausgeübten und **erlaubten** ehrenamtlichen Tätigkeit.

Mediation bei strafrechtlichen Vergehen

Bei dem Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind wie z. B. Umweltdelikte, Beleidigung oder Betrug*) kann einmal im Kalenderjahr eine von uns vermittelte Shuttle-Mediation mit dem Ziel in Anspruch genommen werden, das Strafverfahren abzuwenden. Bei einer Shuttle-Mediation erfolgt der Austausch der Mediationsbeteiligten über den Mediator als Vermittler.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. *steht der Vorwurf im Raum, dass Sie unzulässigen Lärm verursacht haben sollen*).

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschaft- und erbrechtlichen Angelegenheiten.

Hinweis:

Wir tragen insofern die Kosten **einer** anwaltlichen Beratung aus dem Kalenderjahr für Sie oder eine mitversicherte Person bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro. Zusätzlich können Sie die Telefonische Rechtsberatung gemäß Ziffer 2.8.1.4 in Anspruch nehmen.

Besonderheit:

Alternativ kann unter den zuvor genannten Voraussetzungen eine von uns vermittelte Mediation in Anspruch genommen werden.

2.5.1.2 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für nichtselbstständige Singles (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewalttat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Rechtsschutz im Betreuungsverfahren

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn für Sie selbst oder eine mitversicherte Person das Betreuungsverfahren eingeleitet wird. In diesem Fall übernehmen wir die gesetzlichen Gebühren eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts für eine über die Beratung hinausgehende Wahrnehmung rechtlicher Interessen sowie gegebenenfalls weiter entstehende Gerichtskosten (*Betreuungs-Rechtsschutz*).

Beitragsfreistellung (Zahlungspause) bei Arbeitslosigkeit

Wir bieten Ihnen bei Arbeitslosigkeit die Möglichkeit der Beitragsfreistellung (*Zahlungspause*). Dadurch können Sie Ihren Versicherungsschutz für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr aufrechterhalten, ohne dass Sie Ihren Versicherungsbeitrag zahlen müssen.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Sie erhalten eine ordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber (*d.h. wenn Sie selbst kündigen, haben Sie keinen Anspruch auf Beitragsfreistellung*)
und
- Sie haben sich arbeitslos gemeldet
und
- die Arbeitslosigkeit tritt später als zwölf Monate nach Versicherungsbeginn ein
und
- Sie standen bis unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit seit mindestens zwei Jahren in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem gleichen Arbeitgeber.

Um den Anspruch auf Beitragsfreistellung geltend zu machen, müssen Sie uns folgende Unterlagen einreichen:

- eine Kopie der amtlichen Bescheinigung über die Arbeitslosigkeit (z. B. *Bewilligungsbescheid vom Arbeitsamt*) und
- die Kopie der Kündigung des Arbeitsverhältnisses und
- die Kopie des Arbeitsvertrags mit Ihrem letzten Arbeitgeber.

Um prüfen zu können, ob wir Ihren Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen können, fordern wir alle drei Monate entsprechende Nachweise von Ihnen an. Nur wenn Sie dieser Aufforderung unverzüglich nachkommen, können wir den Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“).

Bei erneuter Arbeitslosigkeit gelten für den Anspruch auf die Beitragsfreistellung ebenfalls die genannten Voraussetzungen.

Ausnahme:

Die Beitragsfreistellung gilt nicht bei geringfügigen Arbeitsverhältnissen.

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Aktualisierungs-Service

Werden in den neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungserweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

Mitversichert ist der Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien auf dem Grundstück des selbstbewohnten Erstwohnsitzes

um Ihre rechtlichen Interessen beim Kauf oder Verkauf, bei der Finanzierung, der Planung oder Errichtung oder dem Betrieb einer solchen Anlage wahrzunehmen.

Notfallvorsorge-Schutz

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs zur Erstellung oder Änderung

- einer **Vorsorgevollmacht**, **Betreuungs-** oder **Patientenverfügung** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung einschließlich Unterstützung bei deren Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Wir übernehmen auch die für die Registrierung anfallenden Gebühren.
- eines **Testaments** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Psychologische telefonische Hilfe nach einem Ärztefehler und im Falle von Burnout sowie Mobbing am Arbeitsplatz

Wir vermitteln der versicherten Person eine psychologische telefonische Hilfe,

- wenn sie sich in einer ärztlichen Behandlung befindet und dabei einem Arzt ein Fehler unterläuft oder
- wenn sie unter Burnout, einem Zustand tiefer emotionaler, körperlicher und geistiger Erschöpfung, leidet oder
- wenn sie Mobbing am Arbeitsplatz durch wiederholtes feindliches, herabwürdigendes, einschüchterndes, erniedrigendes oder beleidigendes Verhalten ausgesetzt ist.

Die psychologische Hilfe soll die versicherte Person über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten. Die Kosten für die psychologische telefonische Hilfe tragen wir.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

2.5.1.2 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für nichtselbstständige Singles (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Rechtsschutz für Streitigkeiten aus kurzzeitiger privater Wohnungsvermietung

um Ihre rechtlichen Interessen aus privater Vermietung gegenüber dem Mieter Ihrer in Deutschland gelegenen selbstbewohnten Wohneinheit wahrzunehmen, die Sie für maximal vier Wochen im Kalenderjahr vermieten (z. B. *Vermietung nach einem Home-Sharing-Modell wie „Airbnb“*).

Daten-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach der Datenschutz-Grundverordnung (*DSGVO*) und dem Bundesdatenschutzgesetz (*BDSG*) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten.

Besonderer Hinweis:

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Kraftfahrzeugs zu Land, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

2.5.1.3 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für nichtselbstständige Singles (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

2.5.1.3 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für nichtselbstständige Singles (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für Ihren

- **privaten** Bereich,
- **beruflichen** Bereich sowie dem
- Bereich **Wohnen und Eigentum** der von Ihnen selbstbewohnten Wohneinheiten in Deutschland.

Dieser Versicherungsschutz kann nur abgeschlossen werden oder bestehen bleiben, wenn Sie keine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der im letzten Kalenderjahr ein Gesamtjahresumsatz von über 30.000 Euro erzielt wurde.

Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn mit einer Tätigkeit Einkünfte erzielt werden sollen und diese Tätigkeit wirtschaftlich und organisatorisch in „eigener Regie“ ausgeübt wird (*also ohne – wie bei einem Arbeitsverhältnis – fremden Weisungen zu unterliegen*).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Planung, Ausübung oder mit der Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Besonderheit:

Bei Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Vorbereitung Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit tragen wir **einmal während der Laufzeit des Rechtsschutzvertrags** Kosten bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro für eine Rechtsberatung durch einen Dienstleister, Mediator oder Rechtsanwalt. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist und der Vertrag in einen Rechtsschutz für Familien umgewandelt wird. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

Premium clever

Wenn Sie den Versicherungsschutz Premium clever versichert haben, dann sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich.

Wird uns der Versicherungsfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, müssen Sie für diesen Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung zahlen bzw. erhöht sich die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*Das bedeutet, dass wir z. B. Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung einer Jacke gegen den Schädiger abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich auch um eine Vertragsverletzung (z. B. bei einer mangelhaften Reparatur) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt, ist der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz maßgeblich.

Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus:

- Arbeitsverhältnissen sowie
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche (z. B. Sie erhalten eine Kündigung oder eine Abmahnung von Ihrem Arbeitgeber).

Besonderheit:

Unabhängig vom Eintritt eines Versicherungsfalles übernehmen wir die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts und/oder Mediators für die Aufhebung eines Arbeitsvertrags bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro, sofern der Arbeitgeber eine Aufhebungsvereinbarung vorgelegt hat.

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen als Mieter, Eigentümer, Pächter oder Nutzungsberechtigter aller von Ihnen selbstbewohnten Wohneinheiten in Deutschland wahrzunehmen. Dies gilt für Streitigkeiten aus:

- Miet- und Pachtverhältnissen (z. B. Streitigkeiten wegen Mieterhöhung),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (z. B. Streitigkeiten um ein Wohnrecht),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (z. B. Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze),
- dem Steuer- und Abgabenrecht (z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Rundfunkbeitrag oder der Grundsteuer).

Besonderheiten:

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst **nach** dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und **vor** dessen geplanten oder tatsächlichem Bezug eintreten.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten („Ein Schuldverhältnis“ besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache bestehen).

Ausnahmen:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

2.5.1.3 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für nichtselbstständige Singles (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
 - Arbeits-Rechtsschutz und/oder
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- sind diese jeweils maßgeblich.

Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet

Wird Ihnen bei der **privaten Nutzung** des Internets vorgeworfen, nach Vertragsabschluss das deutsche Urheberrecht verletzt zu haben (z. B. *in Form einer Abmahnung*), vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung und/oder eine Online-Rechtsberatung. Die vereinbarte Selbstbeteiligung von 150 Euro je Versicherungsfall kommt hierbei nicht zum Tragen.

Darüber hinaus tragen wir die rechtliche Vergütung für die Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts bis maximal 300 Euro (*beträgt die Vergütung für den Rechtsanwalt z. B. 420 Euro, übernehmen wir 270 Euro der Rechnung, die Differenz von 150 Euro entspricht der vereinbarten Selbstbeteiligung und ist von Ihnen zu tragen*).

Diesen Beratungs-Rechtsschutz können Sie wegen einer behaupteten Urheberrechtsverletzung einmal im Kalenderjahr in Anspruch nehmen.

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihrer Einkommensteuer*).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit Arbeitslosengeld*).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. *bei Streitigkeiten mit Schulen und dem BAföG-Amt*) im Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden und vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich des Arbeits-Rechtsschutzes oder des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes handelt, ist jeweils dieser maßgeblich.

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: Es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten*).

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein **strafrechtliches Vergehen** vorgeworfen wird (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind*).

Sie haben Versicherungsschutz unter **folgenden Voraussetzungen**:

- das Vergehen ist vorsätzlich **und** fahrlässig nach dem Gesetz strafbar (z. B. *leichte Körperverletzung*) und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein **Verbrechen** vorgeworfen (*Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist, z. B. Raub*).
- Ihnen wird ein **Vergehen** vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. *Beleidigung, Diebstahl, Betrug*).

Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

Besonderheit:

Die Regelungen des Straf-Rechtsschutzes gelten für Ihren privaten und nichtselbstständigen Bereich auch bei einer in Deutschland ausgeübten und **erlaubten** ehrenamtlichen Tätigkeit.

Mediation bei strafrechtlichen Vergehen

Bei dem Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind wie z. B. Umweltdelikte, Beleidigung oder Betrug*) kann einmal im Kalenderjahr eine von uns vermittelte Shuttle-Mediation mit dem Ziel in Anspruch genommen werden, das Strafverfahren abzuwenden. Bei einer Shuttle-Mediation erfolgt der Austausch der Mediationsbeteiligten über den Mediator als Vermittler.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. *steht der Vorwurf im Raum, dass Sie unzulässigen Lärm verursacht haben sollen*).

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschaft- und erbrechtlichen Angelegenheiten.

Hinweis:

Wir tragen insofern die Kosten **einer** anwaltlichen Beratung aus dem Kalenderjahr für Sie oder eine mitversicherte Person bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro. Zusätzlich können Sie die Telefonische Rechtsberatung gemäß Ziffer 2.8.1.4 in Anspruch nehmen.

Besonderheit:

Alternativ kann unter den zuvor genannten Voraussetzungen eine von uns vermittelte Mediation in Anspruch genommen werden.

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

2.5.1.3 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für nichtselbstständige Singles (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Rechtsschutz im Betreuungsverfahren

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn für Sie selbst oder eine mitversicherte Person das Betreuungsverfahren eingeleitet wird. In diesem Fall übernehmen wir die gesetzlichen Gebühren eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts für eine über die Beratung hinausgehende Wahrnehmung rechtlicher Interessen sowie gegebenenfalls weiter entstehende Gerichtskosten (*Betreuungs-Rechtsschutz*).

Beitragsfreistellung (Zahlungspause) bei Arbeitslosigkeit

Wir bieten Ihnen bei Arbeitslosigkeit die Möglichkeit der Beitragsfreistellung (*Zahlungspause*). Dadurch können Sie Ihren Versicherungsschutz für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr aufrechterhalten, ohne dass Sie Ihren Versicherungsbeitrag zahlen müssen.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Sie erhalten eine ordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber (*d.h. wenn Sie selbst kündigen, haben Sie keinen Anspruch auf Beitragsfreistellung*)
und
- Sie haben sich arbeitslos gemeldet
und
- die Arbeitslosigkeit tritt später als zwölf Monate nach Versicherungsbeginn ein
und
- Sie standen bis unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit seit mindestens zwei Jahren in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem gleichen Arbeitgeber.

Um den Anspruch auf Beitragsfreistellung geltend zu machen, müssen Sie uns folgende Unterlagen einreichen:

- eine Kopie der amtlichen Bescheinigung über die Arbeitslosigkeit (*z. B. Bewilligungsbescheid vom Arbeitsamt*) und
- die Kopie der Kündigung des Arbeitsverhältnisses und
- die Kopie des Arbeitsvertrags mit Ihrem letzten Arbeitgeber.

Um prüfen zu können, ob wir Ihren Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen können, fordern wir alle drei Monate entsprechende Nachweise von Ihnen an. Nur wenn Sie dieser Aufforderung unverzüglich nachkommen, können wir den Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen („*Unverzüglich*“ heißt nicht unbedingt „*sofort*“, sondern „*ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich*“).

Bei erneuter Arbeitslosigkeit gelten für den Anspruch auf die Beitragsfreistellung ebenfalls die genannten Voraussetzungen.

Ausnahme:

Die Beitragsfreistellung gilt nicht bei geringfügigen Arbeitsverhältnissen.

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Aktualisierungs-Service

Werden in den neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungserweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

Mitversichert ist der Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien auf dem Grundstück des selbstbewohnten Erstwohnsitzes

um Ihre rechtlichen Interessen beim Kauf oder Verkauf, bei der Finanzierung, der Planung oder Errichtung oder dem Betrieb einer solchen Anlage wahrzunehmen.

Notfallvorsorge-Schutz

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs zur Erstellung oder Änderung

- einer **Vorsorgevollmacht**, **Betreuungs-** oder **Patientenverfügung** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung einschließlich Unterstützung bei deren Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Wir übernehmen auch die für die Registrierung anfallenden Gebühren.
- eines **Testaments** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Identitäts-Schutz im Internet und Dark/Deep Web (IDPROTECT)

Wir sorgen dafür, dass Sie auf Wunsch durch ein entsprechendes Dienstleistungsunternehmen ein tägliches **Monitoring** Ihrer persönlichen Identitätsdaten im Internet sowie im sogenannten Dark/Deep Web (*loser Verbund von vielen Computern*) durchführen lassen können und bei Anzeichen dafür, dass ein Identitätsmissbrauch vorliegen könnte, per SMS oder E-Mail hierüber informiert werden. Sofern Sie die Löschung Ihrer Daten von der Homepage wünschen, auf der Ihre Daten verwendet werden, erhalten Sie entsprechende Unterstützung durch das Dienstleistungsunternehmen. Sie entscheiden selbst, welche Ihrer persönlichen Daten im Internet sowie Dark/Deep Web überwacht werden sollen:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefonnummer (*Festnetz*)
- Mobilfunknummer

2.5.1.3 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für nichtselbstständige Singles (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

- E-Mail-Adresse
- Kreditkartennummer
- Kontonummer mit Bankleitzahl bzw. IBAN/BIC
- Führerscheinnummer
- Personalausweisnummer
- Reisepassnummer

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Entfernung von rufschädigenden Inhalten im Internet

Wir übernehmen die Kosten eines von uns benannten Dienstleisters für sachdienliche Maßnahmen zur Löschung von rufschädigenden Internetinhalten (z. B. für Recherche/Hilfe bei der Identifizierung von Verantwortlichen/Ansprechpartnern). Sofern möglich, wird durch den Dienstleister eine Löschung veranlasst. Wir übernehmen die Kosten bis zu sechs Lösungsmaßnahmen im Jahr.

Als rufschädigender Inhalt gilt die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (z. B. durch üble Nachrede, Verleumdung und Beleidigung, die über einen Blog, ein Diskussionsforum, ein soziales Netzwerk oder eine Website verbreitet werden).

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Psychologische telefonische Hilfe nach einem Ärztefehler und im Falle von Cybermobbing, Cybergrooming, Burnout sowie Mobbing am Arbeitsplatz

Wir vermitteln der versicherten Person eine psychologische telefonische Hilfe,

- wenn sie sich in einer ärztlichen Behandlung befindet und dabei einem Arzt ein Fehler unterläuft oder
- wenn sie Opfer von Cybermobbing oder Cybergrooming wird. Cybermobbing liegt vor, wenn jemand über einen längeren Zeitraum unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel absichtlich beleidigt, bedroht, bloß gestellt oder belästigt wird. Cybergrooming ist die gezielte Ansprache Minderjähriger mit dem Ziel sexueller Kontakte im Internet und diese online bzw. offline zu missbrauchen. Oder
- wenn sie unter Burnout, einem Zustand tiefer emotionaler, körperlicher und geistiger Erschöpfung, leidet oder
- wenn sie Mobbing am Arbeitsplatz durch wiederholtes feindliches, herabwürdigendes, einschüchterndes, erniedrigendes oder beleidigendes Verhalten ausgesetzt ist.

Die psychologische Hilfe soll die versicherte Person über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten. Die Kosten für die psychologische telefonische Hilfe übernehmen wir.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Rechtsschutz für Streitigkeiten aus kurzzeitiger privater Wohnungsvermietung

um Ihre rechtlichen Interessen aus privater Vermietung gegenüber dem Mieter Ihrer in Deutschland gelegenen selbstbewohnten Wohneinheit wahrzunehmen, die Sie für maximal vier Wochen im Kalenderjahr vermieten (z. B. Vermietung nach einem Home-Sharing-Modell wie „Airbnb“).

Datentresor

Wir sorgen dafür, dass Sie auf Wunsch durch ein entsprechendes Dienstleistungsunternehmen einen Cloudspeicher (Datentresor) nutzen können, in dem Sie Daten und Dokumente sicher und zentral ablegen und verwalten können (z. B. Versicherungsscheine der DEVK, aber auch alle anderen Dokumente und Dateien, die Sie sicher an zentraler Stelle verwahrt wissen möchten).

Der Datentresor steht in einem Speicherumfang von 1.000 Gigabyte zur Verfügung. Die Nutzung kann über einen Webzugang oder die DEVK Rechtsschutz App erfolgen. Die Inanspruchnahme des Datentresors erfolgt für Sie und/oder die mitversicherten Personen über den von Ihnen persönlich eingerichteten Account.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Daten-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten.

Online-Vertrags-Check

Wenn Sie Verträge, die Sie für Ihren privaten Bereich und beruflichen nichtselbstständigen Bereich abschließen möchten (z. B. einen Mietvertrag für Ihre Mietwohnung oder einen Arbeitsvertrag mit einem neuen Arbeitgeber) im Hinblick darauf anwaltlich prüfen lassen möchten, ob der jeweilige Vertrag für Sie rechtlich nachteilige Klauseln enthält, vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine entsprechende Rechtsberatung. Diese Leistung gilt für Verträge, auf die deutsches Recht anwendbar ist.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Besonderer Hinweis:

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Kraftfahrzeugs zu Land, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

2.5.2.2 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für nichtselbstständige Singles (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

2.5.2 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für nichtselbstständige Singles

2.5.2.1 (entfallen)

2.5.2.2 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für nichtselbstständige Singles (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für Ihren

- **privaten,**
- **beruflichen** Bereich

sowie die Bereiche

- **Verkehr** und
- **Wohnen und Eigentum** der von Ihnen selbstbewohnten Wohneinheiten in Deutschland.

Dieser Versicherungsschutz kann nur abgeschlossen werden oder bestehen bleiben, wenn Sie keine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der im letzten Kalenderjahr ein Gesamtjahresumsatz von über 30.000 Euro erzielt wurde.

Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn mit einer Tätigkeit Einkünfte erzielt werden sollen und diese Tätigkeit wirtschaftlich und organisatorisch in „eigener Regie“ ausgeübt wird (*also ohne – wie bei einem Arbeitsverhältnis – fremden Weisungen zu unterliegen*).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Planung, Ausübung oder mit der Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Besonderheit:

Bei Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Vorbereitung Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit tragen wir **einmal während der Laufzeit des Rechtsschutzvertrags** Kosten bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro für eine Rechtsberatung durch einen Dienstleister, Mediator oder Rechtsanwalt. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Im Verkehrs-Rechtsschutz besteht für Sie Versicherungsschutz als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter und
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen zu Land sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder die Anhänger müssen auf Sie:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer zugelassen sein oder
- mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch gemietet sein.

Sie sind ferner als Fahrer und Insasse fremder oder eigener Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft besteht Rechtsschutz nur dann, wenn es sich um ein ausschließlich für private Zwecke selbstgenutztes Fahrzeug mit einem Neuwert von höchstens 150.000 Euro handelt.

Versichert sind auch die berechtigten Fahrer und Insassen der auf Sie zugelassenen Fahrzeuge. Für diese Personen gelten ebenfalls die Vertragsbestimmungen.

Wenn eine dieser Personen Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder ein berechtigter Fahrer oder Insasse verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (*z. B. wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist und der Vertrag in einen Rechtsschutz für Familien umgewandelt wird. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

Komfort clever

Wenn Sie den Versicherungsschutz Komfort clever versichert haben, dann sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich.

Wird uns der Versicherungsfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, müssen Sie für diesen Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung zahlen bzw. erhöht sich die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung einer Jacke gegen den Schädiger abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich auch um eine Vertragsverletzung (*z. B. bei einer mangelhaften Reparatur*) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

2.5.2.2 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für nichtselbstständige Singles (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt, müssen die Gebäude, Gebäudeteile oder Grundstücke bei uns über den Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken versichert sein.

Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus:

- Arbeitsverhältnissen sowie
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche
(z. B. erhalten Sie eine Kündigung oder eine Abmahnung von Ihrem Arbeitgeber).

Besonderheit:

Unabhängig vom Eintritt eines Versicherungsfalls übernehmen wir die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts und/oder Mediators für die Aufhebung eines Arbeitsvertrags bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro, sofern der Arbeitgeber eine Aufhebungsvereinbarung vorgelegt hat.

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen als Mieter, Eigentümer, Pächter oder Nutzungsberechtigter aller von Ihnen selbstbewohnten Wohneinheiten in Deutschland wahrzunehmen. Dies gilt für Streitigkeiten aus:

- Miet- und Pachtverhältnissen (z. B. Streitigkeiten wegen Mieterhöhung),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (z. B. Streitigkeiten um ein Wohnrecht),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (z. B. Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze),
- dem Steuer- und Abgabenrecht (z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Rundfunkbeitrag oder der Grundsteuer).

Besonderheiten:

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst **nach** dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und **vor** dessen geplanten oder tatsächlichem Bezug eintreten.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten („Ein Schuldverhältnis“ besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache bestehen).

Ausnahmen:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
 - Arbeits-Rechtsschutz und/oder
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- so sind diese jeweils maßgeblich.

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren (z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihrer Einkommensteuer).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Arbeitslosengeld).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Versicherungsschutz besteht in:

- verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. bei Entzug, Einschränkung oder Wiedererlangung Ihrer Fahrerlaubnis) für die Interessenwahrnehmung vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten,
- nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Ausstellen von amtlichen Dokumenten) für die Interessenwahrnehmung im Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden und für die Interessenwahrnehmung vor deutschen Verwaltungsgerichten.

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich des Arbeits-Rechtsschutzes oder des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes handelt, ist jeweils dieser maßgeblich.

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten).

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein **strafrechtliches Vergehen** vorgeworfen wird (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind).

Sie haben Versicherungsschutz unter **folgenden Voraussetzungen**:

- das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar (z. B. leichte Körperverletzung) und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

Besonderheiten:

Wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird, müssen diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein (ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist).

2.5.2.2 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für nichtselbstständige Singles (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein **Verbrechen** vorgeworfen (*Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist, z. B. Raub*). Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.
- Ihnen wird ein **nichtverkehrsrechtliches Vergehen** vorgeworfen, das nach dem Gesetz nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. *Beleidigung, Diebstahl, Betrug, Nötigung*). Auch in diesem Fall ist die Berechtigung des Vorwurfs oder der Ausgang des Strafverfahrens egal.
- Ihnen wird ein **verkehrsrechtliches Vergehen** vorgeworfen und durch ein Gericht wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten.

Die Regelungen des Straf-Rechtsschutzes gelten für Ihren privaten und nichtselbstständigen Bereich auch bei einer in Deutschland ausgeübten und **erlaubten** ehrenamtlichen Tätigkeit.

Mediation bei strafrechtlichen Vergehen

Bei dem Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind wie z. B. Umweltdelikte, Beleidigung oder Betrug*) kann einmal im Kalenderjahr eine von uns vermittelte Shuttle-Mediation mit dem Ziel in Anspruch genommen werden, das Strafverfahren abzuwenden. Bei einer Shuttle-Mediation erfolgt der Austausch der Mediationsbeteiligten über den Mediator als Vermittler.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. *steht der Vorwurf im Raum, dass Sie unzulässigen Lärm verursacht haben sollen oder gegen die Gurtpflicht verstoßen haben sollen*).

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschaft- und erbrechtlichen Angelegenheiten.

Hinweis:

Wir tragen insofern die Kosten **einer** anwaltlichen Beratung aus dem Kalenderjahr für Sie oder eine mitversicherte Person bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro. Zusätzlich können Sie die Telefonische Rechtsberatung gemäß Ziffer 2.8.1.4 in Anspruch nehmen.

Besonderheit:

Alternativ kann unter den zuvor genannten Voraussetzungen eine von uns vermittelte Mediation in Anspruch genommen werden.

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Rechtsschutz im Betreuungsverfahren

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn für Sie selbst oder eine mitversicherte Person das Betreuungsverfahren eingeleitet wird. In diesem Fall übernehmen wir die gesetzlichen Gebühren eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts für eine über die Beratung hinausgehende Wahrnehmung rechtlicher Interessen sowie gegebenenfalls weiter entstehende Gerichtskosten (*Betreuungs-Rechtsschutz*).

Beitragsfreistellung (Zahlungspause) bei Arbeitslosigkeit

Wir bieten Ihnen bei Arbeitslosigkeit die Möglichkeit der Beitragsfreistellung (*Zahlungspause*). Dadurch können Sie Ihren Versicherungsschutz für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr aufrechterhalten, ohne dass Sie Ihren Versicherungsbeitrag zahlen müssen.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Sie erhalten eine ordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber (*d.h. wenn Sie selbst kündigen, haben Sie keinen Anspruch auf Beitragsfreistellung*)
und
- Sie haben sich arbeitslos gemeldet
und
- die Arbeitslosigkeit tritt später als zwölf Monate nach Versicherungsbeginn ein
und
- Sie standen bis unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit seit mindestens zwei Jahren in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem gleichen Arbeitgeber.

Um den Anspruch auf Beitragsfreistellung geltend zu machen, müssen Sie uns folgende Unterlagen einreichen:

- eine Kopie der amtlichen Bescheinigung über die Arbeitslosigkeit (z. B. *Bewilligungsbescheid vom Arbeitsamt*) und
- die Kopie der Kündigung des Arbeitsverhältnisses und
- die Kopie des Arbeitsvertrags mit Ihrem letzten Arbeitgeber.

Um prüfen zu können, ob wir Ihren Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen können, fordern wir alle drei Monate entsprechende Nachweise von Ihnen an. Nur wenn Sie dieser Aufforderung unverzüglich nachkommen, können wir den Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“).

Bei erneuter Arbeitslosigkeit gelten für den Anspruch auf die Beitragsfreistellung ebenfalls die genannten Voraussetzungen.

Ausnahme:

Die Beitragsfreistellung gilt nicht bei geringfügigen Arbeitsverhältnissen.

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

2.5.2.2 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für nichtselbstständige Singles (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Aktualisierungs-Service

Werden in den neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungserweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

Mitversichert ist der Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien auf dem Grundstück des selbstbewohnten Erstwohnsitzes

Um Ihre rechtlichen Interessen beim Kauf oder Verkauf, bei der Finanzierung, der Planung oder Errichtung oder dem Betrieb einer solchen Anlage wahrzunehmen.

Notfallvorsorge-Schutz

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs zur Erstellung oder Änderung

- einer **Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung einschließlich Unterstützung bei deren Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Wir übernehmen auch die für die Registrierung anfallenden Gebühren.
- eines **Testaments** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Psychologische telefonische Hilfe nach einem Ärztefehler und im Falle von Burnout sowie Mobbing am Arbeitsplatz

Wir vermitteln der versicherten Person eine psychologische telefonische Hilfe,

- wenn sie sich in einer ärztlichen Behandlung befindet und dabei einem Arzt ein Fehler unterläuft oder
- wenn sie unter Burnout, einem Zustand tiefer emotionaler, körperlicher und geistiger Erschöpfung, leidet oder
- wenn sie Mobbing am Arbeitsplatz durch wiederholtes feindliches, herabwürdigendes, einschüchterndes, erniedrigendes oder beleidigendes Verhalten ausgesetzt ist.

Die psychologische Hilfe soll die versicherte Person über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten. Die Kosten für die psychologische telefonische Hilfe tragen wir.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Rechtsschutz für Streitigkeiten aus kurzzeitiger privater Wohnungsvermietung

um Ihre rechtlichen Interessen aus privater Vermietung gegenüber dem Mieter Ihrer in Deutschland gelegenen selbstbewohnten Wohneinheit wahrzunehmen, die Sie für maximal vier Wochen im Kalenderjahr vermieten (z. B. *Vermietung nach einem Home-Sharing-Modell wie „Airbnb“*).

Daten-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten.

Obliegenheiten

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geregelten Obliegenheiten gelten für den Verkehrsbereich auch noch folgende **besondere Verhaltensregeln**, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden?

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens („*grob fahrlässiges Verhalten*“: *Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*). Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

Besonderheit:

Unter den folgenden Bedingungen können Sie die Umwandlung Ihres Versicherungsvertrags in den Privat- und Berufs-Rechtsschutz für nichtselbstständige Singles (*Komfort-Schutz bzw. Komfort clever*) verlangen:

- Es ist kein Fahrzeug mehr auf Sie zugelassen,
- Sie besitzen keine gültige Fahrerlaubnis mehr.

Werden uns die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

2.5.2.3 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für nichtselbstständige Singles (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

2.5.2.3 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für nichtselbstständige Singles (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für Ihren

- **privaten** und
- **beruflichen** Bereich

sowie die Bereiche

- **Verkehr** und
- **Wohnen und Eigentum** der von Ihnen selbstbewohnten Wohneinheiten in Deutschland.

Dieser Versicherungsschutz kann nur abgeschlossen werden oder bestehen bleiben, wenn Sie keine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der im letzten Kalenderjahr ein Gesamtjahresumsatz von über 30.000 Euro erzielt wurde.

Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn mit einer Tätigkeit Einkünfte erzielt werden sollen und diese Tätigkeit wirtschaftlich und organisatorisch in „eigener Regie“ ausgeübt wird (*also ohne – wie bei einem Arbeitsverhältnis – fremden Weisungen zu unterliegen*).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Planung, Ausübung oder mit der Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Besonderheit:

Bei Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Vorbereitung Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit tragen wir **einmal während der Laufzeit des Rechtsschutzvertrags** Kosten bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro für eine Rechtsberatung durch einen Dienstleister, Mediator oder Rechtsanwalt. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Im Verkehrs-Rechtsschutz besteht für Sie Versicherungsschutz als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter und
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen zu Land sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder die Anhänger müssen auf Sie:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer zugelassen sein oder
- mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch gemietet sein.

Sie sind ferner als Fahrer und Insasse fremder oder eigener Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft besteht Rechtsschutz nur dann, wenn es sich um ein ausschließlich für private Zwecke selbstgenutztes Fahrzeug mit einem Neuwert von höchstens 150.000 Euro handelt.

Versichert sind auch die berechtigten Fahrer und Insassen der auf Sie zugelassenen Fahrzeuge. Für diese Personen gelten ebenfalls die Vertragsbestimmungen.

Wenn eine dieser Personen Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder ein berechtigter Fahrer oder Insasse verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. *wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist und der Vertrag in einen Rechtsschutz für Familien umgewandelt wird. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

Premium clever

Wenn Sie den Versicherungsschutz Premium clever versichert haben, dann sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich.

Wird uns der Versicherungsfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, müssen Sie für diesen Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung zahlen bzw. erhöht sich die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung einer Jacke gegen den Schädiger abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich auch um eine Vertragsverletzung (z. B. *bei einer mangelhaften Reparatur*) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt, ist der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz maßgeblich.

2.5.2.3 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für nichtselbstständige Singles (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus:

- Arbeitsverhältnissen sowie
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche (z. B. Sie erhalten eine Kündigung oder eine Abmahnung von Ihrem Arbeitgeber).

Besonderheit:

Unabhängig vom Eintritt eines Versicherungsfalles übernehmen wir die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts und/oder Mediators für die Aufhebung eines Arbeitsvertrags bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro, sofern der Arbeitgeber eine Aufhebungsvereinbarung vorgelegt hat.

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen als Mieter, Eigentümer, Pächter oder Nutzungsberechtigter aller von Ihnen selbstbewohnten Wohneinheiten in Deutschland wahrzunehmen. Dies gilt für Streitigkeiten aus:

- Miet- und Pachtverhältnissen (z. B. Streitigkeiten wegen Mieterhöhung),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (z. B. Streitigkeiten um ein Wohnrecht),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (z. B. Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze),
- dem Steuer- und Abgabenrecht (z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Rundfunkbeitrag oder der Grundsteuer).

Besonderheiten:

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst **nach** dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und **vor** dessen geplanten oder tatsächlichem Bezug eintreten.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten („Ein Schuldverhältnis“ besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache bestehen).

Ausnahmen:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
 - Arbeits-Rechtsschutz und/oder
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- sind diese jeweils maßgeblich.

Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet

Wird Ihnen bei der **privaten Nutzung** des Internets vorgeworfen, nach Vertragsabschluss das deutsche Urheberrecht verletzt zu haben (z. B. in Form einer Abmahnung), vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung und/oder eine Online-Rechtsberatung. Die vereinbarte Selbstbeteiligung von 150 Euro je Versicherungsfall kommt hierbei nicht zum Tragen.

Darüber hinaus tragen wir die rechtliche Vergütung für die Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts bis maximal 300 Euro (beträgt die Vergütung für den Rechtsanwalt z. B. 420 Euro, übernehmen wir 270 Euro der Rechnung, die Differenz von 150 Euro entspricht der vereinbarten Selbstbeteiligung und ist von Ihnen zu tragen).

Diesen Beratungs-Rechtsschutz können Sie wegen einer behaupteten Urheberrechtsverletzung einmal im Kalenderjahr in Anspruch nehmen.

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren (z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihrer Einkommensteuer).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Arbeitslosengeld).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Versicherungsschutz besteht in:

- verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. bei Entzug, Einschränkung oder Wiedererlangung Ihrer Fahrerlaubnis) für die Interessenwahrnehmung vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten,
- nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Ausstellen von amtlichen Dokumenten) für die Interessenwahrnehmung im Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden und für die Interessenwahrnehmung vor deutschen Verwaltungsgerichten.

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich des Arbeits-Rechtsschutzes oder des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes handelt, ist jeweils dieser maßgeblich.

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten).

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind).

Sie haben Versicherungsschutz unter **folgenden Voraussetzungen:**

- das Vergehen ist vorsätzlich **und** fahrlässig nach dem Gesetz strafbar (z. B. leichte Körperverletzung) und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

2.5.2.3 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für nichtselbstständige Singles (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

Besonderheiten:

Wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird, müssen diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein (*ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist*).

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein **Verbrechen** vorgeworfen (*Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist, z. B. Raub*). Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.
- Ihnen wird ein **nichtverkehrsrechtliches Vergehen** vorgeworfen, das nach dem Gesetz nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. *Beleidigung, Diebstahl, Betrug, Nötigung*). Auch in diesem Fall ist die Berechtigung des Vorwurfs oder der Ausgang des Strafverfahrens egal.
- Ihnen wird ein **verkehrsrechtliches Vergehen** vorgeworfen und durch ein Gericht wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten.

Die Regelungen des Straf-Rechtsschutzes gelten für Ihren privaten und nichtselbstständigen Bereich auch bei einer in Deutschland ausgeübten und **erlaubten** ehrenamtlichen Tätigkeit.

Mediation bei strafrechtlichen Vergehen

Bei dem Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind wie z. B. Umweltdelikte, Beleidigung oder Betrug*) kann einmal im Kalenderjahr eine von uns vermittelte Shuttle-Mediation mit dem Ziel in Anspruch genommen werden, das Strafverfahren abzuwenden. Bei einer Shuttle-Mediation erfolgt der Austausch der Mediationsbeteiligten über den Mediator als Vermittler.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. *steht der Vorwurf im Raum, dass Sie unzulässigen Lärm verursacht haben sollen oder gegen die Gurtpflicht verstoßen haben sollen*).

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschaft- und erbrechtlichen Angelegenheiten.

Hinweis:

Wir tragen insofern die Kosten **einer** anwaltlichen Beratung aus dem Kalenderjahr für Sie oder eine mitversicherte Person bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro. Zusätzlich können Sie die Telefonische Rechtsberatung gemäß Ziffer 2.8.1.4 in Anspruch nehmen.

Besonderheit:

Alternativ kann unter den zuvor genannten Voraussetzungen eine von uns vermittelte Mediation in Anspruch genommen werden.

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Rechtsschutz im Betreuungsverfahren

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn für Sie selbst oder eine mitversicherte Person das Betreuungsverfahren eingeleitet wird. In diesem Fall übernehmen wir die gesetzlichen Gebühren eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts für eine über die Beratung hinausgehende Wahrnehmung rechtlicher Interessen sowie gegebenenfalls weiter entstehende Gerichtskosten (*Betreuungs-Rechtsschutz*).

Beitragsfreistellung (Zahlungspause) bei Arbeitslosigkeit

Wir bieten Ihnen bei Arbeitslosigkeit die Möglichkeit der Beitragsfreistellung (*Zahlungspause*). Dadurch können Sie Ihren Versicherungsschutz für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr aufrechterhalten, ohne dass Sie Ihren Versicherungsbeitrag zahlen müssen.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Sie erhalten eine ordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber (*d.h. wenn Sie selbst kündigen, haben Sie keinen Anspruch auf Beitragsfreistellung*)
und
- Sie haben sich arbeitslos gemeldet
und
- die Arbeitslosigkeit tritt später als zwölf Monate nach Versicherungsbeginn ein
und
- Sie standen bis unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit seit mindestens zwei Jahren in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem gleichen Arbeitgeber.

Um den Anspruch auf Beitragsfreistellung geltend zu machen, müssen Sie uns folgende Unterlagen einreichen:

- eine Kopie der amtlichen Bescheinigung über die Arbeitslosigkeit (z. B. *Bewilligungsbescheid vom Arbeitsamt*) und
- die Kopie der Kündigung des Arbeitsverhältnisses und

2.5.2.3 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für nichtselbstständige Singles (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

- die Kopie des Arbeitsvertrags mit Ihrem letzten Arbeitgeber.

Um prüfen zu können, ob wir Ihren Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen können, fordern wir alle drei Monate entsprechende Nachweise von Ihnen an. Nur wenn Sie dieser Aufforderung unverzüglich nachkommen, können wir den Vertrag weiterhin beitragsfrei stellen („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“).

Bei erneuter Arbeitslosigkeit gelten für den Anspruch auf die Beitragsfreistellung ebenfalls die genannten Voraussetzungen.

Ausnahme:

Die Beitragsfreistellung gilt nicht bei geringfügigen Arbeitsverhältnissen.

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Aktualisierungs-Service

Werden in den neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungserweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

Mitversichert ist der Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien auf dem Grundstück des selbstbewohnten Erstwohnsitzes

um Ihre rechtlichen Interessen beim Kauf oder Verkauf, bei der Finanzierung, der Planung oder Errichtung oder dem Betrieb einer solchen Anlage wahrzunehmen.

Notfallvorsorge-Schutz

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs zur Erstellung oder Änderung

- einer **Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung einschließlich Unterstützung bei deren Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Wir übernehmen auch die für die Registrierung anfallenden Gebühren.
- eines **Testaments** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Identitäts-Schutz im Internet und Dark/Deep Web (IDPROTECT)

Wir sorgen dafür, dass Sie auf Wunsch durch ein entsprechendes Dienstleistungsunternehmen ein tägliches **Monitoring** Ihrer persönlichen Identitätsdaten im Internet sowie im sogenannten Dark/Deep Web (*loser Verbund von vielen Computern*) durchführen lassen können und bei Anzeichen dafür, dass ein Identitätsmissbrauch vorliegen könnte, per SMS oder E-Mail hierüber informiert werden. Sofern Sie die Löschung Ihrer Daten von der Homepage wünschen, auf der Ihre Daten verwendet werden, erhalten Sie entsprechende Unterstützung durch das Dienstleistungsunternehmen. Sie entscheiden selbst, welche Ihrer persönlichen Daten im Internet sowie Dark/Deep Web überwacht werden sollen:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefonnummer (*Festnetz*)
- Mobilfunknummer
- E-Mail-Adresse
- Kreditkartennummer
- Kontonummer mit Bankleitzahl bzw. IBAN/BIC
- Führerscheinnummer
- Personalausweisnummer
- Reisepassnummer

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Entfernung von rufschädigenden Inhalten im Internet

Wir übernehmen die Kosten eines von uns benannten Dienstleisters für sachdienliche Maßnahmen zur Löschung von rufschädigenden Internetinhalten (*z. B. für Recherche/Hilfe bei der Identifizierung von Verantwortlichen/Ansprechpartnern*). Sofern möglich, wird durch den Dienstleister eine Löschung veranlasst. Wir übernehmen die Kosten bis zu sechs Lösungsmaßnahmen im Jahr.

Als rufschädigender Inhalt gilt die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (*z. B. durch üble Nachrede, Verleumdung und Beleidigung, die über einen Blog, ein Diskussionsforum, ein soziales Netzwerk oder eine Website verbreitet werden*).

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Psychologische telefonische Hilfe nach einem Ärztefehler und im Falle von Cybermobbing, Cybergrooming, Burnout sowie Mobbing am Arbeitsplatz

Wir vermitteln der versicherten Person eine psychologische telefonische Hilfe,

- wenn sie sich in einer ärztlichen Behandlung befindet und dabei einem Arzt ein Fehler unterläuft oder
- wenn sie Opfer von Cybermobbing oder Cybergrooming wird. Cybermobbing liegt vor, wenn jemand über einen längeren Zeitraum unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel absichtlich beleidigt, bedroht, bloß gestellt oder belästigt wird. Cybergrooming ist die gezielte Ansprache Minderjähriger mit dem Ziel sexueller Kontakte im Internet und diese online bzw. offline zu missbrauchen. Oder
- wenn sie unter Burnout, einem Zustand tiefer emotionaler, körperlicher und geistiger Erschöpfung, leidet oder
- wenn sie Mobbing am Arbeitsplatz durch wiederholtes feindliches, herabwürdigendes, einschüchterndes, erniedrigendes oder beleidigendes Verhalten ausgesetzt ist.

Die psychologische Hilfe soll die versicherte Person über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten. Die Kosten für die psychologische telefonische Hilfe übernehmen wir.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Rechtsschutz für Streitigkeiten aus kurzzeitiger privater Wohnungsvermietung

um Ihre rechtlichen Interessen aus privater Vermietung gegenüber dem Mieter Ihrer in Deutschland gelegenen selbstbewohnten Wohneinheit wahrzunehmen, die Sie für maximal vier Wochen im Kalenderjahr vermieten (*z. B. Vermietung nach einem Home-Sharing-Modell wie „Airbnb“*).

2.5.2.3 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für nichtselbstständige Singles (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Datentresor

Wir sorgen dafür, dass Sie auf Wunsch durch ein entsprechendes Dienstleistungsunternehmen einen Cloudspeicher (*Datentresor*) nutzen können, in dem Sie Daten und Dokumente sicher und zentral ablegen und verwalten können (z. B. *Versicherungsscheine der DEVK, aber auch alle anderen Dokumente und Dateien, die Sie sicher an zentraler Stelle verwahrt wissen möchten*).

Der Datentresor steht in einem Speicherumfang von 1.000 Gigabyte zur Verfügung. Die Nutzung kann über einen Webzugang oder die DEVK Rechtsschutz App erfolgen. Die Inanspruchnahme des Datentresors erfolgt für Sie und/oder die mitversicherten Personen über den von Ihnen persönlich eingerichteten Account.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Daten-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten.

Online-Vertrags-Check

Wenn Sie Verträge, die Sie für Ihren privaten Bereich und beruflichen nichtselbstständigen Bereich abschließen möchten (z. B. *einen Mietvertrag für Ihre Mietwohnung oder einen Arbeitsvertrag mit einem neuen Arbeitgeber*) im Hinblick darauf anwaltlich prüfen lassen möchten, ob der jeweilige Vertrag für Sie rechtlich nachteilige Klauseln enthält, vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine entsprechende Rechtsberatung. Diese Leistung gilt für Verträge, auf die deutsches Recht anwendbar ist.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Obliegenheiten

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geregelten Obliegenheiten gelten für den Verkehrsbereich auch noch folgende **besondere Verhaltensregeln**, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens („*grob fahrlässiges Verhalten*“: *Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*). Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

Besonderheit:

Unter den folgenden Bedingungen können Sie die Umwandlung Ihres Versicherungsvertrags in den Privat- und Berufs-Rechtsschutz für nichtselbstständige Singles (*Premium-Schutz bzw. Premium clever*) verlangen:

- Es ist kein Fahrzeug mehr auf Sie zugelassen,
- Sie besitzen keine gültige Fahrerlaubnis mehr.

Werden uns die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

2.6.1.2 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Senioren (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

2.6 Rechtsschutz für Senioren

Senioren sind Personen, die sich aus dem Erwerbsleben zurückgezogen haben und Bezüge aus einer Altersversorgung (*Zahlung aus Rente oder Pension*) erhalten. Dies gilt auch, wenn ein Hinzuverdienst im nichtselbstständigen Bereich von bis zu 12.000 Euro Brutto im Jahr erfolgt.

2.6.1 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Senioren

2.6.1.1 (entfallen)

2.6.1.2 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Senioren (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für Ihren

- **privaten** sowie den
- eingeschränkten **beruflichen** Bereich

sowie dem

- Bereich **Wohnen und Eigentum** der von Ihnen selbstbewohnten Wohneinheiten in Deutschland.

Dieser Versicherungsschutz kann nur abgeschlossen werden oder bestehen bleiben, wenn Sie oder Ihr ehelicher/eingetragener oder sonstiger Lebenspartner keine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der im letzten Kalenderjahr ein Gesamtjahresumsatz von über 30.000 Euro erzielt wurde.

Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn mit einer Tätigkeit Einkünfte erzielt werden sollen und diese Tätigkeit wirtschaftlich und organisatorisch in „eigener Regie“ ausgeübt wird (*also ohne – wie bei einem Arbeitsverhältnis – fremden Weisungen zu unterliegen*).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Planung, Ausübung oder mit der Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Besonderheit:

Bei Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Vorbereitung Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit tragen wir **einmal während der Laufzeit des Rechtsschutzvertrags** Kosten bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro für eine Rechtsberatung durch einen Dienstleister, Mediator oder Rechtsanwalt. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Mitversicherte Personen

Folgende Personen sind mitversichert:

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner,
- Ihre Enkel, Nichten und Neffen in Obhut (*tatsächliches Betreuungsverhältnis*) und
- alle weiteren in Ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen (z. B. Bruder, Schwester, Eltern, Kinder).

Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, sind ebenfalls mitversichert. Diese Mitversicherung endet jedoch in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine Ehe bzw. eine eingetragene oder sonstige Lebenspartnerschaft eingehen. Unabhängig davon endet die Mitversicherung volljähriger Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Alle Vertragsbestimmungen gelten auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. *wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

Komfort clever

Wenn Sie den Versicherungsschutz Komfort clever versichert haben, dann sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich.

Wird uns der Versicherungsfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, müssen Sie für diesen Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung zahlen bzw. erhöht sich die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung einer Jacke gegen den Schädiger abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich auch um eine Vertragsverletzung (z. B. *bei einer mangelhaften Reparatur*) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt, müssen die Gebäude, Gebäudeteile oder Grundstücke bei uns über den Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken versichert sein.

2.6.1.2 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Senioren (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen:

- aus einem Hinzuverdienst im nichtselbstständigen Bereich von bis zu 12.000 Euro Brutto im Jahr,
- im Zusammenhang mit einer betrieblichen Altersversorgung bzw. Beihilfeangelegenheiten für Beamte sowie
- als Arbeitgeber von privaten Haushaltsbeschäftigten.

Darüber hinaus besteht ein erweiterter Beratungs-Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Versicherungsfällen. Hier übernehmen wir Kosten einer anwaltlichen Tätigkeit bis zu 500 Euro.

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen als Mieter, Eigentümer, Pächter oder Nutzungsberechtigter aller von Ihnen selbstbewohnten Wohneinheiten in Deutschland wahrzunehmen. Dies gilt für Streitigkeiten aus:

- Miet- und Pachtverhältnissen (z. B. *Streitigkeiten wegen Mieterhöhung*),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (z. B. *Streitigkeiten um ein Wohnrecht*),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (z. B. *Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze*),
- dem Steuer- und Abgabenrecht (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Rundfunkbeitrag oder der Grundsteuer*).

Besonderheiten:

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst **nach** dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und **vor** dessen geplanten oder tatsächlichem Bezug eintreten.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten („*Ein Schuldverhältnis besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache bestehen*“).

Ausnahmen:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
- Arbeits-Rechtsschutz und/oder
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,

so sind diese jeweils maßgeblich.

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihrer Einkommensteuer*).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (z. B. *Klagen im Zusammenhang mit Rentenangelegenheiten*).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. *bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Ausstellen von amtlichen Dokumenten*) im Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden und vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich des Arbeits-Rechtsschutzes oder des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes handelt, ist jeweils dieser maßgeblich.

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten*).

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein **strafrechtliches Vergehen** vorgeworfen wird (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind*).

Sie haben Versicherungsschutz unter **folgenden Voraussetzungen**:

- das Vergehen ist vorsätzlich **und** fahrlässig nach dem Gesetz strafbar (z. B. *leichte Körperverletzung*) und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein **Verbrechen** vorgeworfen (*Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist, z. B. Raub*).
- Ihnen wird ein **Vergehen** vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. *Beleidigung, Diebstahl, Betrug*).

Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

Besonderheit:

Die Regelungen des Straf-Rechtsschutzes gelten für Ihren privaten und nichtselbstständigen Bereich auch bei einer in Deutschland ausgeübten und **erlaubten** ehrenamtlichen Tätigkeit.

Mediation bei strafrechtlichen Vergehen

Bei dem Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind wie z. B. Umweltdelikte, Beleidigung oder Betrug*) kann einmal im Kalenderjahr eine von uns vermittelte Shuttle-Mediation mit dem Ziel in Anspruch genommen werden, das Strafverfahren abzuwenden. Bei einer Shuttle-Mediation erfolgt der Austausch der Mediationsbeteiligten über den Mediator als Vermittler.

2.6.1.2 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Senioren (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. *steht der Vorwurf im Raum, dass Sie unzulässigen Lärm verursacht haben sollen*).

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschaft- und erbrechtlichen Angelegenheiten.

Hinweis:

Wir tragen insofern die Kosten **einer** anwaltlichen Beratung aus dem Kalenderjahr für Sie oder eine mitversicherte Person bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro. Zusätzlich können Sie die Telefonische Rechtsberatung gemäß Ziffer 2.8.1.4 in Anspruch nehmen.

Besonderheit:

Alternativ kann unter den zuvor genannten Voraussetzungen eine von uns vermittelte Mediation in Anspruch genommen werden.

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Rechtsschutz im Betreuungsverfahren

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn für Sie selbst oder eine mitversicherte Person das Betreuungsverfahren eingeleitet wird. In diesem Fall übernehmen wir die gesetzlichen Gebühren eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts für eine über die Beratung hinausgehende Wahrnehmung rechtlicher Interessen sowie gegebenenfalls weiter entstehende Gerichtskosten (*Betreuungs-Rechtsschutz*).

Aktualisierungs-Service

Werden in neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungserweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

Mitversichert ist der Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien auf dem Grundstück des selbstbewohnten Erstwohnsitzes

um Ihre rechtlichen Interessen beim Kauf oder Verkauf, bei der Finanzierung, der Planung oder Errichtung oder dem Betrieb einer solchen Anlage wahrzunehmen.

Vorsorge-Arbeits-Rechtsschutz

Nehmen Sie oder Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner eine nichtselbstständige berufliche Tätigkeit mit einem Verdienst von über 12.000 Euro Brutto im Jahr wieder auf, besteht hierfür vorsorglich Arbeits-Rechtsschutz ohne Wartezeit. Damit dieser Arbeits-Rechtsschutz dauerhaft in Ihrem Versicherungsschutz enthalten ist, ist Ihr Versicherungsvertrag auf einen Tarif umzustellen, der den umfassenden Arbeits-Rechtsschutz enthält.

Notfallvorsorge-Schutz

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs zur Erstellung oder Änderung

- einer **Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung einschließlich Unterstützung bei deren Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Wir übernehmen auch die für die Registrierung anfallenden Gebühren.
- eines **Testaments** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Psychologische telefonische Hilfe nach einem Ärztefehler

Wir vermitteln der versicherten Person eine psychologische telefonische Hilfe, wenn sie sich in einer ärztlichen Behandlung befindet und dabei einem Arzt ein Fehler unterläuft. Die psychologische Hilfe soll die versicherte Person über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten. Die Kosten für die psychologische telefonische Hilfe übernehmen wir.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Rechtsschutz für Streitigkeiten aus kurzzeitiger privater Wohnungsvermietung

um Ihre rechtlichen Interessen aus privater Vermietung gegenüber dem Mieter Ihrer in Deutschland gelegenen selbstbewohnten Wohneinheit wahrzunehmen, die Sie für maximal vier Wochen im Kalenderjahr vermieten (z. B. *Vermietung nach einem Home-Sharing-Modell wie „Airbnb“*).

Daten-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten.

Besonderer Hinweis:

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Kraftfahrzeugs zu Land, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

2.6.1.3 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Senioren (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

2.6.1.3 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Senioren (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für Ihren

- **privaten** Bereich,
- eingeschränkten **beruflichen** Bereich sowie dem
- Bereich **Wohnen und Eigentum** der von Ihnen selbstbewohnten Wohneinheiten in Deutschland.

Dieser Versicherungsschutz kann nur abgeschlossen werden oder bestehen bleiben, wenn Sie oder Ihr ehelicher/eingetragener oder sonstiger Lebenspartner keine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der im letzten Kalenderjahr ein Gesamtjahresumsatz von über 30.000 Euro erzielt wurde.

Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn mit einer Tätigkeit Einkünfte erzielt werden sollen und diese Tätigkeit wirtschaftlich und organisatorisch in „eigener Regie“ ausgeübt wird (*also ohne – wie bei einem Arbeitsverhältnis – fremden Weisungen zu unterliegen*).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Planung, Ausübung oder mit der Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Besonderheit:

Bei Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Vorbereitung Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit tragen wir **einmal während der Laufzeit des Rechtsschutzvertrags** Kosten bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro für eine Rechtsberatung durch einen Dienstleister, Mediator oder Rechtsanwalt. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Mitversicherte Personen

Folgende Personen sind mitversichert:

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner,
- Ihre Enkel, Nichten und Neffen in Obhut (*tatsächliches Betreuungsverhältnis*) und
- alle weiteren in Ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen (z. B. Bruder, Schwester, Eltern, Kinder).

Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, sind ebenfalls mitversichert. Diese Mitversicherung endet jedoch in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine Ehe bzw. eine eingetragene oder sonstige Lebenspartnerschaft eingehen. Unabhängig davon endet die Mitversicherung volljähriger Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Alle Vertragsbestimmungen gelten auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. *wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

Premium clever

Wenn Sie den Versicherungsschutz Premium clever versichert haben, dann sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich.

Wird uns der Versicherungsfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, müssen Sie für diesen Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung zahlen bzw. erhöht sich die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung einer Jacke gegen den Schädiger abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich auch um eine Vertragsverletzung (z. B. *bei einer mangelhaften Reparatur*) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt, ist der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz maßgeblich.

Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen:

- aus einem Hinzuverdienst im nichtselbstständigen Bereich von bis zu 12.000 Euro Brutto im Jahr,
- im Zusammenhang mit einer betrieblichen Altersversorgung bzw. Beihilfeangelegenheiten für Beamte sowie
- als Arbeitgeber von privaten Haushaltsbeschäftigten.

Darüber hinaus besteht ein erweiterter Beratungs-Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Versicherungsfällen. Hier übernehmen wir Kosten einer anwaltlichen Tätigkeit bis zu 500 Euro.

2.6.1.3 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Senioren (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen als Mieter, Eigentümer, Pächter oder Nutzungsberechtigter aller von Ihnen selbstbewohnten Wohneinheiten in Deutschland wahrzunehmen. Dies gilt für Streitigkeiten aus:

- Miet- und Pachtverhältnissen (z. B. *Streitigkeiten wegen Mieterhöhung*),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (z. B. *Streitigkeiten um ein Wohnrecht*),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (z. B. *Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze*),
- dem Steuer- und Abgabenrecht (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Rundfunkbeitrag oder der Grundsteuer*).

Besonderheiten:

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst **nach** dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und **vor** dessen geplanten oder tatsächlichem Bezug eintreten.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten („*Ein Schuldverhältnis besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache bestehen*“).

Ausnahmen:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
 - Arbeits-Rechtsschutz und/oder
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- sind diese jeweils maßgeblich.

Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet

Wird Ihnen bei der **privaten Nutzung** des Internets vorgeworfen, nach Vertragsabschluss das deutsche Urheberrecht verletzt zu haben (z. B. *in Form einer Abmahnung*), vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung und/oder eine Online-Rechtsberatung. Die vereinbarte Selbstbeteiligung von 150 Euro je Versicherungsfall kommt hierbei nicht zum Tragen.

Darüber hinaus tragen wir die rechtliche Vergütung für die Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts bis maximal 300 Euro (*beträgt die Vergütung für den Rechtsanwalt z. B. 420 Euro, übernehmen wir 270 Euro der Rechnung, die Differenz von 150 Euro entspricht der vereinbarten Selbstbeteiligung und ist von Ihnen zu tragen*).

Diesen Beratungs-Rechtsschutz können entweder Sie oder eine mitversicherte Person wegen einer behaupteten Urheberrechtsverletzung einmal im Kalenderjahr in Anspruch nehmen.

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihrer Einkommensteuer*).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (z. B. *Klagen im Zusammenhang mit Rentenangelegenheiten*).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. *bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Ausstellen von amtlichen Dokumenten*) im Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden und vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich des Arbeits-Rechtsschutzes oder des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes handelt, ist jeweils dieser maßgeblich.

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten*).

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein **strafrechtliches Vergehen** vorgeworfen wird (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind*).

Sie haben Versicherungsschutz unter **folgenden Voraussetzungen**:

- das Vergehen ist vorsätzlich **und** fahrlässig nach dem Gesetz strafbar (z. B. *leichte Körperverletzung*) und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein **Verbrechen** vorgeworfen (*Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist, z. B. Raub*).
- Ihnen wird ein **Vergehen** vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. *Beleidigung, Diebstahl, Betrug*).

Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

Besonderheit:

Die Regelungen des Straf-Rechtsschutzes gelten für Ihren privaten und nichtselbstständigen Bereich auch bei einer in Deutschland ausgeübten und **erlaubten** ehrenamtlichen Tätigkeit.

2.6.1.3 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Senioren (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Mediation bei strafrechtlichen Vergehen

Bei dem Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind wie z. B. Umweltdelikte, Beleidigung oder Betrug*) kann einmal im Kalenderjahr eine von uns vermittelte Shuttle-Mediation mit dem Ziel in Anspruch genommen werden, das Strafverfahren abzuwenden. Bei einer Shuttle-Mediation erfolgt der Austausch der Mediationsbeteiligten über den Mediator als Vermittler.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. *steht der Vorwurf im Raum, dass Sie unzulässigen Lärm verursacht haben sollen*).

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschaft- und erbrechtlichen Angelegenheiten.

Hinweis:

Wir tragen insofern die Kosten **einer** anwaltlichen Beratung aus dem Kalenderjahr für Sie oder eine mitversicherte Person bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro. Zusätzlich können Sie die Telefonische Rechtsberatung gemäß Ziffer 2.8.1.4 in Anspruch nehmen.

Besonderheit:

Alternativ kann unter den zuvor genannten Voraussetzungen eine von uns vermittelte Mediation in Anspruch genommen werden.

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Rechtsschutz im Betreuungsverfahren

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn für Sie selbst oder eine mitversicherte Person das Betreuungsverfahren eingeleitet wird. In diesem Fall übernehmen wir die gesetzlichen Gebühren eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts für eine über die Beratung hinausgehende Wahrnehmung rechtlicher Interessen sowie gegebenenfalls weiter entstehende Gerichtskosten (*Betreuungs-Rechtsschutz*).

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Aktualisierungs-Service

Werden in neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungserweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

Mitversichert ist der Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien auf dem Grundstück des selbstbewohnten Erstwohnsitzes

um Ihre rechtlichen Interessen beim Kauf oder Verkauf, bei der Finanzierung, der Planung oder Errichtung oder dem Betrieb einer solchen Anlage wahrzunehmen.

Vorsorge-Arbeits-Rechtsschutz

Nehmen Sie oder Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner eine nichtselbstständige berufliche Tätigkeit mit einem Verdienst von über 12.000 Euro Brutto im Jahr wieder auf, besteht hierfür vorsorglich Arbeits-Rechtsschutz ohne Wartezeit. Damit dieser Arbeits-Rechtsschutz dauerhaft in Ihrem Versicherungsschutz enthalten ist, ist Ihr Versicherungsvertrag auf einen Tarif umzustellen, der den umfassenden Arbeits-Rechtsschutz enthält.

Notfallvorsorge-Schutz

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs zur Erstellung oder Änderung

- einer **Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung einschließlich Unterstützung bei deren Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Wir übernehmen auch die für die Registrierung anfallenden Gebühren.
- eines **Testaments** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Identitäts-Schutz im Internet und Dark/DeepWeb (IDPROTECT)

Wir sorgen dafür, dass Sie auf Wunsch durch ein entsprechendes Dienstleistungsunternehmen ein tägliches **Monitoring** Ihrer persönlichen Identitätsdaten im Internet sowie im sogenannten Dark/Deep Web (*loser Verbund von vielen Computern*) durchführen lassen können und bei Anzeichen dafür, dass ein Identitätsmissbrauch vorliegen könnte, per SMS oder E-Mail hierüber informiert werden. Sofern Sie die Löschung Ihrer Daten von der Homepage wünschen, auf der Ihre Daten verwendet werden, erhalten Sie entsprechende Unterstützung durch das Dienstleistungsunternehmen. Sie entscheiden selbst, welche Ihrer persönlichen Daten im Internet sowie Dark/Deep Web überwacht werden sollen:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefonnummer (*Festnetz*)

2.6.1.3 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Senioren (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

- Mobilfunknummer
- E-Mail-Adresse
- Kreditkartennummer
- Kontonummer mit Bankleitzahl bzw. IBAN/BIC
- Führerscheinnummer
- Personalausweisnummer
- Reisepassnummer

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Entfernung von rufschädigenden Inhalten im Internet

Wir übernehmen die Kosten eines von uns benannten Dienstleisters für sachdienliche Maßnahmen zur Löschung von rufschädigenden Internetinhalten (z. B. für Recherche/Hilfe bei der Identifizierung von Verantwortlichen/Ansprechpartnern). Sofern möglich, wird durch den Dienstleister eine Löschung veranlasst. Wir übernehmen die Kosten bis zu sechs Lösungsmaßnahmen im Jahr.

Als rufschädigender Inhalt gilt die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (z. B. durch üble Nachrede, Verleumdung und Beleidigung, die über einen Blog, ein Diskussionsforum, ein soziales Netzwerk oder eine Website verbreitet werden).

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Psychologische telefonische Hilfe nach einem Ärztefehler und im Falle von Cybermobbing und Cybergrooming

Wir vermitteln der versicherten Person eine psychologische telefonische Hilfe,

- wenn sie sich in einer ärztlichen Behandlung befindet und dabei einem Arzt ein Fehler unterläuft oder
- wenn sie Opfer von Cybermobbing oder Cybergrooming wird. Cybermobbing liegt vor, wenn jemand über einen längeren Zeitraum unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel absichtlich beleidigt, bedroht, bloß gestellt oder belästigt wird. Cybergrooming ist die gezielte Ansprache Minderjähriger mit dem Ziel sexueller Kontakte im Internet und diese online bzw. offline zu missbrauchen.

Die psychologische Hilfe soll die versicherte Person über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten. Die Kosten für die psychologische telefonische Hilfe übernehmen wir.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Rechtsschutz für Streitigkeiten aus kurzzeitiger privater Wohnungsvermietung

um Ihre rechtlichen Interessen aus privater Vermietung gegenüber dem Mieter Ihrer in Deutschland gelegenen selbstbewohnten Wohneinheit wahrzunehmen, die Sie für maximal vier Wochen im Kalenderjahr vermieten (z. B. Vermietung nach einem Home-Sharing-Modell wie „Airbnb“).

Datentresor

Wir sorgen dafür, dass Sie auf Wunsch durch ein entsprechendes Dienstleistungsunternehmen einen Cloudspeicher (*Datentresor*) nutzen können, in dem Sie Daten und Dokumente sicher und zentral ablegen und verwalten können (z. B. Versicherungsscheine der DEVK, aber auch alle anderen Dokumente und Dateien, die Sie sicher an zentraler Stelle verwahrt wissen möchten).

Der Datentresor steht in einem Speicherumfang von 1.000 Gigabyte zur Verfügung. Die Nutzung kann über einen Webzugang oder die DEVK Rechtsschutz App erfolgen. Die Inanspruchnahme des Datentresors erfolgt für Sie und/oder die mitversicherten Personen über den von Ihnen persönlich eingerichteten Account.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Daten-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten.

Online-Vertrags-Check

Wenn Sie Verträge, die Sie für Ihren privaten Bereich und beruflichen nichtselbstständigen Bereich abschließen möchten (z. B. einen Mietvertrag für Ihre Mietwohnung oder einen Arbeitsvertrag mit einem neuen Arbeitgeber) im Hinblick darauf anwaltlich prüfen lassen möchten, ob der jeweilige Vertrag für Sie rechtlich nachteilige Klauseln enthält, vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine entsprechende Rechtsberatung. Diese Leistung gilt für Verträge, auf die deutsches Recht anwendbar ist.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Besonderer Hinweis:

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Kraftfahrzeugs zu Land, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

2.6.2 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Senioren

2.6.2.1 (entfallen)

2.6.2.2 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Senioren (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für Ihren

- **privaten** und
- eingeschränkten **beruflichen** Bereich

sowie die Bereiche

- **Verkehr** und
- **Wohnen und Eigentum** der von Ihnen selbstbewohnten Wohneinheiten in Deutschland.

Dieser Versicherungsschutz kann nur abgeschlossen werden oder bestehen bleiben, wenn Sie oder Ihr ehelicher/eingetragener oder sonstiger Lebenspartner keine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der im letzten Kalenderjahr ein Gesamtjahresumsatz von über 30.000 Euro erzielt wurde.

Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn mit einer Tätigkeit Einkünfte erzielt werden sollen und diese Tätigkeit wirtschaftlich und organisatorisch in „eigener Regie“ ausgeübt wird (*also ohne – wie bei einem Arbeitsverhältnis – fremden Weisungen zu unterliegen*).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Planung, Ausübung oder mit der Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Besonderheit:

Bei Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Vorbereitung Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit tragen wir **einmal während der Laufzeit des Rechtsschutzvertrags** Kosten bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro für eine Rechtsberatung durch einen Dienstleister, Mediator oder Rechtsanwalt. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Im Verkehrs-Rechtsschutz besteht für Sie und die mitversicherten Personen Versicherungsschutz als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter und
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen zu Land sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder die Anhänger müssen auf Sie oder die mitversicherten Personen:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer zugelassen sein oder
- mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch gemietet sein.

Sie und die mitversicherten Personen sind ferner als Fahrer und Insasse fremder oder eigener Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft besteht Rechtsschutz nur dann, wenn es sich um ein ausschließlich für private Zwecke selbstgenutztes Fahrzeug mit einem Neuwert von höchstens 150.000 Euro handelt.

Versichert sind auch die berechtigten Fahrer und Insassen der auf Sie und die mitversicherten Personen zugelassenen Fahrzeuge.

Mitversicherte Personen

Folgende Personen sind mitversichert:

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner,
- Ihre Enkel, Nichten und Neffen in Obhut (*tatsächliches Betreuungsverhältnis*) und
- alle weiteren in Ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen (z. B. Bruder, Schwester, Eltern, Kinder).

Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, sind ebenfalls mitversichert. Diese Mitversicherung endet jedoch in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine Ehe bzw. eine eingetragene oder sonstige Lebenspartnerschaft eingehen. Unabhängig davon endet die Mitversicherung volljähriger Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Alle Vertragsbestimmungen gelten auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. *wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

Komfort clever

Wenn Sie den Versicherungsschutz Komfort clever versichert haben, dann sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich.

2.6.2.2 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Senioren (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Wird uns der Versicherungsfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, müssen Sie für diesen Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung zahlen bzw. erhöht sich die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung einer Jacke gegen den Schädiger abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich auch um eine Vertragsverletzung (z. B. bei einer mangelhaften Reparatur) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt, müssen die Gebäude, Gebäudeteile oder Grundstücke bei uns über den Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken versichert sein.

Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen:

- aus einem Hinzuverdienst im nichtselbstständigen Bereich von bis zu 12.000 Euro Brutto im Jahr,
- im Zusammenhang mit einer betrieblichen Altersversorgung bzw. Beihilfeangelegenheiten für Beamte sowie
- als Arbeitgeber von privaten Haushaltsbeschäftigten.

Darüber hinaus besteht ein erweiterter Beratungs-Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Versicherungsfällen. Hier übernehmen wir Kosten einer anwaltlichen Tätigkeit bis zu 500 Euro.

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen als Mieter, Eigentümer, Pächter oder Nutzungsberechtigter aller von Ihnen selbstbewohnten Wohneinheiten in Deutschland wahrzunehmen. Dies gilt für Streitigkeiten aus:

- Miet- und Pachtverhältnissen (z. B. *Streitigkeiten wegen Mieterhöhung*),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (z. B. *Streitigkeiten um ein Wohnrecht*),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (z. B. *Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze*),
- dem Steuer- und Abgabenrecht (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Rundfunkbeitrag oder der Grundsteuer*).

Besonderheiten:

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst **nach** dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und **vor** dessen geplanten oder tatsächlichem Bezug eintreten.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten („*Ein Schuldverhältnis besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache bestehen*“).

Ausnahmen:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
- Arbeits-Rechtsschutz und/oder
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,

sind diese jeweils maßgeblich.

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihrer Einkommensteuer*).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit Rentenangelegenheiten*).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Versicherungsschutz besteht in:

- verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. *bei Entzug, Einschränkung oder Wiedererlangung Ihrer Fahrerlaubnis*) für die Interessenwahrnehmung vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten,
- nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. *bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Ausstellen von amtlichen Dokumenten*) für die Interessenwahrnehmung im Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden und für die Interessenwahrnehmung vor deutschen Verwaltungsgerichten.

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich des Arbeits-Rechtsschutzes oder des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes handelt, ist jeweils dieser maßgeblich.

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: Es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten*).

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein **strafrechtliches Vergehen** vorgeworfen wird (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind*).

2.6.2.2 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Senioren (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Sie haben Versicherungsschutz unter **folgenden Voraussetzungen**:

- das Vergehen ist vorsätzlich **und** fahrlässig nach dem Gesetz strafbar (z. B. *leichte Körperverletzung*) und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

Besonderheiten:

Wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird, müssen diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein (*ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist*).

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein **Verbrechen** vorgeworfen (*Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist, z. B. Raub*). Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.
- Ihnen wird ein **nichtverkehrsrechtliches Vergehen** vorgeworfen, das nach dem Gesetz nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. *Beleidigung, Diebstahl, Betrug, Nötigung*). Auch in diesem Fall ist die Berechtigung des Vorwurfs oder der Ausgang des Strafverfahrens egal.
- Ihnen wird ein **verkehrsrechtliches Vergehen** vorgeworfen und durch ein Gericht wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten.

Die Regelungen des Straf-Rechtsschutzes gelten für Ihren privaten und nichtselbstständigen Bereich auch bei einer in Deutschland ausgeübten und **erlaubten** ehrenamtlichen Tätigkeit.

Mediation bei strafrechtlichen Vergehen

Bei dem Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind wie z. B. Umweltdelikte, Beleidigung oder Betrug*) kann einmal im Kalenderjahr eine von uns vermittelte Shuttle-Mediation mit dem Ziel in Anspruch genommen werden, das Strafverfahren abzuwenden. Bei einer Shuttle-Mediation erfolgt der Austausch der Mediationsbeteiligten über den Mediator als Vermittler.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. *steht der Vorwurf im Raum, dass Sie unzulässigen Lärm verursacht haben sollen oder gegen die Gurtpflicht verstoßen haben sollen*).

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft **eines** in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschaft- und erbrechtlichen Angelegenheiten.

Hinweis:

Wir tragen insofern die Kosten **einer** anwaltlichen Beratung aus dem Kalenderjahr für Sie oder eine mitversicherte Person bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro. Zusätzlich können Sie die Telefonische Rechtsberatung gemäß Ziffer 2.8.1.4 in Anspruch nehmen.

Besonderheit:

Alternativ kann unter den zuvor genannten Voraussetzungen eine von uns vermittelte Mediation in Anspruch genommen werden.

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Rechtsschutz im Betreuungsverfahren

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn für Sie selbst oder eine mitversicherte Person das Betreuungsverfahren eingeleitet wird. In diesem Fall übernehmen wir die gesetzlichen Gebühren eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts für eine über die Beratung hinausgehende Wahrnehmung rechtlicher Interessen sowie gegebenenfalls weiter entstehende Gerichtskosten (*Betreuungs-Rechtsschutz*).

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Aktualisierungs-Service

Werden in den neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungserweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

Mitversichert ist der Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien auf dem Grundstück des selbstbewohnten Erstwohnsitzes

um Ihre rechtlichen Interessen beim Kauf oder Verkauf, bei der Finanzierung, der Planung oder Errichtung oder dem Betrieb einer solchen Anlage wahrzunehmen.

2.6.2.2 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Senioren (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Vorsorge-Arbeits-Rechtsschutz

Nehmen Sie oder Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner eine nichtselbstständige berufliche Tätigkeit mit einem Verdienst von über 12.000 Euro Brutto im Jahr wieder auf, besteht hierfür vorsorglich Arbeits-Rechtsschutz ohne Wartezeit. Damit dieser Arbeits-Rechtsschutz dauerhaft in Ihrem Versicherungsschutz enthalten ist, ist Ihr Versicherungsvertrag auf einen Tarif umzustellen, der den umfassenden Arbeits-Rechtsschutz enthält.

Notfallvorsorge-Schutz

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs zur Erstellung oder Änderung

- einer **Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung einschließlich Unterstützung bei deren Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Wir übernehmen auch die für die Registrierung anfallenden Gebühren.
- eines **Testaments** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Psychologische telefonische Hilfe nach einem Ärztefehler

Wir vermitteln der versicherten Person eine psychologische telefonische Hilfe, wenn sie sich in einer ärztlichen Behandlung befindet und dabei einem Arzt ein Fehler unterläuft. Die psychologische Hilfe soll die versicherte Person über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten. Die Kosten für die psychologische telefonische Hilfe übernehmen wir.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Rechtsschutz für Streitigkeiten aus kurzzeitiger privater Wohnungsvermietung

um Ihre rechtlichen Interessen aus privater Vermietung gegenüber dem Mieter Ihrer in Deutschland gelegenen selbstbewohnten Wohneinheit wahrzunehmen, die Sie für maximal vier Wochen im Kalenderjahr vermieten (z. B. *Vermietung nach einem Home-Sharing-Modell wie „Airbnb“*).

Daten-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

Obliegenheiten

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geregelten Obliegenheiten gelten für den Verkehrsbereich auch noch folgende **besondere Verhaltensregeln**, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt.

Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens („*grob fahrlässiges Verhalten*“: *Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*). Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

Besonderheit:

Unter den folgenden Bedingungen können Sie die Umwandlung Ihres Versicherungsvertrags in den Privat und Berufs-Rechtsschutz für Senioren (*Komfort-Schutz bzw. Komfort clever*) verlangen:

- Es ist kein Fahrzeug mehr auf Sie und die mitversicherten Personen zugelassen,
- sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen besitzen keine gültige Fahrerlaubnis mehr.

Werden uns die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

2.6.2.3 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Senioren (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

2.6.2.3 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Senioren (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für Ihren

- **privaten** und
- eingeschränkten **beruflichen** Bereich

sowie die Bereiche

- **Verkehr** und
- **Wohnen und Eigentum** der von Ihnen selbstbewohnten Wohneinheiten in Deutschland.

Dieser Versicherungsschutz kann nur abgeschlossen werden oder bestehen bleiben, wenn Sie oder Ihr ehelicher/eingetragener oder sonstiger Lebenspartner keine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der im letzten Kalenderjahr ein Gesamtjahresumsatz von über 30.000 Euro erzielt wurde.

Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn mit einer Tätigkeit Einkünfte erzielt werden sollen und diese Tätigkeit wirtschaftlich und organisatorisch in „eigener Regie“ ausgeübt wird (*also ohne – wie bei einem Arbeitsverhältnis – fremden Weisungen zu unterliegen*).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Planung, Ausübung oder mit der Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Besonderheit:

Bei Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Vorbereitung Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit tragen wir **einmal während der Laufzeit des Rechtsschutzvertrags** Kosten bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro für eine Rechtsberatung durch einen Dienstleister, Mediator oder Rechtsanwalt. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Im Verkehrs-Rechtsschutz besteht für Sie und die mitversicherten Personen Versicherungsschutz als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter und
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen zu Land sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder die Anhänger müssen auf Sie oder die mitversicherten Personen:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer zugelassen sein oder
- mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch gemietet sein.

Sie und die mitversicherten Personen sind ferner als Fahrer und Insasse fremder oder eigener Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft besteht Rechtsschutz nur dann, wenn es sich um ein ausschließlich für private Zwecke selbstgenutztes Fahrzeug mit einem Neuwert von höchstens 150.000 Euro handelt.

Versichert sind auch die berechtigten Fahrer und Insassen der auf Sie und die mitversicherten Personen zugelassenen Fahrzeuge.

Mitversicherte Personen

Folgende Personen sind mitversichert:

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner,
- Ihre Enkel, Nichten und Neffen in Obhut (*tatsächliches Betreuungsverhältnis*) und
- alle weiteren in Ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen (z. B. Bruder, Schwester, Eltern, Kinder).

Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, sind ebenfalls mitversichert. Diese Mitversicherung endet jedoch in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine Ehe bzw. eine eingetragene oder sonstige Lebenspartnerschaft eingehen. Unabhängig davon endet die Mitversicherung volljähriger Kinder, die nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. *wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

Premium clever

Wenn Sie den Versicherungsschutz Premium clever versichert haben, dann sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich.

Wird uns der Versicherungsfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, müssen Sie für diesen Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung zahlen bzw. erhöht sich für die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

2.6.2.3 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Senioren (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung einer Jacke gegen den Schädiger abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich auch um eine Vertragsverletzung (z. B. bei einer mangelhaften Reparatur) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt, ist der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz maßgeblich.

Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen:

- aus einem Hinzuverdienst im nichtselbstständigen Bereich von bis zu 12.000 Euro Brutto im Jahr,
- im Zusammenhang mit einer betrieblichen Altersversorgung bzw. Beihilfeangelegenheiten für Beamte sowie
- als Arbeitgeber von privaten Haushaltsbeschäftigten.

Darüber hinaus besteht ein erweiterter Beratungs-Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Versicherungsfällen. Hier übernehmen wir Kosten einer anwaltlichen Tätigkeit bis zu 500 Euro.

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen als Mieter, Eigentümer, Pächter oder Nutzungsberechtigter aller von Ihnen selbstbewohnten Wohneinheiten in Deutschland wahrzunehmen. Dies gilt für Streitigkeiten aus:

- Miet- und Pachtverhältnissen (z. B. *Streitigkeiten wegen Mieterhöhung*),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (z. B. *Streitigkeiten um ein Wohnrecht*),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (z. B. *Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze*),
- dem Steuer- und Abgabenrecht (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Rundfunkbeitrag oder der Grundsteuer*).

Besonderheiten:

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst **nach** dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und **vor** dessen geplanten oder tatsächlichem Bezug eintreten.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten („*Ein Schuldverhältnis besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache bestehen*“).

Ausnahmen:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
 - Arbeits-Rechtsschutz und/oder
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- sind diese jeweils maßgeblich.

Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet

Wird Ihnen bei der **privaten Nutzung** des Internets vorgeworfen, nach Vertragsabschluss das deutsche Urheberrecht verletzt zu haben (z. B. *in Form einer Abmahnung*), vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung und/oder eine Online-Rechtsberatung. Die vereinbarte Selbstbeteiligung von 150 Euro je Versicherungsfall kommt hierbei nicht zum Tragen.

Darüber hinaus tragen wir die rechtliche Vergütung für die Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts bis maximal 300 Euro (*beträgt die Vergütung für den Rechtsanwalt z. B. 420 Euro, übernehmen wir 270 Euro der Rechnung, die Differenz von 150 Euro entspricht der vereinbarten Selbstbeteiligung und ist von Ihnen zu tragen*).

Diesen Beratungs-Rechtsschutz können entweder Sie oder eine mitversicherte Person wegen einer behaupteten Urheberrechtsverletzung einmal im Kalenderjahr in Anspruch nehmen.

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihrer Einkommensteuer*).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit Rentenangelegenheiten*).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Versicherungsschutz besteht in:

- verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. *bei Entzug, Einschränkung oder Wiedererlangung Ihrer Fahrerlaubnis*) für die Interessenwahrnehmung vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten,
- nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. *bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Ausstellen von amtlichen Dokumenten*) für die Interessenwahrnehmung im Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden und für die Interessenwahrnehmung vor deutschen Verwaltungsgerichten.

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich des Arbeits-Rechtsschutzes oder des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes handelt, ist jeweils dieser maßgeblich.

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten*).

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind*).

Sie haben Versicherungsschutz unter **folgenden Voraussetzungen**:

- das Vergehen ist vorsätzlich **und** fahrlässig nach dem Gesetz strafbar (z. B. *leichte Körperverletzung*) und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

Besonderheiten:

Wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird, müssen diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein (*ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist*).

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein **Verbrechen** vorgeworfen (*Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist, z. B. Raub*). Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.
- Ihnen wird ein **nichtverkehrsrechtliches Vergehen** vorgeworfen, das nach dem Gesetz nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. *Beleidigung, Diebstahl, Betrug, Nötigung*). Auch in diesem Fall ist die Berechtigung des Vorwurfs oder der Ausgang des Strafverfahrens egal.
- Ihnen wird ein **verkehrsrechtliches Vergehen** vorgeworfen und durch ein Gericht wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten.

Die Regelungen des Straf-Rechtsschutzes gelten für Ihren privaten und nichtselbstständigen Bereich auch bei einer in Deutschland ausgeübten und **erlaubten** ehrenamtlichen Tätigkeit.

Mediation bei strafrechtlichen Vergehen

Bei dem Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind wie z. B. Umweltdelikte, Beleidigung oder Betrug*) kann einmal im Kalenderjahr eine von uns vermittelte Shuttle-Mediation mit dem Ziel in Anspruch genommen werden, das Strafverfahren abzuwenden. Bei einer Shuttle-Mediation erfolgt der Austausch der Mediationsbeteiligten über den Mediator als Vermittler.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. *steht der Vorwurf im Raum, dass Sie unzulässigen Lärm verursacht haben sollen oder gegen die Gurtpflicht verstoßen haben sollen*).

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschaft- und erbrechtlichen Angelegenheiten.

Hinweis:

Wir tragen insofern die Kosten **einer** anwaltlichen Beratung aus dem Kalenderjahr für Sie oder eine mitversicherte Person bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro. Zusätzlich können Sie die Telefonische Rechtsberatung gemäß Ziffer 2.8.1.4 in Anspruch nehmen.

Besonderheit:

Alternativ kann unter den zuvor genannten Voraussetzungen eine von uns vermittelte Mediation in Anspruch genommen werden.

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Rechtsschutz im Betreuungsverfahren

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn für Sie selbst oder eine mitversicherte Person das Betreuungsverfahren eingeleitet wird. In diesem Fall übernehmen wir die gesetzlichen Gebühren eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts für eine über die Beratung hinausgehende Wahrnehmung rechtlicher Interessen sowie gegebenenfalls weiter entstehende Gerichtskosten (*Betreuungs-Rechtsschutz*).

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Aktualisierungs-Service

Werden in den neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungserweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

2.6.2.3 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Senioren (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Mitversichert ist der Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien auf dem Grundstück des selbstbewohnten Erstwohnsitzes

um Ihre rechtlichen Interessen beim Kauf oder Verkauf, bei der Finanzierung, der Planung oder Errichtung oder dem Betrieb einer solchen Anlage wahrzunehmen.

Vorsorge-Arbeits-Rechtsschutz

Nehmen Sie oder Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner eine nichtselbstständige berufliche Tätigkeit mit einem Verdienst von über 12.000 Euro Brutto im Jahr wieder auf, besteht hierfür vorsorglich Arbeits-Rechtsschutz ohne Wartezeit. Damit dieser Arbeits-Rechtsschutz dauerhaft in Ihrem Versicherungsschutz enthalten ist, ist Ihr Versicherungsvertrag auf einen Tarif umzustellen, der den umfassenden Arbeits-Rechtsschutz enthält.

Notfallvorsorge-Schutz

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs zur Erstellung oder Änderung

- einer **Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung einschließlich Unterstützung bei deren Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Wir übernehmen auch die für die Registrierung anfallenden Gebühren.
- eines **Testaments** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Identitäts-Schutz im Internet und Dark/Deep Web (IDPROTECT)

Wir sorgen dafür, dass Sie auf Wunsch durch ein entsprechendes Dienstleistungsunternehmen ein tägliches **Monitoring** Ihrer persönlichen Identitätsdaten im Internet sowie im sogenannten Dark/Deep Web (*loser Verbund von vielen Computern*) durchführen lassen können und bei Anzeichen dafür, dass ein Identitätsmissbrauch vorliegen könnte, per SMS oder E-Mail hierüber informiert werden. Sofern Sie die Löschung Ihrer Daten von der Homepage wünschen, auf der Ihre Daten verwendet werden, erhalten Sie entsprechende Unterstützung durch das Dienstleistungsunternehmen. Sie entscheiden selbst, welche Ihrer persönlichen Daten im Internet sowie Dark/Deep Web überwacht werden sollen:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefonnummer (*Festnetz*)
- Mobilfunknummer
- E-Mail-Adresse
- Kreditkartennummer
- Kontonummer mit Bankleitzahl bzw. IBAN/BIC
- Führerscheinnummer
- Personalausweisnummer
- Reisepassnummer

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Entfernung von rufschädigenden Inhalten im Internet

Wir übernehmen die Kosten eines von uns benannten Dienstleisters für sachdienliche Maßnahmen zur Löschung von rufschädigenden Internetinhalten (*z. B. für Recherche/Hilfe bei der Identifizierung von Verantwortlichen/Ansprechpartnern*). Sofern möglich, wird durch den Dienstleister eine Löschung veranlasst. Wir übernehmen die Kosten bis zu sechs Lösungsmaßnahmen im Jahr.

Als rufschädigender Inhalt gilt die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (*z. B. durch üble Nachrede, Verleumdung und Beleidigung, die über einen Blog, ein Diskussionsforum, ein soziales Netzwerk oder eine Website verbreitet werden*).

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Psychologische telefonische Hilfe nach einem Ärztefehler und im Fall von Cybermobbing und Cybergrooming

Wir vermitteln der versicherten Person eine psychologische telefonische Hilfe,

- wenn sie sich in einer ärztlichen Behandlung befindet und dabei einem Arzt ein Fehler unterläuft oder
- wenn sie Opfer von Cybermobbing oder Cybergrooming wird. Cybermobbing liegt vor, wenn jemand über einen längeren Zeitraum unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel absichtlich beleidigt, bedroht, bloß gestellt oder belästigt wird. Cybergrooming ist die gezielte Ansprache Minderjähriger mit dem Ziel sexueller Kontakte im Internet und diese online bzw. offline zu missbrauchen.

Die psychologische Hilfe soll die versicherte Person über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten. Die Kosten für die psychologische telefonische Beratung übernehmen wir.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Rechtsschutz für Streitigkeiten aus kurzzeitiger privater Wohnungsvermietung

um Ihre rechtlichen Interessen aus privater Vermietung gegenüber dem Mieter Ihrer in Deutschland gelegenen selbstbewohnten Wohneinheit wahrzunehmen, die Sie für maximal vier Wochen im Kalenderjahr vermieten (*z. B. Vermietung nach einem Home-Sharing-Modell wie „Airbnb“*).

Datentresor

Wir sorgen dafür, dass Sie auf Wunsch durch ein entsprechendes Dienstleistungsunternehmen einen Cloudspeicher (*Datentresor*) nutzen können, in dem Sie Daten und Dokumente sicher und zentral ablegen und verwalten können (*z. B. Versicherungsscheine der DEVK, aber auch alle anderen Dokumente und Dateien, die Sie sicher an zentraler Stelle verwahrt wissen möchten*).

Der Datentresor steht in einem Speicherumfang von 1.000 Gigabyte zur Verfügung. Die Nutzung kann über einen Webzugang oder die DEVK Rechtsschutz App erfolgen. Die Inanspruchnahme des Datentresors erfolgt für Sie und/oder die mitversicherten Personen über den von Ihnen persönlich eingerichteten Account.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Daten-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten.

2.6.2.3 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Senioren (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Online-Vertrags-Check

Wenn Sie Verträge, die Sie für Ihren privaten Bereich und beruflichen nichtselbstständigen Bereich abschließen möchten (z. B. einen Mietvertrag für Ihre Mietwohnung) im Hinblick darauf anwaltlich prüfen lassen möchten, ob der jeweilige Vertrag für Sie rechtlich nachteilige Klauseln enthält, vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine entsprechende Rechtsberatung. Diese Leistung gilt für Verträge, auf die deutsches Recht anwendbar ist.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Obliegenheiten

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geregelten Obliegenheiten gelten für den Verkehrsbereich auch noch folgende **besondere Verhaltensregeln** um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden?

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt.

Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens („*grob fahrlässiges Verhalten*“: *Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*). Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

Besonderheit:

Unter den folgenden Bedingungen können Sie die Umwandlung Ihres Versicherungsvertrags in den Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Senioren (*Premium-Schutz bzw. Premium clever*) verlangen:

- Es ist kein Fahrzeug mehr auf Sie und die mitversicherten Personen zugelassen,
- sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen besitzen keine gültige Fahrerlaubnis mehr.

Werden uns die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

2.6.3.1 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Senioren als Singles (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

2.6.3 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Senioren als Singles

Der Single ist eine Person ohne feste soziale Bindung an eine Partnerin bzw. einen Partner.

Wann kann ein Singletarif abgeschlossen werden:

- Der Single lebt allein.
- Der Single lebt nur mit seinen minderjährigen Kindern zusammen, die auch bei ihm amtlich gemeldet sind.
- Der Single hat Kinder, die aber nicht bei ihm amtlich gemeldet sind und somit auch nicht mitversichert sind.
- Verheiratete, die sich getrennt haben, können einen Singletarif abschließen, wenn keine häusliche Gemeinschaft besteht.

2.6.3.1 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Senioren als Singles (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für Ihren

- **privaten** Bereich,
- eingeschränkten **beruflichen** Bereich sowie dem
- Bereich **Wohnen und Eigentum** der von Ihnen selbstbewohnten Wohneinheiten in Deutschland.

Dieser Versicherungsschutz kann nur abgeschlossen werden oder bestehen bleiben, wenn Sie keine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der im letzten Kalenderjahr ein Gesamtjahresumsatz von über 30.000 Euro erzielt wurde.

Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn mit einer Tätigkeit Einkünfte erzielt werden sollen und diese Tätigkeit wirtschaftlich und organisatorisch in „eigener Regie“ ausgeübt wird (*also ohne – wie bei einem Arbeitsverhältnis – fremden Weisungen zu unterliegen*).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Planung, Ausübung oder mit der Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Besonderheit:

Bei Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Vorbereitung Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit tragen wir **einmal während der Laufzeit des Rechtsschutzvertrags** Kosten bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro für eine Rechtsberatung durch einen Dienstleister, Mediator oder Rechtsanwalt. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist und der Vertrag in einen Rechtsschutz für Senioren umgewandelt wird. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

Komfort clever

Wenn Sie den Versicherungsschutz Komfort clever versichert haben, dann sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich.

Wird uns der Versicherungsfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, müssen Sie für diesen Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung zahlen bzw. erhöht sich die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung einer Jacke gegen den Schädiger abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Vertragsverletzung (z. B. bei einer mangelhaften Reparatur) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt, müssen die Gebäude, Gebäudeteile oder Grundstücke bei uns über den Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken versichert sein.

Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen:

- aus einem Hinzuverdienst im nichtselbstständigen Bereich von bis zu 12.000 Euro Brutto im Jahr,
- im Zusammenhang mit einer betrieblichen Altersversorgung bzw. Beihilfeangelegenheiten für Beamte sowie
- als Arbeitgeber von privaten Haushaltsbeschäftigten.

Darüber hinaus besteht ein erweiterter Beratungs-Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Versicherungsfällen. Hier übernehmen wir Kosten einer anwaltlichen Tätigkeit bis zu 500 Euro.

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen als Mieter, Eigentümer, Pächter oder Nutzungsberechtigter aller von Ihnen selbstbewohnten Wohneinheiten in Deutschland wahrzunehmen. Dies gilt für Streitigkeiten aus:

- Miet- und Pachtverhältnissen (z. B. *Streitigkeiten wegen Mieterhöhung*),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (z. B. *Streitigkeiten um ein Wohnrecht*),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (z. B. *Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze*),
- dem Steuer- und Abgabenrecht (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Rundfunkbeitrag oder der Grundsteuer*).

Besonderheiten:

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

2.6.3.1 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Senioren als Singles (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

- die erst **nach** dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und **vor** dessen geplanten oder tatsächlichem Bezug eintreten.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten („*Ein Schuldverhältnis besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache bestehen.*“).

Ausnahmen:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
 - Arbeits-Rechtsschutz und/oder
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- so sind diese jeweils maßgeblich.

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihrer Einkommensteuer*).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (z. B. *Klagen im Zusammenhang mit Rentenangelegenheiten*).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. *bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Ausstellen von amtlichen Dokumenten*) im Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden und vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich des Arbeits-Rechtsschutzes oder des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes handelt, ist jeweils dieser maßgeblich.

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten*).

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein **strafrechtliches Vergehen** vorgeworfen wird (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind*).

Sie haben Versicherungsschutz unter **folgenden Voraussetzungen**:

- das Vergehen ist vorsätzlich **und** fahrlässig nach dem Gesetz strafbar (z. B. *leichte Körperverletzung*) und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein **Verbrechen** vorgeworfen (*Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist, z. B. Raub*).
- Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. *Beleidigung, Diebstahl, Betrug*).

Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

Besonderheit:

Die Regelungen des Straf-Rechtsschutzes gelten für Ihren privaten und nichtselbstständigen Bereich auch bei einer in Deutschland ausgeübten und **erlaubten** ehrenamtlichen Tätigkeit.

Mediation bei strafrechtlichen Vergehen

Bei dem Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind wie z. B. Umweltdelikte, Beleidigung oder Betrug*) kann einmal im Kalenderjahr eine von uns vermittelte Shuttle-Mediation mit dem Ziel in Anspruch genommen werden, das Strafverfahren abzuwenden. Bei einer Shuttle-Mediation erfolgt der Austausch der Mediationsbeteiligten über den Mediator als Vermittler.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. *steht der Vorwurf im Raum, dass Sie unzulässigen Lärm verursacht haben sollen*).

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschaft- und erbrechtlichen Angelegenheiten.

Hinweis:

Wir tragen insofern die Kosten **einer** anwaltlichen Beratung aus dem Kalenderjahr für Sie oder eine mitversicherte Person bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro. Zusätzlich können Sie die Telefonische Rechtsberatung gemäß Ziffer 2.8.1.4 in Anspruch nehmen.

Besonderheit:

Alternativ kann unter den zuvor genannten Voraussetzungen eine von uns vermittelte Mediation in Anspruch genommen werden.

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

2.6.3.1 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Senioren als Singles (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Rechtsschutz im Betreuungsverfahren

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn für Sie selbst oder eine mitversicherte Person das Betreuungsverfahren eingeleitet wird. In diesem Fall übernehmen wir die gesetzlichen Gebühren eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts für eine über die Beratung hinausgehende Wahrnehmung rechtlicher Interessen sowie gegebenenfalls weiter entstehende Gerichtskosten (*Betreuungs-Rechtsschutz*).

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Aktualisierungs-Service

Werden in neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungserweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

Mitversichert ist der Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien auf dem Grundstück des selbstbewohnten Erstwohnsitzes

um Ihre rechtlichen Interessen beim Kauf oder Verkauf, bei der Finanzierung, der Planung oder Errichtung oder dem Betrieb einer solchen Anlage wahrzunehmen.

Vorsorge-Arbeits-Rechtsschutz

Nehmen Sie eine nichtselbstständige berufliche Tätigkeit mit einem Verdienst von über 12.000 Euro Brutto im Jahr wieder auf, besteht hierfür vorsorglich Arbeits-Rechtsschutz ohne Wartezeit. Damit dieser Arbeits-Rechtsschutz dauerhaft in Ihrem Versicherungsschutz enthalten ist, ist Ihr Versicherungsvertrag auf einen Tarif umzustellen, der den umfassenden Arbeits-Rechtsschutz enthält.

Notfallvorsorge-Schutz

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs zur Erstellung oder Änderung

- einer **Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung einschließlich Unterstützung bei deren Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Wir übernehmen auch die für die Registrierung anfallenden Gebühren.
- eines **Testaments** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Psychologische telefonische Hilfe nach einem Ärztefehler

Wir vermitteln der versicherten Person eine psychologische telefonische Hilfe, wenn sie sich in einer ärztlichen Behandlung befindet und dabei einem Arzt ein Fehler unterläuft. Die psychologische Hilfe soll die versicherte Person über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten. Die Kosten für die psychologische telefonische Hilfe übernehmen wir.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Rechtsschutz für Streitigkeiten aus kurzzeitiger privater Wohnungsvermietung

um Ihre rechtlichen Interessen aus privater Vermietung gegenüber dem Mieter Ihrer in Deutschland gelegenen selbstbewohnten Wohneinheit wahrzunehmen, die Sie für maximal vier Wochen im Kalenderjahr vermieten (z. B. *Vermietung nach einem Home-Sharing-Modell wie „Airbnb“*).

Daten-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

Besonderer Hinweis:

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Kraftfahrzeugs zu Land, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

2.6.3.2 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Senioren als Singles (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

2.6.3.2 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Senioren als Singles (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für Ihren

- **privaten** Bereich,
- eingeschränkten **beruflichen** Bereich sowie dem
- Bereich **Wohnen und Eigentum** der von Ihnen selbstbewohnten Wohneinheiten in Deutschland.

Dieser Versicherungsschutz kann nur abgeschlossen werden oder bestehen bleiben, wenn Sie keine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der im letzten Kalenderjahr ein Gesamtjahresumsatz von über 30.000 Euro erzielt wurde.

Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn mit einer Tätigkeit Einkünfte erzielt werden sollen und diese Tätigkeit wirtschaftlich und organisatorisch in „eigener Regie“ ausgeübt wird (*also ohne – wie bei einem Arbeitsverhältnis – fremden Weisungen zu unterliegen*).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Planung, Ausübung oder mit der Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Besonderheit:

Bei Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Vorbereitung Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit tragen wir **einmal während der Laufzeit des Rechtsschutzvertrags** Kosten bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro für eine Rechtsberatung durch einen Dienstleister, Mediator oder Rechtsanwalt. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist und der Vertrag in einen Rechtsschutz für Senioren umgewandelt wird. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

Premium clever

Wenn Sie den Versicherungsschutz Premium clever versichert haben, dann sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich.

Wird uns der Versicherungsfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, müssen Sie für diesen Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung zahlen bzw. erhöht sich die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung einer Jacke gegen den Schädiger abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Vertragsverletzung (z. B. bei einer mangelhaften Reparatur) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt, müssen die Gebäude, Gebäudeteile oder Grundstücke bei uns über den Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken versichert sein.

Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen:

- aus einem Hinzuverdienst im nichtselbstständigen Bereich von bis zu 12.000 Euro Brutto im Jahr,
- im Zusammenhang mit einer betrieblichen Altersversorgung bzw. Beihilfeangelegenheiten für Beamte sowie
- als Arbeitgeber von privaten Haushaltsbeschäftigten.

Darüber hinaus besteht ein erweiterter Beratungs-Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Versicherungsfällen. Hier übernehmen wir Kosten einer anwaltlichen Tätigkeit bis zu 500 Euro.

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen als Mieter, Eigentümer, Pächter oder Nutzungsberechtigter aller von Ihnen selbstbewohnten Wohneinheiten in Deutschland wahrzunehmen. Dies gilt für Streitigkeiten aus:

- Miet- und Pachtverhältnissen (z. B. *Streitigkeiten wegen Mieterhöhung*),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (z. B. *Streitigkeiten um ein Wohnrecht*),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (z. B. *Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze*),
- dem Steuer- und Abgabenrecht (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Rundfunkbeitrag oder der Grundsteuer*).

Besonderheiten:

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst **nach** dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und **vor** dessen geplanten oder tatsächlichem Bezug eintreten.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten (*„Ein Schuldverhältnis“ besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache bestehen*).

2.6.3.2 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Senioren als Singles (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Ausnahmen:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
 - Arbeits-Rechtsschutz und/oder
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- sind diese jeweils maßgeblich.

Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet

Wird Ihnen bei der **privaten Nutzung** des Internets vorgeworfen, nach Vertragsabschluss das deutsche Urheberrecht verletzt zu haben (z. B. *in Form einer Abmahnung*), vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung und/oder eine Online-Rechtsberatung. Die vereinbarte Selbstbeteiligung von 150 Euro je Versicherungsfall kommt hierbei nicht zum Tragen.

Darüber hinaus tragen wir die rechtliche Vergütung für die Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts bis maximal 300 Euro (*beträgt die Vergütung für den Rechtsanwalt z. B. 420 Euro, übernehmen wir 270 Euro der Rechnung, die Differenz von 150 Euro entspricht der vereinbarten Selbstbeteiligung und ist von Ihnen zu tragen*).

Diesen Beratungs-Rechtsschutz können Sie wegen einer behaupteten Urheberrechtsverletzung einmal im Kalenderjahr in Anspruch nehmen.

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihrer Einkommensteuer*).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (z. B. *Klagen im Zusammenhang mit Rentenangelegenheiten*).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. *bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Ausstellen von amtlichen Dokumenten*) im Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden und vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich des Arbeits-Rechtsschutzes oder des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes handelt, ist jeweils dieser maßgeblich.

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten*).

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein **strafrechtliches Vergehen** vorgeworfen wird (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind*).

Sie haben Versicherungsschutz unter **folgenden Voraussetzungen**:

- das Vergehen ist vorsätzlich **und** fahrlässig nach dem Gesetz strafbar (z. B. *leichte Körperverletzung*) und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein **Verbrechen** vorgeworfen (*Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist, z. B. Raub*).
- Ihnen wird ein **Vergehen** vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. *Beleidigung, Diebstahl, Betrug*).

Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

Besonderheit:

Die Regelungen des Straf-Rechtsschutzes gelten für Ihren privaten und nichtselbstständigen Bereich auch bei einer in Deutschland ausgeübten und **erlaubten** ehrenamtlichen Tätigkeit.

Mediation bei strafrechtlichen Vergehen

Bei dem Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind wie z. B. Umweltdelikte, Beleidigung oder Betrug*) kann einmal im Kalenderjahr eine von uns vermittelte Shuttle-Mediation mit dem Ziel in Anspruch genommen werden, das Strafverfahren abzuwenden. Bei einer Shuttle-Mediation erfolgt der Austausch der Mediationsbeteiligten über den Mediator als Vermittler.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. *steht der Vorwurf im Raum, dass Sie unzulässigen Lärm verursacht haben sollen*).

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschaft- und erbrechtlichen Angelegenheiten.

Hinweis:

Wir tragen insofern die Kosten **einer** anwaltlichen Beratung aus dem Kalenderjahr für Sie oder eine mitversicherte Person bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro. Zusätzlich können Sie die Telefonische Rechtsberatung gemäß Ziffer 2.8.1.4 in Anspruch nehmen.

Besonderheit:

Alternativ kann unter den zuvor genannten Voraussetzungen eine von uns vermittelte Mediation in Anspruch genommen werden.

2.6.3.2 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Senioren als Singles (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Rechtsschutz im Betreuungsverfahren

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn für Sie selbst oder eine mitversicherte Person das Betreuungsverfahren eingeleitet wird. In diesem Fall übernehmen wir die gesetzlichen Gebühren eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts für eine über die Beratung hinausgehende Wahrnehmung rechtlicher Interessen sowie gegebenenfalls weiter entstehende Gerichtskosten (*Betreuungs-Rechtsschutz*).

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Aktualisierungs-Service

Werden in neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungserweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

Mitversichert ist der Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien auf dem Grundstück des selbstbewohnten Erstwohnsitzes

um Ihre rechtlichen Interessen beim Kauf oder Verkauf, bei der Finanzierung, der Planung oder Errichtung oder dem Betrieb einer solchen Anlage wahrzunehmen.

Vorsorge-Arbeits-Rechtsschutz

Nehmen Sie eine nichtselbstständige berufliche Tätigkeit mit einem Verdienst von über 12.000 Euro Brutto im Jahr wieder auf, besteht hierfür vorsorglich Arbeits-Rechtsschutz ohne Wartezeit. Damit dieser Arbeits-Rechtsschutz dauerhaft in Ihrem Versicherungsschutz enthalten ist, ist Ihr Versicherungsvertrag auf einen Tarif umzustellen, der den umfassenden Arbeits-Rechtsschutz enthält.

Notfallvorsorge-Schutz

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs zur Erstellung oder Änderung

- einer **Vorsorgevollmacht**, **Betreuungs-** oder **Patientenverfügung** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung einschließlich Unterstützung bei deren Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Wir übernehmen auch die für die Registrierung anfallenden Gebühren.
- eines **Testaments** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Identitäts-Schutz im Internet und Dark/DeepWeb (IDPROTECT)

Wir sorgen dafür, dass Sie auf Wunsch durch ein entsprechendes Dienstleistungsunternehmen ein tägliches **Monitoring** Ihrer persönlichen Identitätsdaten im Internet sowie im sogenannten Dark/Deep Web (*loser Verbund von vielen Computern*) durchführen lassen können und bei Anzeichen dafür, dass ein Identitätsmissbrauch vorliegen könnte, per SMS oder E-Mail hierüber informiert werden. Sofern Sie die Löschung Ihrer Daten von der Homepage wünschen, auf der Ihre Daten verwendet werden, erhalten Sie entsprechende Unterstützung durch das Dienstleistungsunternehmen. Sie entscheiden selbst, welche Ihrer persönlichen Daten im Internet sowie Dark/Deep Web überwacht werden sollen:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefonnummer (*Festnetz*)
- Mobilfunknummer
- E-Mail-Adresse
- Kreditkartennummer
- Kontonummer mit Bankleitzahl bzw. IBAN/BIC
- Führerscheinnummer
- Personalausweisnummer
- Reisepassnummer

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Entfernung von rufschädigenden Inhalten im Internet

Wir übernehmen die Kosten eines von uns benannten Dienstleisters für sachdienliche Maßnahmen zur Löschung von rufschädigenden Internetinhalten (z. B. für *Recherche/Hilfe bei der Identifizierung von Verantwortlichen/Ansprechpartnern*). Sofern möglich, wird durch den Dienstleister eine Löschung veranlasst. Wir übernehmen die Kosten bis zu sechs Lösungsmaßnahmen im Jahr.

Als rufschädigender Inhalt gilt die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (z. B. durch *üble Nachrede, Verleumdung und Beleidigung, die über einen Blog, ein Diskussionsforum, ein soziales Netzwerk oder eine Website verbreitet werden*).

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

2.6.3.2 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Senioren als Singles (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Psychologische telefonische Hilfe nach einem Ärztefehler und im Falle von Cybermobbing und Cybergrooming

Wir vermitteln der versicherten Person eine psychologische telefonische Hilfe,

- wenn sie sich in einer ärztlichen Behandlung befindet und dabei einem Arzt ein Fehler unterläuft oder
- wenn sie Opfer von Cybermobbing oder Cybergrooming wird. Cybermobbing liegt vor, wenn jemand über einen längeren Zeitraum unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel absichtlich beleidigt, bedroht, bloß gestellt oder belästigt wird. Cybergrooming ist die gezielte Ansprache Minderjähriger mit dem Ziel sexueller Kontakte im Internet und diese online bzw. offline zu missbrauchen.

Die psychologische Hilfe soll die versicherte Person über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten. Die Kosten für die psychologische telefonische Hilfe übernehmen wir.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Rechtsschutz für Streitigkeiten aus kurzzeitiger privater Wohnungsvermietung

um Ihre rechtlichen Interessen aus privater Vermietung gegenüber dem Mieter Ihrer in Deutschland gelegenen selbstbewohnten Wohneinheit wahrzunehmen, die Sie für maximal vier Wochen im Kalenderjahr vermieten (z. B. *Vermietung nach einem Home-Sharing-Modell wie „Airbnb“*).

Datentresor

Wir sorgen dafür, dass Sie auf Wunsch durch ein entsprechendes Dienstleistungsunternehmen einen Cloudspeicher (*Datentresor*) nutzen können, in dem Sie Daten und Dokumente sicher und zentral ablegen und verwalten können (z. B. *Versicherungsscheine der DEVK, aber auch alle anderen Dokumente und Dateien, die Sie sicher an zentraler Stelle verwahrt wissen möchten*).

Der Datentresor steht in einem Speicherumfang von 1.000 Gigabyte zur Verfügung. Die Nutzung kann über einen Webzugang oder die DEVK Rechtsschutz App erfolgen. Die Inanspruchnahme des Datentresors erfolgt für Sie über den von Ihnen persönlich eingerichteten Account.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Daten-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten.

Online-Vertrags-Check

Wenn Sie Verträge, die Sie für Ihren privaten Bereich und beruflichen nichtselbstständigen Bereich abschließen möchten (z. B. *einen Mietvertrag für Ihre Mietwohnung oder einen Arbeitsvertrag mit einem neuen Arbeitgeber*) im Hinblick darauf anwaltlich prüfen lassen möchten, ob der jeweilige Vertrag für Sie rechtlich nachteilige Klauseln enthält, vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine entsprechende Rechtsberatung. Diese Leistung gilt für Verträge, auf die deutsches Recht anwendbar ist.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Besonderer Hinweis:

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Kraftfahrzeugs zu Land, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

2.6.4.1 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Senioren als Singles (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

2.6.4 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Senioren als Singles

2.6.4.1 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Senioren als Singles (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für Ihren

- **privaten** und
- eingeschränkten **beruflichen** Bereich

sowie die Bereiche

- **Verkehr** und
- **Wohnen und Eigentum** der von Ihnen selbstbewohnten Wohneinheiten in Deutschland.

Dieser Versicherungsschutz kann nur abgeschlossen werden oder bestehen bleiben, wenn Sie keine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der im letzten Kalenderjahr ein Gesamtjahresumsatz von über 30.000 Euro erzielt wurde.

Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn mit einer Tätigkeit Einkünfte erzielt werden sollen und diese Tätigkeit wirtschaftlich und organisatorisch in „eigener Regie“ ausgeübt wird (*also ohne – wie bei einem Arbeitsverhältnis – fremden Weisungen zu unterliegen*).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Planung, Ausübung oder mit der Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Besonderheit:

Bei Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Vorbereitung Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit tragen wir **einmal während der Laufzeit des Rechtsschutzvertrags** Kosten bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro für eine Rechtsberatung durch einen Dienstleister, Mediator oder Rechtsanwalt. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Im Verkehrs-Rechtsschutz besteht für Sie Versicherungsschutz als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter und
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen zu Land sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder die Anhänger müssen auf Sie:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer zugelassen sein oder
- mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch gemietet sein.

Sie sind ferner als Fahrer und Insasse fremder oder eigener Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft besteht Rechtsschutz nur dann, wenn es sich um ein ausschließlich für private Zwecke selbstgenutztes Fahrzeug mit einem Neuwert von höchstens 150.000 Euro handelt.

Versichert sind auch die berechtigten Fahrer und Insassen der auf Sie zugelassenen Fahrzeuge. Für diese Personen gelten ebenfalls die Vertragsbestimmungen.

Wenn eine dieser Personen Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder ein berechtigter Fahrer oder Insasse verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. *wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist und der Vertrag in einen Rechtsschutz für Senioren umgewandelt wird. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

Komfort clever

Wenn Sie den Versicherungsschutz Komfort clever versichert haben, dann sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich.

Wird uns der Versicherungsfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, müssen Sie für diesen Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung zahlen bzw. erhöht sich die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung einer Jacke gegen den Schädiger abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Vertragsverletzung (z. B. *bei einer mangelhaften Reparatur*) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

2.6.4.1 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Senioren als Singles (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt, müssen die Gebäude, Gebäudeteile oder Grundstücke bei uns über den Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken versichert sein.

Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen:

- aus einem Hinzuverdienst im nichtselbstständigen Bereich von bis zu 12.000 Euro Brutto im Jahr,
- im Zusammenhang mit einer betrieblichen Altersversorgung bzw. Beihilfeangelegenheiten für Beamte sowie
- als Arbeitgeber von privaten Haushaltsbeschäftigten.

Darüber hinaus besteht ein erweiterter Beratungs-Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Versicherungsfällen. Hier übernehmen wir Kosten einer anwaltlichen Tätigkeit bis zu 500 Euro.

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen als Mieter, Eigentümer, Pächter oder Nutzungsberechtigter aller von Ihnen selbstbewohnten Wohneinheiten in Deutschland wahrzunehmen. Dies gilt für Streitigkeiten aus:

- Miet- und Pachtverhältnissen (z. B. *Streitigkeiten wegen Mieterhöhung*),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (z. B. *Streitigkeiten um ein Wohnrecht*),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (z. B. *Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze*),
- dem Steuer- und Abgabenrecht (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Rundfunkbeitrag oder der Grundsteuer*).

Besonderheiten:

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und vor dessen geplanten oder tatsächlichem Bezug eintreten.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten („*Ein Schuldverhältnis besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache bestehen.*“)

Ausnahmen:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
 - Arbeits-Rechtsschutz und/oder
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- sind diese jeweils maßgeblich.

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihrer Einkommensteuer*).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit Rentenangelegenheiten*).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen. Versicherungsschutz besteht in:

- verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. *bei Entzug, Einschränkung oder Wiedererlangung Ihrer Fahrerlaubnis*) für die Interessenwahrnehmung vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten,
- nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. *bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Ausstellen von amtlichen Dokumenten*) für die Interessenwahrnehmung im Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden und für die Interessenwahrnehmung vor deutschen Verwaltungsgerichten.

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich des Arbeits-Rechtsschutzes oder des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes handelt, ist jeweils dieser maßgeblich.

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: Es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten*).

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein **strafrechtliches Vergehen** vorgeworfen wird (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind*).

Sie haben Versicherungsschutz unter **folgenden Voraussetzungen**:

- das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar (z. B. *leichte Körperverletzung*) und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

Besonderheiten:

Wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird, müssen diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein (*ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist*).

2.6.4.1 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Senioren als Singles (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein **Verbrechen** vorgeworfen (*Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist, z. B. Raub*). Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.
- Ihnen wird ein **nichtverkehrsrechtliches Vergehen** vorgeworfen, das nach dem Gesetz nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. *Beleidigung, Diebstahl, Betrug, Nötigung*). Auch in diesem Fall ist die Berechtigung des Vorwurfs oder der Ausgang des Strafverfahrens egal.
- Ihnen wird ein **verkehrsrechtliches Vergehen** vorgeworfen und durch ein Gericht wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten.

Die Regelungen des Straf-Rechtsschutzes gelten für Ihren privaten und nichtselbstständigen Bereich auch bei einer in Deutschland ausgeübten und **erlaubten** ehrenamtlichen Tätigkeit.

Mediation bei strafrechtlichen Vergehen

Bei dem Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind wie z. B. Umweltdelikte, Beleidigung oder Betrug*) kann einmal im Kalenderjahr eine von uns vermittelte Shuttle-Mediation mit dem Ziel in Anspruch genommen werden, das Strafverfahren abzuwenden. Bei einer Shuttle-Mediation erfolgt der Austausch der Mediationsbeteiligten über den Mediator als Vermittler.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. *steht der Vorwurf im Raum, dass Sie unzulässigen Lärm verursacht haben sollen oder gegen die Gurtpflicht verstoßen haben sollen*).

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschaft- und erbrechtlichen Angelegenheiten.

Hinweis:

Wir tragen insofern die Kosten **einer** anwaltlichen Beratung aus dem Kalenderjahr für Sie oder eine mitversicherte Person bis zu **einer** Gesamtsumme von 250 Euro. Zusätzlich können Sie die Telefonische Rechtsberatung gemäß Ziffer 2.8.1.4 in Anspruch nehmen.

Besonderheit:

Alternativ kann unter den zuvor genannten Voraussetzungen eine von uns vermittelte Mediation in Anspruch genommen werden.

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Rechtsschutz im Betreuungsverfahren

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn für Sie selbst oder eine mitversicherte Person das Betreuungsverfahren eingeleitet wird. In diesem Fall übernehmen wir die gesetzlichen Gebühren eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts für eine über die Beratung hinausgehende Wahrnehmung rechtlicher Interessen sowie gegebenenfalls weiter entstehende Gerichtskosten (*Betreuungs-Rechtsschutz*).

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Aktualisierungs-Service

Werden in den neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungserweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

Mitversichert ist der Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien auf dem Grundstück des selbstbewohnten Erstwohnsitzes

um Ihre rechtlichen Interessen beim Kauf oder Verkauf, bei der Finanzierung, der Planung oder Errichtung oder dem Betrieb einer solchen Anlage wahrzunehmen.

Vorsorge-Arbeits-Rechtsschutz

Nehmen Sie eine nichtselbstständige berufliche Tätigkeit mit einem Verdienst von über 12.000 Euro Brutto im Jahr wieder auf, besteht hierfür vorsorglich Arbeits-Rechtsschutz ohne Wartezeit. Damit dieser Arbeits-Rechtsschutz dauerhaft in Ihrem Versicherungsschutz enthalten ist, ist Ihr Versicherungsvertrag auf einen Tarif umzustellen, der den umfassenden Arbeits-Rechtsschutz enthält.

Notfallvorsorge-Schutz

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs zur Erstellung oder Änderung

- einer Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung einschließlich Unterstützung bei deren Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Wir übernehmen auch die für die Registrierung anfallenden Gebühren.
- eines Testaments vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

2.6.4.1 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Senioren als Singles (Komfort-Schutz bzw. Komfort clever)

Psychologische telefonische Hilfe nach einem Ärztefehler

Wir vermitteln der versicherten Person eine psychologische telefonische Hilfe, wenn sie sich in einer ärztlichen Behandlung befindet und dabei einem Arzt ein Fehler unterläuft. Die psychologische Hilfe soll die versicherte Person über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten. Die Kosten für die psychologische telefonische Hilfe übernehmen wir.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Rechtsschutz für Streitigkeiten aus kurzzeitiger privater Wohnungsvermietung

um Ihre rechtlichen Interessen aus privater Vermietung gegenüber dem Mieter Ihrer in Deutschland gelegenen selbstbewohnten Wohneinheit wahrzunehmen, die Sie für maximal vier Wochen im Kalenderjahr vermieten (z. B. *Vermietung nach einem Home-Sharing-Modell wie „Airbnb“*).

Daten-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten.

Obliegenheiten

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geregelten Obliegenheiten gelten für den Verkehrsbereich auch noch folgende **besondere Verhaltensregeln**, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt.

Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens („*grob fahrlässiges Verhalten*“: *Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*). Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

Besonderheit:

Unter den folgenden Bedingungen können Sie die Umwandlung Ihres Versicherungsvertrags in den Privat und Berufs-Rechtsschutz für Senioren als Singles (*Komfort-Schutz bzw. Komfort clever*) verlangen:

- Es ist kein Fahrzeug mehr auf Sie zugelassen,
- Sie besitzen keine gültige Fahrerlaubnis mehr.

Werden uns die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

2.6.4.2 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Senioren als Singles (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

2.6.4.2 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Senioren als Singles (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht für Ihren

- **privaten** und
- eingeschränkten **beruflichen** Bereich

sowie die Bereiche

- **Verkehr** und
- **Wohnen und Eigentum** der von Ihnen selbstbewohnten Wohneinheiten in Deutschland.

Dieser Versicherungsschutz kann nur abgeschlossen werden oder bestehen bleiben, wenn Sie keine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der im letzten Kalenderjahr ein Gesamtjahresumsatz von über 30.000 Euro erzielt wurde.

Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn mit einer Tätigkeit Einkünfte erzielt werden sollen und diese Tätigkeit wirtschaftlich und organisatorisch in „eigener Regie“ ausgeübt wird (*also ohne – wie bei einem Arbeitsverhältnis – fremden Weisungen zu unterliegen*).

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Planung, Ausübung oder mit der Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit wahrnehmen.

Besonderheit:

Bei Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Vorbereitung Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit tragen wir **einmal während der Laufzeit des Rechtsschutzvertrags** Kosten bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro für eine Rechtsberatung durch einen Dienstleister, Mediator oder Rechtsanwalt. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Im Verkehrs-Rechtsschutz besteht für Sie Versicherungsschutz als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter und
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen zu Land sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder die Anhänger müssen auf Sie:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer zugelassen sein oder
- mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch gemietet sein.

Sie sind ferner als Fahrer und Insasse fremder oder eigener Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft besteht Rechtsschutz nur dann, wenn es sich um ein ausschließlich für private Zwecke selbstgenutztes Fahrzeug mit einem Neuwert von höchstens 150.000 Euro handelt.

Versichert sind auch die berechtigten Fahrer und Insassen der auf Sie zugelassenen Fahrzeuge. Für diese Personen gelten ebenfalls die Vertragsbestimmungen.

Wenn eine dieser Personen Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder ein berechtigter Fahrer oder Insasse verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (*z. B. wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfallverursacher geltend machen*).

Vorsorge-Rechtsschutz

Wenn Sie eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, können Sie verlangen, dass Ihr Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gründung der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz bei Ihnen mitversichert ist und der Vertrag in einen Rechtsschutz für Senioren umgewandelt wird. Eine Wartezeit besteht dann nicht.

Sie haben uns diese Änderung und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigen Sie uns diese Änderung nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für Ihren Lebenspartner erst ab dem Zeitpunkt Ihrer Mitteilung über die Lebenspartnerschaft.

Premium clever

Wenn Sie den Versicherungsschutz Premium clever versichert haben, dann sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich.

Wird uns der Versicherungsfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, müssen Sie für diesen Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung zahlen bzw. erhöht sich die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung einer Jacke gegen den Schädiger abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Vertragsverletzung (*z. B. bei einer mangelhaften Reparatur*) handelt, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht maßgeblich.

Soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt, ist der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz maßgeblich.

2.6.4.2 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Senioren als Singles (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen:

- aus einem Hinzuverdienst im nichtselbstständigen Bereich von bis zu 12.000 Euro Brutto im Jahr,
- im Zusammenhang mit einer betrieblichen Altersversorgung bzw. Beihilfeangelegenheiten für Beamte sowie
- als Arbeitgeber von privaten Haushaltsbeschäftigten.

Darüber hinaus besteht ein erweiterter Beratungs-Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Versicherungsfällen. Hier übernehmen wir Kosten einer anwaltlichen Tätigkeit bis zu 500 Euro.

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen als Mieter, Eigentümer, Pächter oder Nutzungsberechtigter aller von Ihnen selbstbewohnten Wohneinheiten in Deutschland wahrzunehmen. Dies gilt für Streitigkeiten aus:

- Miet- und Pachtverhältnissen (z. B. *Streitigkeiten wegen Mieterhöhung*),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (z. B. *Streitigkeiten um ein Wohnrecht*),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (z. B. *Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze*),
- dem Steuer- und Abgabenrecht (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Rundfunkbeitrag oder der Grundsteuer*).

Besonderheiten:

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst **nach** dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und **vor** dessen geplanten oder tatsächlichem Bezug eintreten.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten („*Ein Schuldverhältnis besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache bestehen.*“).

Ausnahmen:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
 - Arbeits-Rechtsschutz und/oder
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- sind diese jeweils maßgeblich.

Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet

Wird Ihnen bei der privaten Nutzung des Internets vorgeworfen, nach Vertragsabschluss das deutsche Urheberrecht verletzt zu haben (z. B. *in Form einer Abmahnung*), vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung und/oder eine Online-Rechtsberatung. Die vereinbarte Selbstbeteiligung von 150 Euro je Versicherungsfall kommt hierbei nicht zum Tragen.

Darüber hinaus tragen wir die rechtliche Vergütung für die Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts bis maximal 300 Euro (*beträgt die Vergütung für den Rechtsanwalt z. B. 420 Euro, übernehmen wir 270 Euro der Rechnung, die Differenz von 150 Euro entspricht der vereinbarten Selbstbeteiligung und ist von Ihnen zu tragen*).

Diesen Beratungs-Rechtsschutz können Sie wegen einer behaupteten Urheberrechtsverletzung einmal im Kalenderjahr in Anspruch nehmen.

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihrer Einkommensteuer*).

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Es besteht Versicherungsschutz bereits in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit Rentenangelegenheiten*).

Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Versicherungsschutz besteht in:

- verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. *bei Entzug, Einschränkung oder Wiedererlangung Ihrer Fahrerlaubnis*) für die Interessenwahrnehmung vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten,
- nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. *bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Ausstellen von amtlichen Dokumenten*) für die Interessenwahrnehmung im Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden und für die Interessenwahrnehmung vor deutschen Verwaltungsgerichten.

Ausnahme:

Soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich des Arbeits-Rechtsschutzes oder des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes handelt, ist jeweils dieser maßgeblich.

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (*Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen z. B. von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange z. B. von Ärzten*).

Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind*).

Sie haben Versicherungsschutz unter **folgenden Voraussetzungen**:

- das Vergehen ist vorsätzlich **und** fahrlässig nach dem Gesetz strafbar (z. B. *leichte Körperverletzung*) und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

2.6.4.2 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Senioren als Singles (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

Besonderheiten:

Wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird, müssen diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein (*ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist*).

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein **Verbrechen** vorgeworfen (*Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist, z. B. Raub*). Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.
- Ihnen wird ein **nichtverkehrsrechtliches Vergehen** vorgeworfen, das nach dem Gesetz nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. *Beleidigung, Diebstahl, Betrug, Nötigung*). Auch in diesem Fall ist die Berechtigung des Vorwurfs oder der Ausgang des Strafverfahrens egal.
- Ihnen wird ein **verkehrsrechtliches Vergehen** vorgeworfen und durch ein Gericht wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten.

Die Regelungen des Straf-Rechtsschutzes gelten für Ihren privaten und nichtselbstständigen Bereich auch bei einer in Deutschland ausgeübten und **erlaubten** ehrenamtlichen Tätigkeit.

Mediation bei strafrechtlichen Vergehen

Bei dem Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind wie z. B. Umweltdelikte, Beleidigung oder Betrug*) kann einmal im Kalenderjahr eine von uns vermittelte Shuttle-Mediation mit dem Ziel in Anspruch genommen werden, das Strafverfahren abzuwenden. Bei einer Shuttle-Mediation erfolgt der Austausch der Mediationsbeteiligten über den Mediator als Vermittler.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. *steht der Vorwurf im Raum, dass Sie unzulässigen Lärm verursacht haben sollen oder gegen die Gurtpflicht verstoßen haben sollen*).

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschaft- und erbrechtlichen Angelegenheiten.

Hinweis:

Wir tragen insofern die Kosten **einer** anwaltlichen Beratung aus dem Kalenderjahr für Sie oder eine mitversicherte Person bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro. Zusätzlich können Sie die Telefonische Rechtsberatung gemäß Ziffer 2.8.1.4 in Anspruch nehmen.

Besonderheit:

Alternativ kann unter den zuvor genannten Voraussetzungen eine von uns vermittelte Mediation in Anspruch genommen werden.

Opfer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen **durch eine Gewaltstraftat** eine schwere Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zugefügt wurde.

Sie haben Versicherungsschutz für:

- die Nebenklage vor einem deutschen Strafgericht,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand,
- den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch,
- bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels gegen den bzw. die Täter eingeleitet werden.

Sie haben bei einem dauerhaft eingetretenen Körperschaden zusätzlich Versicherungsschutz für die **Durchsetzung** von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz im außergerichtlichen behördlichen Widerspruchsverfahren.

Ausnahme:

Wenn Sie die kostenlose Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, hat dies Vorrang.

Rechtsschutz im Betreuungsverfahren

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn für Sie selbst oder eine mitversicherte Person das Betreuungsverfahren eingeleitet wird. In diesem Fall übernehmen wir die gesetzlichen Gebühren eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts für eine über die Beratung hinausgehende Wahrnehmung rechtlicher Interessen sowie gegebenenfalls weiter entstehende Gerichtskosten (*Betreuungs-Rechtsschutz*).

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Aktualisierungs-Service

Werden in den neuen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Leistungserweiterungen/-verbesserungen ohne Mehrbeitrag eingeführt, gelten diese automatisch auch für Ihren bestehenden Versicherungsvertrag.

Mitversichert ist der Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien auf dem Grundstück des selbstbewohnten Erstwohnsitzes

um Ihre rechtlichen Interessen beim Kauf oder Verkauf, bei der Finanzierung, der Planung oder Errichtung oder dem Betrieb einer solchen Anlage wahrzunehmen.

Vorsorge-Arbeits-Rechtsschutz

Nehmen Sie eine nichtselbstständige berufliche Tätigkeit mit einem Verdienst von über 12.000 Euro Brutto im Jahr wieder auf, besteht hierfür vorsorglich Arbeits-Rechtsschutz ohne Wartezeit. Damit dieser Arbeits-Rechtsschutz dauerhaft in Ihrem Versicherungsschutz enthalten ist, ist Ihr Versicherungsvertrag auf einen Tarif umzustellen, der den umfassenden Arbeits-Rechtsschutz enthält.

2.6.4.2 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Senioren als Singles (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

Notfallvorsorge-Schutz

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs zur Erstellung oder Änderung

- einer **Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung einschließlich Unterstützung bei deren Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Wir übernehmen auch die für die Registrierung anfallenden Gebühren.
- eines **Testaments** vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Identitäts-Schutz im Internet und Dark/Deep Web (IDPROTECT)

Wir sorgen dafür, dass Sie auf Wunsch durch ein entsprechendes Dienstleistungsunternehmen ein tägliches Monitoring Ihrer persönlichen Identitätsdaten im Internet sowie im sogenannten Dark/Deep Web (*loser Verbund von vielen Computern*) durchführen lassen können und bei Anzeichen dafür, dass ein Identitätsmissbrauch vorliegen könnte, per SMS oder E-Mail hierüber informiert werden.

Sofern Sie die Löschung Ihrer Daten von der Homepage wünschen, auf der Ihre Daten verwendet werden, erhalten Sie entsprechende Unterstützung durch das Dienstleistungsunternehmen. Sie entscheiden selbst, welche Ihrer persönlichen Daten im Internet sowie Dark/Deep Web überwacht werden sollen:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefonnummer (*Festnetz*)
- Mobilfunknummer
- E-Mail-Adresse
- Kreditkartennummer-Kontonummer mit Bankleitzahl bzw. IBAN/BIC
- Führerscheinnummer
- Personalausweisnummer
- Reisepassnummer

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Entfernung von rufschädigenden Inhalten im Internet

Wir übernehmen die Kosten eines von uns benannten Dienstleisters für sachdienliche Maßnahmen zur Löschung von rufschädigenden Internetinhalten (z. B. für *Recherche/Hilfe bei der Identifizierung von Verantwortlichen/Ansprechpartnern*). Sofern möglich, wird durch den Dienstleister eine Löschung veranlasst. Wir übernehmen die Kosten bis zu sechs Löschungsmaßnahmen im Jahr.

Als rufschädigender Inhalt gilt die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (z. B. durch *üble Nachrede, Verleumdung und Beleidigung, die über einen Blog, ein Diskussionsforum, ein soziales Netzwerk oder eine Website verbreitet werden*).

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Psychologische telefonische Hilfe nach einem Ärztefehler und im Falle von Cybermobbing und Cybergrooming

Wir vermitteln der versicherten Person eine psychologische telefonische Hilfe,

- wenn sie sich in einer ärztlichen Behandlung befindet und dabei einem Arzt ein Fehler unterläuft oder
- wenn sie Opfer von Cybermobbing oder Cybergrooming wird. Cybermobbing liegt vor, wenn jemand über einen längeren Zeitraum unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel absichtlich beleidigt, bedroht, bloß gestellt oder belästigt wird. Cybergrooming ist die gezielte Ansprache Minderjähriger mit dem Ziel sexueller Kontakte im Internet und diese online bzw. offline zu missbrauchen.

Die psychologische Hilfe soll die versicherte Person über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten. Die Kosten für die psychologische telefonische Hilfe übernehmen wir.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Rechtsschutz für Streitigkeiten aus kurzzeitiger privater Wohnungsvermietung

um Ihre rechtlichen Interessen aus privater Vermietung gegenüber dem Mieter Ihrer in Deutschland gelegenen selbstbewohnten Wohneinheit wahrzunehmen, die Sie für maximal vier Wochen im Kalenderjahr vermieten (z. B. *Vermietung nach einem Home-Sharing-Modell wie „Airbnb“*).

Datentresor

Wir sorgen dafür, dass Sie auf Wunsch durch ein entsprechendes Dienstleistungsunternehmen einen Cloudspeicher (*Datentresor*) nutzen können, in dem Sie Daten und Dokumente sicher und zentral ablegen und verwalten können (z. B. *Versicherungsscheine der DEVK, aber auch alle anderen Dokumente und Dateien, die Sie sicher an zentraler Stelle verwahrt wissen möchten*).

Der Datentresor steht in einem Speicherumfang von 1.000 Gigabyte zur Verfügung. Die Nutzung kann über einen Webzugang oder die DEVK Rechtsschutz App erfolgen. Die Inanspruchnahme des Datentresors erfolgt für Sie und/oder die mitversicherten Personen über den von Ihnen persönlich eingerichteten Account.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Daten-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten.

Online-Vertrags-Check

Wenn Sie Verträge, die Sie für Ihren privaten Bereich und beruflichen nichtselbstständigen Bereich abschließen möchten (z. B. *einen Mietvertrag für Ihre Mietwohnung oder einen Arbeitsvertrag mit einem neuen Arbeitgeber*) im Hinblick darauf anwaltlich prüfen lassen möchten, ob der jeweilige Vertrag für Sie rechtlich nachteilige Klauseln enthält, vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine entsprechende Rechtsberatung. Diese Leistung gilt für Verträge, auf die deutsches Recht anwendbar ist.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Obliegenheiten

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geregelten Obliegenheiten gelten für den Verkehrsbereich auch noch folgende

2.6.4.2 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Senioren als Singles (Premium-Schutz bzw. Premium clever)

besondere Verhaltensregeln um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden?

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt.

Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens („*grob fahrlässiges Verhalten*“: *Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*). Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalles,
- die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

Besonderheit:

Unter den folgenden Bedingungen können Sie die Umwandlung Ihres Versicherungsvertrags in den Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Senioren als Singles (*Premium-Schutz bzw. Premium clever*) verlangen:

- Es ist kein Fahrzeug mehr auf Sie zugelassen,
- Sie besitzen keine gültige Fahrerlaubnis mehr.

Werden uns die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

Rechtsschutzversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

DEVK

DEVK Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Deutschland

Produkt: Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

Dieses Blatt dient Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Rechtsschutzversicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen:

- Versicherungsantrag,
- Versicherungsschein,
- Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung.

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutzversicherung an. Mit dieser sorgen wir dafür, dass Sie Ihre rechtlichen Interessen in den von Ihnen versicherten Lebensbereichen wahrnehmen können.



Was ist versichert?

- ✓ Mit der Rechtsschutzversicherung bieten wir Ihnen einen bedarfsgerechten Rechtsschutz im Lebensbereich Immobilie zur Absicherung rund um die Immobilie/Wohnung als Eigentümer, Mieter oder sonstiger Nutzungsberechtigter.
- ✓ Der Rechtsschutz erstreckt sich auf Leistungsarten. Diese decken die wichtigsten Rechtsbereiche ab (z. B. Wohnungs- und Grundstücks- oder Steuer-Recht).

Die von Ihnen gewählten oder nicht gewählten Versicherungsarten ersehen Sie in Ihrem Antrag oder Versicherungsschein.

Welche Kosten übernehmen wir?

- ✓ gesetzliche Gebühren Ihres Rechtsanwalts
- ✓ Kosten für Gerichte und Gerichtsvollzieher
- ✓ Kosten für Steuerberater und Notare
- ✓ Kosten für eine telefonische Rechtsberatung
- ✓ Kosten einer Online-Rechtsberatung
- ✓ Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die das Gericht heranzieht
- ✓ Kosten des Prozessgegners, wenn Sie verpflichtet sind, diese zu tragen
- ✓ Kosten einer Mediation
- ✓ Kosten für eine Strafkautions
- ✓ Kosten eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle einer Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Wir haben eine Wartezeit vereinbart: Versicherungsschutz erhalten Sie nur für Streitigkeiten, deren erste Ursache nach Ablauf der Wartezeit eingetreten ist.
- ✗ Eine Streitigkeit hat mehrere Ursachen. Versicherungsschutz haben Sie nur, wenn die erste Ursache nach Versicherungsbeginn liegt.
- ✗ Wir haben eine Selbstbeteiligung vereinbart: In Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung müssen Sie die Kosten eines jeden Versicherungsfalls selbst tragen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern, sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb umfasst der Rechtsschutz einige Rechtsangelegenheiten nicht, zum Beispiel:
- ! Streitigkeiten um Kauf, Verkauf oder Finanzierung eines Grundstücks, das bebaut werden soll
- ! Streitigkeiten um Urheber-, Patent- oder Markenrechte
- ! Streitigkeiten um Erwerb, Veräußerung, Verwaltung und Finanzierung von Kapitalanlagen
- ! Streitigkeiten um Spiel- oder Wettverträge oder um Gewinnzusagen
- ! Streitigkeiten um Verträge, die zur Vermögensanlage in der Absicht, eine Rendite zu erzielen oder zu deren Finanzierung oder zur Vermögensverwaltung abgeschlossen werden.



Wo bin ich versichert?



Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in Deutschland gesetzlich zuständig ist und Sie Ihre rechtlichen Interessen dort verfolgen.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Dies betrifft auch die Fragen nach früheren Rechtsschutzverträgen und Versicherungsfällen.
- Sprechen Sie uns bitte an, wenn Ihre Angaben zum Versicherungsantrag oder zum Vertrag geändert werden müssen.
- Sie müssen uns und Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren.
- Kostenverursachende Maßnahmen müssen Sie mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Kosten der Rechtsverfolgung so gering wie möglich gehalten werden. Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt beauftragen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen.

Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).

Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Für Sie ist das nach einem Schadenfall möglich, den wir unberechtigt abgelehnt haben oder für den wir unsere Leistungspflicht bestätigt haben. Wir können den Vertrag vorzeitig kündigen, wenn wir innerhalb von zwölf Monaten für zwei Versicherungsfälle je eine Kostenzusage erteilt haben. Sie können auch kündigen, wenn wir den Beitrag erhöhen.

2.7 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken bzw. Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken clever

Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken bzw. Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken clever

Versicherte Lebensbereiche

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in folgenden Eigenschaften nutzen als:

- Eigentümer,
- Vermieter,
- Verpächter,
- Mieter,
- Pächter oder
- sonstiger Nutzungsberechtigter.

Die versicherten Eigenschaften und das Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil gehen aus dem Versicherungsschein hervor. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken clever

Wenn Sie den Versicherungsschutz Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken clever versichert haben, dann sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich.

Wird uns der Versicherungsfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, müssen Sie für diesen Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung zahlen bzw. erhöht sich die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus:

- Miet- und Pachtverhältnissen (z. B. *Streitigkeiten wegen Mieterhöhung*),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (z. B. *Streitigkeiten um ein Wohnrecht*),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (z. B. *Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze*),
- dem Steuer- und Abgabenrecht (z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Rundfunkbeitrag oder der Grundsteuer*).

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren.

Vorsorgliche Prüfung der Mietnebenkostenrechnung als Vermieter.

Wir sorgen dafür, dass Sie in Ihrer Eigenschaft als Vermieter auf Wunsch vorsorglich die Abrechnung der Mietnebenkosten Ihrer bei uns versicherten Wohneinheiten bzw. gewerblichen Einheiten durch einen entsprechenden Dienstleister prüfen lassen können.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

Beratungsbedürfnis bei Eigenbedarfskündigung als Vermieter

Beabsichtigen Sie als Vermieter eine Eigenbedarfskündigung auszusprechen, können Sie nach Ablauf der zwölfmonatigen Wartezeit gemäß Ziffer 3.1.1 einmal im Kalenderjahr eine durch uns vermittelte Mediation in Anspruch nehmen. Wir übernehmen hierfür Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 250 Euro.

Besonderheiten:

Alternativ kann unter den zuvor genannten Voraussetzungen eine Beratung in Anspruch genommen werden. Wir übernehmen hierfür Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 250 Euro.

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Umzugsregelung

Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbst bewohnte Wohnobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle, die erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

Allgemeiner Teil

2.8 Leistungsumfang

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können. Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in Ihrem Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme abzüglich der eventuell vereinbarten Selbstbeteiligung. Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

2.8.1 Leistungsumfang in Deutschland und im Ausland

2.8.1.1 Rechtsanwalt

Die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt (*Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels übernehmen wir nur dann, wenn der Wechsel objektiv notwendig war, z. B. wegen dem Tod des Anwalts oder der Verlust der Zulassung*).

Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), mit Ausnahme von nach dem RVG frei vereinbarten Erfolgshonoraren.

Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt? Dann übernehmen wir weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (*sog. Verkehrsanwalt*).

Besonderheit:

Im **Komfort-Schutz bzw. Komfort clever und Premium-Schutz bzw. Premium clever** übernehmen wir die Reisekosten des Rechtsanwalts in Deutschland bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.

Im **Komfort-Schutz bzw. Komfort clever für Senioren und Premium-Schutz bzw. Premium clever für Senioren** übernehmen wir diese Reisekosten auch für Besuche des Rechtsanwalts bei Ihnen, wenn diese zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich sind.

Ausnahme:

Die Verkehrsanzwaltsgebühren tragen wir nur in der ersten und zweiten (*Berufungs*-)Instanz, aber nicht im Rahmen der dritten (*Revisions*-)Instanz.

Im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz tragen wir die weiteren Kosten eines Verkehrsanzwalts **nicht**.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann tragen wir je Versicherungsfall Kosten bis zu 250 Euro (zzgl. USt):

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

Für ein erstes Beratungsgespräch zahlen wir maximal 190 Euro (zzgl. USt).

Besonderheit:

Im **Komfort-Schutz bzw. Komfort clever und Premium-Schutz bzw. Premium clever** entfällt die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung, sofern es bei der Beratung bleibt.

2.8.1.2 Sachverständige

Im außergerichtlichen Verfahren und solange noch keine Klage anhängig ist, übernehmen wir die übliche Vergütung für einen von Ihnen beauftragten Sachverständigen.

Die außergerichtliche Übernahme von Sachverständigenkosten gilt **allein** für folgende Fälle:

- In Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren bis zu einer Höhe von 500 Euro (zzgl. USt).
- Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen und Anhängern wahrnehmen bis zu einer Höhe von 1.000 Euro (zzgl. USt).

Voraussetzung ist, dass der Sachverständige über die erforderliche technische Sachkunde verfügt. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind.

Hinweis:

In Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren sprechen wir Ihnen gerne eine Empfehlung aus.

2.8.1.3 Steuerberater und Notare

Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch:

- im Steuer-Rechtsschutz für Angehörige der steuerberatenden Berufe (z. B. *Steuerberater*) und
- im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht für Notare.

2.8.1.4 Telefonische Rechtsberatung

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die nicht versichert ist.

Besonderheit:

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

2.8.1.5 Online-Rechtsberatung

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine Online-Rechtsberatung.

Besonderheit:

Im **Premium-Schutz bzw. Premium clever** kann die Online-Rechtsberatung auch dann in Anspruch genommen werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die nicht versichert ist.

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

2.8.1.6 (entfallen)

2.8.1.7 Mediation

Um Ihnen eine einvernehmliche und nachhaltige Konfliktbeilegung zu ermöglichen, vermitteln wir Ihnen auf Wunsch einen Mediator. Die Kosten des Mediators übernehmen wir neben den auf Sie entfallenden Gerichtskosten sowie den außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten eines Rechtsdienstleisters oder Rechtsanwalts (*Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren. Angestrebt*

wird eine einvernehmliche Beilegung des Konflikts durch die Parteien. Diese erhalten hierzu die Hilfe eines Mediators. Eine Mediation erfolgt freiwillig und eigenverantwortlich).

Besonderheiten:

In Rechtsangelegenheiten in denen Sie oder eine mitversicherte Person als Bauherr betroffen sind und wegen der Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils und der anzeige- oder genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung an einem Grundstück kein Kostenschutz besteht, tragen wir **einmal im Kalenderjahr** die Kosten für eine durch uns vermittelte Mediation bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro.

Die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

2.8.1.8 Gerichts- und Verfahrenskosten

Wir tragen

- die Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
- die Kosten des Gerichtsvollziehers sowie
- die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Ihnen von der Behörde in Rechnung gestellt werden.

2.8.1.9 Schieds- und Schlichtungsverfahren

Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Dies gilt bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden.

Hinweis:

Meinungsverschiedenheiten lassen sich häufig durch eine neutrale Stelle in einem außergerichtlichen Schieds- oder Schlichtungsverfahren klären (z. B. durch ein vom Medizinischen Dienst erstelltes außergerichtliches Gutachten bei dem Verdacht auf einen ärztlichen Behandlungsfehler). Wenn Sie diesen Weg einschlagen wollen, unterstützen wir Sie hierbei gerne. In einigen Fällen (z. B. im Nachbarrecht) kann ein solches Verfahren auch vorgeschrieben sein.

2.8.1.10 Kosten des Prozessgegners

Wir übernehmen die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund **gerichtlicher Festsetzung** verpflichtet sind.

2.8.1.11 Strafkautions

Um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen, zahlen wir für Sie – falls erforderlich – eine Kautions. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der in Ihrem Vertrag vereinbarten Höhe.

2.8.1.12 Kostenübernahme

Kosten übernehmen wir dann, wenn Sie nachweisen (z. B. durch Vorlage einer Rechnung), dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind.

2.8.2 Besonderheiten für Versicherungsfälle, die im Ausland eingetreten sind

Wir übernehmen folgende Kosten:

2.8.2.1 Rechtsanwalt

Bei einem Versicherungsfall, der zu einer Interessenwahrnehmung im Ausland führt oder bei Eintritt des Versicherungsfalls im Ausland, tragen wir die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann sein:

- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger ausländischer Rechtsanwalt oder
- ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Ausnahme:

Wir übernehmen keine Kosten, die aufgrund der Vereinbarung eines Erfolgshonorars mit dem ausländischen Rechtsanwalt entstanden sind.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als würde der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland geführt.

Wenn sich die Tätigkeit des ausländischen Rechtsanwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann tragen wir je Versicherungsfall Kosten bis zu 250 Euro (zzgl. USt):

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

Für ein erstes Beratungsgespräch zahlen wir maximal 190 Euro (zzgl. USt).

Ist der Versicherungsfall durch einen Kraftfahrtunfall mit einem Fahrzeug aus einem EU-Staat im europäischen Ausland eingetreten, tragen wir zusätzlich die Kosten eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle in Deutschland für dessen gesamte Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Gebühren.

Hinweis

In den Fällen, in denen die Beauftragung eines Rechtsanwalts im Ausland erforderlich wird, sprechen wir Ihnen gerne eine Anwaltsempfehlung aus.

2.8.2.2 Sachverständige

Wir tragen die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen bis zu einem Gegenwert von insgesamt höchstens 500 Euro (zzgl. USt.). Dies tun wir, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers geltend machen wollen.

2.8.2.3 Reisekosten

Wir tragen Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn Sie:

- dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und
- Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.

Wir übernehmen die entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.

2.8.2.4 Übersetzungskosten

Wir sorgen für die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen.

Besonderheit:

Im **Komfort-Schutz** bzw. **Komfort clever** und **Premium-Schutz** bzw. **Premium clever** übernehmen wir auch die Dolmetscherkosten bei Strafverfolgung im Ausland.

2.8.2.5 Währung

Wenn Sie versicherte Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten verauslagt haben.

2.9 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

Nachfolgend wird erläutert, wann ein Versicherungsfall eingetreten ist, was beim Vorliegen von mehreren Versicherungsfällen gilt oder bei einem sogenannten Dauerverstoß.

2.9.1 Versicherungsfall, Dauerverstoß

Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.

Der Versicherungsfall ist:

2.9.1.1 im Rechtsschutz im Betreuungsverfahren, wenn für Sie selbst oder eine mitversicherte Person das Betreuungsverfahren eingeleitet wird.

2.9.1.2 im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht das Vorliegen eines Beratungsbedarfs.

2.9.1.3 im Schadenersatz-Rechtsschutz:

das erste Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an (*Beispiel: Sie sind durch schlecht verlegte Pflastersteine auf dem Bürgersteig gestürzt und haben sich dabei verletzt. Sie wollen Schadenersatzansprüche bei der Gemeinde geltend machen. Versicherungsfall ist der Zeitpunkt des Sturzes und nicht etwa der Zeitpunkt, zu dem das Pflaster mangelhaft verlegt wurde*).

2.9.1.4 im Straf-Rechtsschutz und im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz:

der durch die Behörde vorgetragene Lebenssachverhalt, aus dem sich der strafrechtliche Vorwurf bzw. der Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit ergibt (*Beispiel: Wenn Sie einen Anhörungsbogen oder einen Bußgeldbescheid erhalten, in dem Ihnen eine Geschwindigkeitsübertretung vorgeworfen wird, ist der Zeitpunkt zu dem die Geschwindigkeitsübertretung begangen worden sein soll der Versicherungsfall*).

2.9.1.5 in allen übrigen Fällen:

der Zeitpunkt, zu dem Sie oder ein anderer (z. B. der Gegner oder ein Dritter) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll (z. B. *Sie kündigen Ihr Mietverhältnis fristlos, weil Sie erfahren haben, dass Ihr Vermieter die Mietkaution vor 2 Jahren unterschlagen hat. Dann ist der Versicherungsfall vor 2 Jahren eingetreten*).

Hinweis:

Wenn sich ein behaupteter Rechtsverstoß über einen Zeitraum erstreckt (**Dauerverstoß**), ist dessen Beginn maßgeblich. Ein solcher Dauerverstoß liegt vor

- bei sich gleichmäßig wiederholenden Verstößen (*Beispiel: Der Arbeitgeber zahlt seit Monaten keinen Lohn. Der Versicherungsfall ist der erste Lohnausfall*.) oder
- wenn ein andauernd rechtswidriger Zustand herbeigeführt worden sein soll (*Beispiel: Bei Beginn eines Mietverhältnisses wird die Wohnung in mangelhaftem Zustand übergeben. Sie wird vom Vermieter erst nach mehreren Rügen des Versicherungsnehmers Ihrerseits in einen vertragsgemäßen Zustand versetzt. Versicherungsfall ist die Übergabe der Wohnung bei Mietbeginn*).

2.9.2 Mehrere Versicherungsfälle

Wenn mehrere Rechtsverstöße vorgeworfen werden (d. h. *mehrere Versicherungsfälle vorliegen*), dann ist der **erste** für die Auseinandersetzung bzw. Streitigkeit **ursächliche** Rechtsverstoß entscheidend. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um behauptete oder tatsächliche Rechtsverstöße handelt.

Wenn dieser erste Rechtsverstoß in die Vertragslaufzeit fällt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, haben Sie keinen Anspruch auf Versicherungsschutz (*wenn Sie z. B. neun Monate vor Beginn Ihrer Versicherung ein Haus gekauft haben und der Verkäufer Ihnen dabei einen erheblichen Mangel verschwiegen hat, und er ausserdem jetzt, nachdem Sie den Vertrag angefochten haben, die Rückabwicklung verweigert, haben Sie keinen Versicherungsschutz*).

Besonderheit:

Unberücksichtigt bleiben zu Ihren Gunsten tatsächliche oder behauptete Verstöße, die **länger als ein Jahr** vor Beginn des Versicherungsschutzes zurückliegen (*Beispiel: Sie haben drei Jahre vor Beginn Ihrer Rechtsschutzversicherung eine verhaltensbedingte Abmahnung von Ihrem Arbeitgeber erhalten. Während der Vertragslaufzeit werden Sie aufgrund eines Wiederholungsfalls gekündigt. Dann bleibt die erste Abmahnung bei der Datierung des Versicherungsfalls unberücksichtigt, so dass der Versicherungsfall in der Zeit eingetreten ist, in der Versicherungsschutz besteht*).

2.10 (entfallen)

3 Was ist nicht versichert?

3.1 Zeitliche Ausschlüsse

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

3.1.1 Der Versicherungsfall ist **innerhalb von einem Monat nach Versicherungsbeginn** eingetreten (*das ist die sogenannte Wartezeit. Während der Wartezeit besteht kein Versicherungsschutz*).

Ausnahme:

- Sofern der Arbeits-Rechtsschutz sowie der Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen von Arbeitsverträgen mitversichert ist, beträgt die Wartezeit drei Monate.
- Soweit Sie als Vermieter oder Verpächter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen versichert sind, beträgt die Wartezeit bei einer Eigenbedarfskündigung und bei einem Beratungsbedürfnis bei Eigenbedarfskündigung nicht einen Monat, sondern 12 Monate (*wenn Sie z. B. ein vermietetes Haus erworben haben, um selbst darin zu wohnen und sprechen die Kündigung wegen Eigenbedarfs innerhalb von 12 Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes aus, besteht kein Versicherungsschutz*).

Besonderheit:

Im Verkehrs- bzw. Fahrzeug-Rechtsschutz und Erweiterten Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige besteht generell keine Wartezeit.

Darüberhinaus besteht auch in folgenden Leistungsarten generell keine Wartezeit:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
- Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet,
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz,
- Straf-Rechtsschutz,
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz,
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht,
- Opfer-Rechtsschutz.

In folgenden Serviceleistungen (*sofern vereinbart*) besteht ebenfalls keine Wartezeit:

- telefonische Rechtsberatung,
- Mediation,
- Online-Rechtsberatung,
- Notfallvorsorge-Schutz,
- Identitäts-Schutz im Internet und Dark/Deep Web (IDPROTECT),
- Entfernung von rufschädigenden Inhalten im Internet,
- psychologische telefonische Hilfe nach einem ärztlichen Fehler und im Falle von Cybermobbing, Cybergrooming, Burnout sowie Mobbing am Arbeitsplatz,
- Datentresor,
- Daten-Rechtsschutz,
- Online-Vertrags-Check,
- vorsorgliche Prüfung der Mietnebenkostenrechnung als Vermieter.

3.1.2 Der Versicherungsfall wurde durch

- eine Willenserklärung (*das sind z. B. eine Rücktritts- oder eine Kündigungserklärung*) oder
- eine geschäftsähnliche Handlung (*das sind Erklärungen, die aufgrund einer gesetzlichen Regelung bestimmte Rechtsfolgen herbeiführen, wie z. B. eine Mahnung oder die Mitteilung zur Nacherfüllung, wenn sich bei einer gekauften Sache ein Mangel herausstellt*)

herbeigeführt, die von Ihnen oder einem anderen vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde. Der Versicherungsfall wurde durch die Willenserklärung oder geschäftsähnliche Handlung herbeigeführt, wenn

- ihre Wirksamkeit oder die durch sie herbeigeführten Rechtsfolgen Gegenstand der rechtlichen Auseinandersetzung sind, für die Sie Versicherungsschutz wünschen und
- Sie bereits bei Abschluss Ihrer Rechtsschutzversicherung davon Kenntnis hatten oder bei gebotener Aufmerksamkeit davon Kenntnis hätten haben müssen, dass die Willenserklärung oder geschäftsähnliche Handlung geeignet war, Anlass zu der rechtlichen Auseinandersetzung zu sein, für die Sie Versicherungsschutz wünschen.

Besonderheit:

Unberücksichtigt bleiben zu Ihren Gunsten solche Willenserklärungen oder geschäftsähnliche Handlungen, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurden.

3.1.3 Der Versicherungsfall wurde durch

- eine Willenserklärung (*das sind z.B. eine Rücktritts- oder eine Kündigungserklärung*) oder
- eine geschäftsähnliche Handlung (*das sind Erklärungen, die aufgrund einer gesetzlichen Regelung bestimmte Rechtsfolgen herbeiführen, wie z. B. eine Mahnung oder die Mitteilung zur Nacherfüllung, wenn sich bei einer gekauften Sache ein Mangel herausstellt*),

herbeigeführt, die von Ihnen oder einem anderen innerhalb der vereinbarten Wartezeit vorgenommen wurde. Der Versicherungsfall wurde durch die Willenserklärung oder geschäftsähnliche Handlung herbeigeführt, wenn

- ihre Wirksamkeit oder die durch sie herbeigeführten Rechtsfolgen Gegenstand der rechtlichen Auseinandersetzung sind, für die Sie Versicherungsschutz wünschen und
- Sie bereits bei Abschluss Ihrer Rechtsschutzversicherung davon Kenntnis hatten oder bei gebotener Aufmerksamkeit davon Kenntnis hätten haben müssen, dass innerhalb der vereinbarten Wartezeit die Willenserklärung oder geschäftsähnliche Handlung erfolgen würde und sie geeignet war, Anlass zu der rechtlichen Auseinandersetzung zu sein, für die Sie Versicherungsschutz wünschen.

3.1.4 Unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen in 3.1.2. oder 3.1.3 haben Sie in den folgenden Fällen keinen Versicherungsschutz:

- Sie stellen vor Beginn des Versicherungsschutzes oder innerhalb der vereinbarten Wartezeit bei einem Unfallversicherer, einer privaten Rentenversicherung oder einem gesetzlichen Rententräger einen Rentenanspruch und nach Beginn des Versicherungsschutzes wird der Antrag ganz oder teilweise zurückgewiesen;
- Sie melden vor Beginn des Versicherungsschutzes oder innerhalb der vereinbarten Wartezeit einem privaten Versicherer einen Versicherungsfall und nach Beginn des Versicherungsschutzes wird die Gewährung des Versicherungsschutzes ganz oder teilweise zurückgewiesen;
- Sie stellen vor Beginn des Versicherungsschutzes oder innerhalb der vereinbarten Wartezeit bei einer Behörde einen Leistungsantrag oder einen anderen Antrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes (*z. B. Antrag auf Aufnahme Ihres Kindes an einer bestimmten Schule, Antrag auf Arbeitslosengeld oder Sozialleistungen*) und nach Beginn des Versicherungsschutzes wird der Antrag ganz oder teilweise zurückgewiesen und es findet eine rechtliche Auseinandersetzung hierüber statt;
- Sie erhalten vor Beginn des Versicherungsschutzes Kenntnis davon, dass Ihr Arbeitgeber gegenüber der Agentur für Arbeit oder gegenüber dem Betriebsrat angezeigt hat, Entlassungen in größerem Umfang vornehmen zu wollen (*sog. Massenentlassung*) und nach Beginn des Versicherungsschutzes findet eine rechtliche Auseinandersetzung über die Wirksamkeit einer Ihnen nach Ablauf der Wartezeit zugegangenen Kündigung, den genauen Beendigungszeitpunkt, die Abrechnungsmodalitäten oder den Zeugnisinhalt statt;
- Ihr Vermieter richtet vor Beginn des Versicherungsschutzes oder innerhalb der vereinbarten Wartezeit ein Mieterhöhungsverlangen an Sie (*oder Sie als Vermieter richten ein solches an Ihren Mieter*) und nach Beginn des Versicherungsschutzes findet eine rechtliche Auseinandersetzung über dessen Wirksamkeit statt;
- Ihr Arbeitgeber oder Sie erklären vor Beginn des Versicherungsschutzes oder innerhalb der vereinbarten Wartezeit die Kündigung des Arbeitsverhältnisses und nach Beginn des Versicherungsschutzes findet eine rechtliche Auseinandersetzung über die Wirksamkeit der Kündigung, den genauen Beendigungszeitpunkt, die Abrechnungsmodalitäten oder den Zeugnisinhalt statt;
- Ihr Arbeitgeber teilt Ihnen vor Beginn des Versicherungsschutzes oder innerhalb der vereinbarten Wartezeit mit, dass er an dem Arbeitsverhältnis nicht mehr festhalten möchte oder beantragt in diesem Zeitraum bei dem Betriebsrat oder dem Integrationsamt die Zustimmung zur beabsichtigten Kündigung oder stellt in diesem Zeitraum einen Insolvenzantrag und nach Beginn des Versicherungsschutzes findet eine Auseinandersetzung über eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses statt.
- Ein Grundstücksnachbar stellt vor Beginn des Versicherungsschutzes oder innerhalb der vereinbarten Wartezeit einen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Bauvorbescheids und nach Beginn des Versicherungsschutzes findet eine Auseinandersetzung über die Wirksamkeit der behördlichen Entscheidung statt.
- Ihr Vermieter oder Sie (*als Mieter*) erklären vor Beginn des Versicherungsschutzes oder innerhalb der vereinbarten Wartezeit die Kündigung des Mietverhältnisses und nach Beginn des Versicherungsschutzes findet eine rechtliche Auseinandersetzung über die Wirksamkeit der Kündigung, den genauen Beendigungs- bzw. Auszugszeitpunkt, die Abrechnungsmodalitäten (*z. B. hinsichtlich der Mietkaution*) oder die Schönheitsreparaturen statt.

Besonderheit:

Unberücksichtigt bleiben zu Ihren Gunsten solche Willenserklärungen oder geschäftsähnliche Handlungen, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurden.

- 3.1.5** Sie melden uns einen Versicherungsfall, sind aber zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert.

Ausnahme:

Sie können Ihre Ansprüche mangels Kenntnis der den Versicherungsfall begründenden Tatsachen nicht eher geltend machen und melden uns den Versicherungsfall unverzüglich nach Kenntniserlangung.

- 3.1.6** Im Steuer-Rechtsschutz liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (z. B. Steuern, Gebühren) vor Vertragsbeginn (z. B. wollen Sie gegen einen Steuerbescheid aus 2021 vorgehen, dem als Veranlagungszeitraum das Jahr 2019 zugrunde liegt, Ihr Rechtsschutzvertrag begann im Jahr 2020. In diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz, da der Veranlagungszeitraum 2019 vor Beginn der Rechtsschutzversicherung im Jahr 2020 liegt).
- 3.1.7** Besonderheiten beim Wechsel von einem anderen Versicherer zu uns:
Die oben genannten Regelungen gelten nicht, wenn für Sie eine Rechtsschutzversicherung bei einem anderen Versicherer bestand und Sie sich ohne zeitliche Lücke im Anschluss daran bei uns versichert haben und der Vertrag bei dem Vorversicherer ebenfalls das betroffene Risiko enthalten hat. Dann besteht auch in den nachfolgenden Fällen Versicherungsschutz in dem Umfang, der bei dem Vorversicherer umfasst war, höchstens jedoch im Umfang des mit uns geschlossenen Vertrags:
- Der Versicherungsfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Er wurde jedoch durch eine Willenserklärung oder geschäftsähnliche Handlung herbeigeführt, die in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt.
 - Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch auf Versicherungsschutz wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße).
 - Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für die Steuer- oder Abgabenfestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten (z. B. Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft).
 - Der Vorversicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Versicherungsfalles: Der Versicherungsfall ist nach den Bestimmungen des Vorversicherers nach Beendigung seines Vertrags eingetreten. Nach unseren Bedingungen ist der Versicherungsfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.

3.2 Inhaltliche Ausschlüsse

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- 3.2.1** Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit:

- Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben,
- Nuklearschäden und genetischen Schäden.

Besonderheit:

Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung, Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen (das sind Einwirkungen, wie z. B. Erschütterungen) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

- 3.2.2** Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit:

- dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll,
- der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten,
- der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen,
- der Ersteigerung oder Versteigerung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils.

Auch bei der **Finanzierung** eines der oben genannten Vorhaben haben Sie keinen Versicherungsschutz.

- 3.2.3** Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, Finanzierung, Planung, Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien.

Besonderheit:

Im **Komfort-Schutz bzw. Komfort clever** und **Premium-Schutz bzw. Premium clever** sind derartige Anlagen auf Ihrem selbstbewohnten Erstwohnsitz versichert.

- 3.2.4** • Sie wollen Schadenersatzansprüche abwehren (z. B. haben Sie einen Verkehrsunfall, und der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern im Rahmen der Haftpflichtversicherung versichert).

Besonderheit:

Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern der Schadenersatzanspruch auf einer Vertragsverletzung beruht (z. B. der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrags über den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht versichert).

- Sie wollen **Unterlassungsansprüche** geltend machen oder abwehren.

Besonderheit:

Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern der Unterlassungsanspruch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruht und welches hier mitversichert ist.

- 3.2.5** Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht (z. B. das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben).

- 3.2.6** Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (z. B. Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer AG).

- 3.2.7** Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum (z. B. Herunterladen und Verbreitung von geschützten Bildern, Musik und Filmen).

Besonderheit:

Sofern Sie nicht nur den Verkehrsbereich, sondern auch den privaten Bereich im **Premium-Schutz bzw. Premium clever** versichert haben, besteht Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet. Versichert ist hierbei:

- Vermittlung einer telefonischen Rechtsberatung und/oder einer Online-Rechtsberatung. Die vereinbarte Selbstbeteiligung in Höhe von 150 Euro entfällt hierbei.

- Reicht die Rechtsberatung nicht aus, tragen wir *(nach Abzug der Selbstbeteiligung von 150 Euro)* Ihre Anwaltskosten bis maximal 300 Euro.
 - Dieser Beratungs-Rechtsschutz besteht entweder für Sie oder eine mitversicherte Person einmal im Kalenderjahr.
- 3.2.8** Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonstigen sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen.
- 3.2.9** Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht.
- 3.2.10** Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen (z. B. auch *Online-Spielen*), Gewinnzusagen, Spekulationsgeschäften (z. B. *Termingeschäfte oder spekulative Geschäfte mit sogenannten Kryptowährungen wie „bitcoins“*) und deren Finanzierung.
- 3.2.11** Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit
- 3.2.11.1** • dem Erwerb/dem Kauf,
• der Veräußerung/dem Verkauf,
• der Verwaltung,
• der Vermittlung und/oder
• der Finanzierung
von Kapitalanlagen und/oder Kapitalanlagegeschäften aller Art.
- Hinweis:**
Zur Verwaltung gehören auch Verträge mit Dritten, mit denen Sie die Unterhaltung oder die Wertsteigerung des nicht zur Selbstnutzung bestimmten Gebäudes, Gebäudeteils oder anderer Immobilien bezwecken (z. B. *Gebäudeversicherungsvertrag, Vertrag mit einer Hausverwaltung, Handwerkerleistungen*).
- Zu Kapitalanlagen/Kapitalanlagegeschäften **gehören** insbesondere:
- Wertpapiere (z. B. *Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile*),
 - Wertrechte, die Wertpapieren gleichstehen,
 - Beteiligungen mit einer Vermögenseinlage (z. B. *aufgrund von Darlehens-, Kauf-, Miet-, Leih-, Gesellschaftsverträgen oder Auftragsverhältnissen*) an Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften oder einem sonstigen eigenen oder fremden Handelsgewerbe,
 - Gebäude, Gebäudeteile oder andere Immobilien soweit diese nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden sollen (z. B. *Sie erwerben ein 5-Parteien-Haus. Dann besteht nur für Ihre selbstbewohnte Wohneinheit Versicherungsschutz und für die übrigen vier Wohneinheiten besteht kein Versicherungsschutz*).
- Unter den Risikoausschluss fallen **nicht**:
- Güter zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch,
 - Geldanlagen auf Giro-, Spar-, Festgeld- und Tagesgeldkonten,
 - Gebäude, Gebäudeteile oder andere Immobilien, soweit diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden sollen (z. B. *Sie erwerben ein 5-Parteien-Haus. Dann besteht nur für Ihre selbstbewohnte Wohneinheit Versicherungsschutz und für die übrigen vier Wohneinheiten besteht kein Versicherungsschutz*),
 - Bausparverträge mit Bausparkassen,
 - Sparbuch- und vergleichbare Verträge mit Bankinstituten,
 - Lebens- oder Rentenversicherungen, die Sie oder eine mitversicherte Person abschließen und in denen Sie, eine mitversicherte Person oder ein Familienangehöriger als versicherte Person genannt ist,
 - Geldanlagen aus vermögenswirksamen Leistungen oder in steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten.
- 3.2.11.2** Der Ausschluss umfasst auch alle Schadenersatzansprüche, insbesondere solche wegen Falschberatung, Betrug oder Anlagebetrug, sowie Ansprüche bezüglich fehlerhafter, unvollständiger oder fehlender Informationen, die im Zusammenhang mit den unter Ziffer 3.2.11.1 genannten Kapitalanlagen/Kapitalanlagegeschäften stehen.
- 3.2.12** Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Beteiligungen an Steuersparmodellen zur Erzielung von Steuerersparnissen aufgrund von Verlustzuweisungen und Abschreibungen.
- 3.2.13** Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.
Besonderheit:
Sofern Sie nicht nur den Verkehrsbereich, sondern auch den privaten Bereich versichert haben, ist die Beratung in diesem Bereich versichert.
- 3.2.14** Streitigkeiten über das Bestehen oder den Inhalt Ihres Rechtsschutzversicherungsvertrags (z. B. *wenn Sie gegen uns klagen möchten, weil wir in einer nicht vom Versicherungsschutz umfassten Angelegenheit keine Kostenzusage abgegeben haben*).
- 3.2.15** Streitigkeiten über das Bestehen eines Vertrages zwischen Ihnen als Verbraucher und einem Unternehmen, bei dem die Willenserklärungen der Vertragsparteien zur Begründung des Vertragsverhältnisses bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes abgegeben worden sind (z. B. *3 Jahre vor Beginn Ihrer Rechtsschutzversicherung haben Sie einen Darlehensvertrag oder eine Unfallversicherung beantragt und die Bank oder der Versicherer haben Ihren Antrag angenommen und nun findet eine Auseinandersetzung über einen Rücktritt, eine Anfechtung, oder einen Widerruf zu diesem Vertrag statt*).
- 3.2.16** Streitigkeiten wegen
- der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.
- Besonderheit:**
Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt (z. B. *Müllgebühren, Abwasserbescheid*).
- 3.2.17** Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr
- vor Verfassungsgerichten oder
 - vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (z. B. *Europäischer Gerichtshof*).
- Besonderheit:**
Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen wahrnehmen.
- 3.2.18** Jede Interessenwahrnehmung
- in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet werden soll, bereits eröffnet wurde, sowie anlässlich der Beendigung des Verfahrens.

- für Sie als Gläubiger in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen eines anderen; ausgenommen hiervon ist die Anmeldung der Forderungen zur Insolvenztabelle.

3.2.19 Streitigkeiten

- in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsangelegenheiten,
- in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.

3.2.20 Gegen Sie wird ein

- Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes geführt;
- Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe für die Nutzung eines nicht öffentlichen Parkplatzes erhoben (*Beispiel: Sie haben auf einem Supermarktparkplatz geparkt. Der Parkraumbewirtschafter behauptet, dass ein Vertrag zustande gekommen sei, nach dem Sie oder der Fahrer des Fahrzeuges eine Vertragsstrafe zahlen müssten.*);
- Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines Verstoßes gegen Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen im ursächlichen Zusammenhang mit umweltrechtlichen Vorschriften geführt (*Beispiel: Ihnen wird vorgeworfen, ohne ausreichende Berechtigung mit Ihrem Fahrzeug in eine Umweltzone eingefahren zu sein.*).

Besonderheit:

Der Ausschluss für Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren wegen eines in Deutschland begangenen Halt- oder Parkverstoßes gilt nicht, sofern die deutsche Bußgeldkatalog-Verordnung dafür einen Eintrag in das Verkehrszentralregister vorsieht. In diesem Fall tragen wir **einmal im Kalenderjahr** die Rechtsverfolgungskosten für Sie oder die mitversicherten Personen wegen eines derartigen im versicherten Zeitraum begangenen Verstoßes.

3.2.21 Streitigkeiten

- in Asyl- und Ausländerrechtsverfahren,
- in Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen.

3.2.22 Streitigkeiten

- von Mitversicherten gegen Sie,
- von Mitversicherten untereinander.

3.2.23 Streitigkeiten in **ursächlichem Zusammenhang** mit nichtehelichen oder nicht eingetragenen Lebenspartnerschaften. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.

3.2.24 Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist (z. B.: *Sie sind Erbe geworden. Der Erblasser hatte einem Dritten ein Darlehen gegeben, das dieser trotz Fälligkeit nicht an den Erblasser zurückgezahlt hatte. Sie wollen den Betrag geltend machen.*).

3.2.25 Sie wollen die Ansprüche eines Anderen geltend machen (z. B. *hatte ein Freund einen Verkehrsunfall. Er ist nicht Rechtsschutz versichert. Sie lassen sich die Schadenersatzansprüche gegen den Kfz-Versicherer des Unfallgegners abtreten, um diese für Ihren Freund geltend zu machen*)

oder

Sie sollen für Verbindlichkeiten eines Anderen eintreten (z. B. *möchte ein Verwandter eine Wohnung mieten. Der Vermieter will die Wohnung nur an ihn vermieten, wenn für etwaige Mietforderungen eine Bürgschaft bestellt wird. Sie geben eine Bürgschaftserklärung ab*).

3.2.26 Es besteht in den Leistungsarten Schadenersatz-Rechtsschutz, Arbeits-Rechtsschutz, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz, Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, Steuer-Rechtsschutz, Sozial-Rechtsschutz, Verwaltungs-Rechtsschutz und Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen oder einer mitversicherten Person vorsätzlich begangenen Straftat. Dies gilt auch, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt haben. Stellt sich dies erst heraus, nachdem wir bereits Kosten der Rechtsverfolgung erbracht haben, müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

Besonderheit:

Im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz im Verkehrsbereich gilt diese Regelung nicht (z. B. *wenn Sie eine rote Ampel missachtet haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen, auch wenn festgestellt wird, dass Sie diese Ordnungswidrigkeit vorsätzlich und rechtswidrig begangen haben*).

3.2.27 Sie wollen Interessen wahrnehmen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung

- eines im Ausland gelegenen Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils und
- von Ferienwohnrechten (z. B. *Timesharing*) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

3.2.28 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Rechtsnormen, Richtlinien, Konventionen oder behördlichen Anordnungen, die dem Schutz der Umwelt dienen.

3.2.29 Die rechtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen als Eigentümer oder Halter eines Fahrzeuges im ursächlichen Zusammenhang mit einer angedrohten oder angeordneten Beschränkung oder Untersagung des Betriebs (*Beispiel: Der Motor Ihres Kraftfahrzeuges weist eine unzulässige Abschaltvorrichtung auf und Sie führen, trotz Aufforderung des Kraftfahrtbundesamtes oder des Herstellers, keine Softwarenachrüstung durch. Daraufhin untersagt Ihnen die Zulassungsstelle den Betrieb Ihres Kraftfahrzeuges.*).

3.2.30 Jede Interessenwahrnehmung im ursächlichen Zusammenhang mit staatshaftungsrechtlichen Ansprüchen, die sich inhaltlich auf eine nicht erfolgte, unvollständige oder fehlerhafte Umsetzung von EU-Recht (z. B. *Verordnungen*) stützt.

3.2.31 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit elektromagnetischer Strahlung durch Mobilfunknetze, Mobilfunkgeräte oder Strom-Überlandleitungen (*Beispiel: Sie wollen gegen den Betreiber eines geplanten oder bereits errichteten Mobilfunkmastes wegen befürchteter Gesundheitsbelastungen vorgehen.*).

3.2.32 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit

- einer staatlichen Impfpflicht (z. B. *Masern-Schutzimpfung*) oder
- psychischen bzw. psychomentalen Belastungen im Hinblick auf eine möglicherweise künftige Verwirklichung von Krankheitsbildern nach erfolgter Impfung.

Besonderheit:

Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit Sie Ansprüche aufgrund einer körperlichen (*physischen*) Schädigung als Folge der Impfung (z. B. *Entzündungen, Organschädigungen*) oder einer fehlerhaften ärztlichen Aufklärung geltend machen. Dies gilt unabhängig davon, ob eine verpflichtende oder freiwillige Impfung durchgeführt wurde.

3.2.33 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Vergabe eines Darlehens oder einer anderen geldwerten Zuwendung an einen Dritten zur Vorbereitung oder Unterstützung einer selbstständigen Tätigkeit des Dritten.

- 3.2.34** Die Geltendmachung von Ansprüchen in ursächlichem Zusammenhang mit Datenschutzverstößen gegenüber einem Vertragspartner (z. B. nach der Datenschutz-Grundverordnung oder dem Bundesdatenschutzgesetz) ist nur bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro für eine anwaltliche Tätigkeit je Versicherungsfall aus dem Kalenderjahr versichert (z. B. bei Streit über einen Auskunftsanspruch oder der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen).

Ausnahme:

Im Arbeits-Rechtsschutz besteht für datenschutzrechtliche Ansprüche Versicherungsschutz.

Besonderheit:

Im Versicherungsschutz **Komfort clever** und **Premium clever** gilt der zuvor beschriebene Risikoausschluss nicht.

- 3.2.35** Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

3.3 Einschränkung unserer Leistungspflicht

Wir können folgende Kosten **nicht** erstatten:

- 3.3.1 Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.**

- 3.3.2** Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen
(z. B. verlangen Sie Schadenersatz in Höhe von 10.000 Euro. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 Euro – 80 Prozent des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernehmen wir 20 Prozent der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.). Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.

Besonderheit:

Wenn gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben ist, kommt diese zum Tragen.

- 3.3.3** Sie einigen sich auch über Ansprüche, die nicht im Streit stehen (*Im Streit können nur solche Ansprüche stehen, die fällig sind und für die eine rechtliche Grundlage besteht.*) oder über nicht versicherte Ansprüche. In diesem Fall zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht.

- 3.3.4** Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall ab.

Besonderheit:

- Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung nur einmal ab.
- Sie müssen die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung nicht bezahlen, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.
- In folgenden Serviceleistungen (*sofern vereinbart*) müssen Sie ebenfalls die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung nicht bezahlen:
 - telefonische Rechtsberatung,
 - Mediation,
 - Online-Rechtsberatung,
 - Notfallvorsorge-Schutz,
 - Identitäts-Schutz im Internet und Dark/Deep Web (IDPROTECT),
 - Entfernung von rufschädigenden Inhalten im Internet,
 - psychologische telefonische Hilfe nach einem Ärztefehler und im Falle von Cybermobbing, Cybergrooming, Burnout sowie Mobbing am Arbeitsplatz,
 - Datentresor,
 - Online-Vertrags-Check,
 - vorsorgliche Prüfung der Mietnebenkostenrechnung als Vermieter,
 - Beratungsbedürfnis bei Eigenbedarfskündigung als Vermieter nach Ablauf der zwölfmonatigen Wartezeit gemäß Ziffer 3.1.1.

- 3.3.5** Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kosten eines Gerichtsvollziehers):

- die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen,
- die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.

(„Vollstreckungstitel“ sind z. B. ein Vollstreckungsbescheid und ein Urteil).

Besonderheit:

Beim Opfer-Rechtsschutz gelten bis zu fünf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen je Vollstreckungstitel als versichert, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.

- 3.3.6** Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 Euro verhängt wurde.

- 3.3.7** Kosten, zu deren Übernahme ein Anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.

3.4 Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Schiedsgutachter

- 3.4.1** Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- mutwillig ist oder
- keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen beiden Fällen unverzüglich in Textform (*Beispiel: Brief, Fax, E-Mail*) mitteilen und auch begründen. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)

Besonderheit:

Eine Prüfung der Erfolgsaussichten nehmen wir im Straf- sowie im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz nicht vor. Im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz prüfen wir die Erfolgsaussichten lediglich für die Interessenwahrnehmung im Rechtsbeschwerdeverfahren.

- 3.4.2** Wenn wir den Versicherungsschutz ablehnen, können Sie von uns die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen. Wir sind verpflichtet, Sie auf diese Möglichkeit hinzuweisen und darauf, dass wir die Kosten für das Schiedsgutachterverfahren über-

nehmen. Mit diesem Hinweis müssen wir Sie auffordern, uns alle nach Ihrer Auffassung für die Durchführung des **Schiedsgutachterverfahrens** wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen zuzusenden.

3.4.3 Wenn Sie die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen, haben wir dieses Verfahren innerhalb eines Monats einzuleiten und Sie hierüber zu unterrichten. Wenn zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen Fristen einzuhalten sind, müssen wir die zur Fristwahrung notwendigen Kosten tragen und dies bis zum Abschluss des Schiedsgutachterverfahrens (*Beispiele für das Einhalten von Fristen: Berufungsfrist droht abzulaufen, Verjährung droht einzutreten.*). Dies ist unabhängig davon, wie das Schiedsgutachterverfahren ausgeht. Wenn wir das Schiedsgutachterverfahren nicht innerhalb eines Monats einleiten, besteht für Sie Versicherungsschutz in beantragtem Umfang.

3.4.4 Der Schiedsgutachter ist ein seit mindestens fünf Jahren zugelassener Rechtsanwalt. Er wird vom Präsidenten der für Ihren Wohnsitz zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt. Dem Schiedsgutachter müssen wir alle uns vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlich sind. Der Schiedsgutachter entscheidet schriftlich, ob Versicherungsschutz besteht.

Diese Entscheidung ist für den Rechtsschutzversicherer verbindlich.

3.4.5 Die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens tragen wir, unabhängig von dessen Ausgang.

4 Besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten im Versicherungsfall

4.1 Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?

4.1.1 Sie müssen:

- uns unverzüglich den Versicherungsfall mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch,
- uns und Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles unterrichten,
- uns und Ihren Rechtsanwalt alle Beweismittel angeben und
- uns auf Verlangen Unterlagen zur Verfügung stellen und uns Auskunft über den Stand der Angelegenheit erteilen.

Besonderheit:

Wenn Sie den Versicherungsschutz Komfort clever, Premium clever oder Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken clever versichert haben, dann sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich. Wird uns der Versicherungsfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, müssen Sie für diesen Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung zahlen bzw. erhöht sich die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

4.1.2 Kosten verursachende Maßnahmen (z. B. *Klagen, Berufung*) müssen Sie mit uns abstimmen.

4.1.3 § 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) - Abwendung und Minderung des Schadens

§ 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) lautet, soweit hier von Relevanz, auszugsweise wie folgt:

- (1) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. (...).

4.1.3.1 (entfallen)

4.1.3.2 (entfallen)

4.1.4 Sie müssen den von Ihnen beauftragten Rechtsanwalt fragen, ob es zu dem von ihm vorgeschlagenen Vorgehen alternative Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung gibt (z. B. *einer statt mehrerer Prozesse, Verzicht auf zusätzliche Anträge, Einklagung nur eines Teilanspruchs*) und wie sich diese Möglichkeiten bezüglich des Kostenrisikos unterscheiden.

Soweit wir Ihnen andere Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung mitgeteilt haben, müssen Sie den von Ihnen beauftragten Rechtsanwalt auch fragen, warum er diese Möglichkeiten nicht empfiehlt.

Sie müssen den von Ihnen beauftragten Rechtsanwalt weiter auffordern, Sie darüber zu belehren, welche Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung der sicherste Weg ist.

Bei mehreren gleich sicheren Vorgehensweisen obliegt es Ihnen, den kostengünstigeren Weg der Rechtsdurchsetzung zu beauftragen.

Beispiele:

- Weist der Rechtsanwalt Sie darauf hin, dass das Ziel der Rechtsdurchsetzung gleich sicher, aber kostengünstiger mit nur einem Prozess (*statt mehrerer Prozesse*) erreicht werden kann, haben Sie Auftrag für nur einen Prozess zu erteilen (z. B. *bei Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung*).
- Weist der Rechtsanwalt Sie darauf hin, dass das Ziel der Rechtsdurchsetzung gleich sicher, aber kostengünstiger dadurch erreicht werden kann, dass zunächst auf (*zusätzliche*) Klageanträge verzichtet wird, ist kein Auftrag für zusätzliche Klageanträge zu erteilen.
- Weist der Rechtsanwalt Sie darauf hin, dass zurzeit ein anderes gerichtliches Verfahren anhängig ist, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den von Ihnen beabsichtigten Rechtsstreit haben kann (z. B. *ein Musterverfahren oder ein Strafverfahren*), ist vor Erteilung des Klageauftrages die Rechtskraft des anderen Verfahrens abzuwarten. Sie müssen aber nicht abwarten, wenn Sie der Rechtsanwalt darauf hinweist, dass aufgrund des Zuwartens, das Ziel der Rechtsdurchsetzung nicht gleich sicher erreicht werden kann (z. B. *weil die Verjährung des Anspruchs droht*).
- Weist der Rechtsanwalt Sie darauf hin, dass das Ziel der Rechtsdurchsetzung gleich sicher, aber kostengünstiger dadurch erreicht werden kann, wenn zunächst nur ein angemessener Teil der Ansprüche eingeklagt wird und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückgestellt werden kann, weil z.B. keine Verjährung der restlichen Ansprüche droht, ist der Rechtsanwalt (*zunächst*) allein mit der Geltendmachung der Teilansprüche zu beauftragen.

- Weist der Rechtsanwalt Sie darauf hin, dass in Ihrer Rechtsangelegenheit nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht und dass das Ziel der Rechtsdurchsetzung gleich sicher, aber kostengünstiger dadurch erreicht werden kann, wenn ein unbedingter Prozessauftrag erteilt wird (*der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst*), ist dieser Auftrag zu erteilen.

4.1.5 Sie haben eine freie Anwaltswahl

Wir wählen den Rechtsanwalt aus,

- wenn Sie das verlangen oder
- wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Bitte beachten Sie, dass der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit allein verantwortlich ist.

4.1.6 Wenn Sie eine Obliegenheit **vorsätzlich** verletzen, **verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz**.

Bei **grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit** sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. („*grob fahrlässiges Verhalten*“ liegt vor, wenn jemand die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.)

Wenn Sie eine Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) über diese Pflichten informiert haben.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben. Der Versicherungsschutz bleibt auch in den folgenden Fällen bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war für:

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung
(z. B.: *Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.*)

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig (*bedeutet im allgemeinen Sprachgebrauch bewusste Böswilligkeit. Es ist eine hinterhältige Handlung zum Nachteil Anderer. In jedem Falle erscheinen derartige Handlungen stets aus niederen Beweggründen motiviert und daher auch als moralisch verwerflich. Das arglistige Handeln erfordert zumindest Vorsatz. Der arglistig Handelnde muss die Unrichtigkeit seiner Angaben kennen oder für möglich halten.*) verletzt haben.

4.1.7 Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erteilten Einverständnis abtreten („*Abtreten*“ heißt: *Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt, eine andere Person oder sogenannte Prozessfinanzierer.*)

4.1.8 Wenn ein Anderer (z. B. Ihr Prozessgegner) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, die wir für Sie übernommen haben, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.

Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

4.1.9 Hat Ihnen ein Anderer (z. B. Ihr Prozessgegner) Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von uns gezahlt? Dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

4.2 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

Alle für uns bestimmte Anzeigen und Erklärungen sind in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) an uns abzugeben.

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall Ihrer Namensänderung.

5 In welchen Ländern sind Sie versichert?

5.1 Allgemeiner Geltungsbereich

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

- in Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- auf den Kanarischen Inseln,
- auf Madeira.

Im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht muss der Rechtsanwalt in Deutschland zugelassen sein.

Ausnahme:

Bei folgenden Leistungsarten ist der Versicherungsschutz auf Streitigkeiten vor deutschen Behörden und Gerichten begrenzt:

- Steuer-Rechtsschutz,
- Sozial-Rechtsschutz,
- Verwaltungs-Rechtsschutz in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten oder
- Opfer-Rechtsschutz.

5.2 Weltweite Deckung

Zusätzlich zu 5.1 tragen wir zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs (*weltweite Deckung*) die Kosten bis zu dem in Ihrem Versicherungsschein genannten Höchstbetrag.

Dies tun wir unter folgenden Voraussetzungen:

- Ihr Versicherungsfall muss dort während eines höchstens einjährigen Aufenthalts eingetreten sein,
- der Versicherungsschutz darf nicht auf deutsche Gerichte beschränkt sein und

- Sie nehmen nicht Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen wahr.

Besonderheit:

Im Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht übernehmen wir Kosten für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus Verträgen, die über das Internet abgeschlossen wurden, soweit dies außerhalb des Geltungsbereichs nach 5.1 notwendig ist, bis zur Höhe der im Versicherungsschein angegebenen Summe.

6 Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutzversicherung?

6.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.

Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt (*d. h. sie gilt in jedem Fall*).

6.2 Dauer und Ende des Vertrags

6.2.1 Vertragsdauer

Beginnt die Versicherung zum 1. Januar eines Jahres, so wird die Versicherung bis zum 31. Dezember, 24:00 Uhr, desselben Kalenderjahres abgeschlossen. Hat die Versicherung einen unterjährigen Beginn, wird die Versicherung zunächst bis zum 31. Dezember, 24:00 Uhr, und für das nächste Kalenderjahr abgeschlossen.

6.2.2 Stillschweigende Verlängerung

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit zugehen.

6.2.3 Wegfall des versicherten Interesses

Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil der Gegenstand der Versicherung weggefallen ist (*z. B. teilen Sie uns mit, dass Sie kein Auto mehr haben*), dann gelten folgende Regelungen (*sofern nichts anderes vereinbart ist*):

6.2.3.1 Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass das versicherte Interesse weggefallen ist. Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.

6.2.3.2 Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende des Zeitraums, für den der Beitrag am Todestag gezahlt war. Dies gilt nicht, wenn die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist bzw. wird.

Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.

6.2.4 Kündigung nach Versicherungsfall

6.2.4.1 Sie können den Vertrag vorzeitig kündigen:

- wenn wir den Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind oder
- wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist und wir unsere Leistungspflicht bestätigt haben.

Wann müssen Sie kündigen?

Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Ablehnung des Versicherungsschutzes bzw. die Bestätigung unserer Leistungspflicht erhalten haben, zugehen. Die Kündigung muss in Textform (*Beispiel: Brief, Fax, E-Mail*) erfolgen.

Wann wird Ihre Kündigung wirksam?

Die Kündigung wird wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres.

6.2.4.2 Wir können den Vertrag vorzeitig kündigen, wenn mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten sind und wir für beide Versicherungsfälle unsere Leistungspflicht bestätigt haben.

Unsere Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten Versicherungsfall bestätigt haben, zugehen. Die Kündigung muss in Textform (*Beispiel: Brief, Fax, E-Mail*) erfolgen. Sie wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

6.2.5 Kündigung bei Umzug ins Ausland

Wenn Sie Ihren ständigen Wohnsitz bzw. Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen, müssen Sie uns diese Änderung anzeigen, da wir ein Unternehmen sind, dass nur in der Bundesrepublik Deutschland Rechtsschutzversicherungen anbietet.

Sie können den Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt der Verlegung Ihres Wohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsorts ins Ausland kündigen.

Wir können den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, sobald wir Kenntnis über die Verlegung Ihres Wohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsorts ins Ausland erlangen.

7 Wann und wie müssen Sie Ihren Beitrag zahlen?

7.1 Beitragszahlung

Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich oder jährlich bezahlen.

7.2 Versicherungssteuer

Der Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

7.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster Beitrag

7.3.1 Fälligkeit der Zahlung

Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten haben, müssen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen bezahlen.

7.3.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung machen wir Sie durch einen deutlichen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

7.3.3 Rücktritt

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

7.4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

7.4.1 Folgebeiträge

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

7.4.2 Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist. Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

7.4.3 Zahlungsaufforderung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) und auf Ihre Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens 14 Tage betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

7.4.4 Welche rechtlichen Folgen hat die Fristüberschreitung?

Verlust des Versicherungsschutzes

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung **keinen Versicherungsschutz**. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.

Kündigung des Versicherungsvertrags

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag **kündigen**, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben. Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Dann aber haben Sie für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, **keinen Versicherungsschutz**.

7.5 Rechtzeitige Zahlung bei Vereinbarung eines Lastschriftverfahrens

Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn:

- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann? In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) unverzüglich zahlen.

7.5.1 Beendigung des Lastschriftverfahrens

Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) aufgefordert haben.

7.5.2 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft eine jährliche Beitragszahlung verlangen.

7.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

7.7 Beitragsanpassung

7.7.1 Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?

Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadenfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob der Beitrag wegen einer Veränderung des Schadensbedarfs anzupassen ist.

Die Ermittlung des Veränderungswerts kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

7.7.2 Ermittlung des Veränderungswerts als Grundlage der Beitragsanpassung

Der ermittelte Veränderungswert ist maßgeblich für die Frage, ob der Beitrag in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

7.7.2.1 Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen **Veränderungswert** für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutzversicherung anbieten, zugrunde, so dass der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutzversicherung bestmöglich widerspiegelt.

Der Ermittlung des Veränderungswerts liegt folgende Fragestellung (*Berechnungsmethode*) zugrunde:

Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (d. h. das Produkt von *Schadenhäufigkeit* und *Durchschnitt der Schadenzahlungen*) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (*Bezugsjahr*) erhöht oder vermindert (als *Schadenhäufigkeit* eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: Die *Schadenhäufigkeit* gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt).

Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (z. B. *Einschluss einer neuen Leistungsart*) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.

Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende **Vertragsgruppen**:

- Verkehrs-, Fahrzeug- und Fahrer-Rechtsschutz,
- Privat- und Berufs-Rechtsschutz, Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen, Vereins- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Landwirte,
- Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen mit Privat-, Berufs-, Verkehrs- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.

Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung ermittelt. Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung.

Der Treuhänder rundet einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert

- auf die nächst geringere durch 2,5 teilbare Zahl ab, wenn sich der Zahlungsbedarf erhöht hat (*so ergibt sich z. B. bei einem Anstieg des Zahlungsbedarfs um 8,4 Prozent ein abgerundeter Veränderungswert von „7,5 Prozent“; dieser Wert wird der Beitrags-erhöhung zugrunde gelegt*).
 - auf die nächst höhere durch 2,5 teilbare Zahl auf, wenn sich der Zahlungsbedarf vermindert hat (*so ergibt sich z. B. bei einem um 8,4 Prozent gesunkenen Zahlungsbedarf, also einem Wert von „-8,4 Prozent“, ein aufgerundeter Veränderungswert von „-7,5 Prozent“; dieser Wert wird der Beitrags-senkung zugrunde gelegt*).
- Der Veränderungswert wird nicht gerundet, wenn der Zahlungsbedarf um weniger als 5 Prozent gestiegen oder gesunken ist.

7.7.2.2 Ermittlung aufgrund unternehmenseigener Zahlen

Auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Zahlen ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert. Dabei wenden wir die für die Ermittlung durch den unabhängigen Treuhänder geltenden Regeln entsprechend an.

7.7.3 Welches ist der für die Anpassung des Beitrags maßgebliche Veränderungswert?

Für die Beitragsanpassung (*Erhöhung oder Senkung*) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat.

Ausnahme:

Wir vergleichen unseren unternehmensindividuellen Veränderungswert mit dem vom Treuhänder ermittelten Wert. Unser unternehmensindividueller Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,

- dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und
 - dies auch in den zwei letzten Kalenderjahren der Fall ist, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war.
- Die zu betrachtenden Kalenderjahre müssen nicht notwendig unmittelbar aufeinander folgen.

7.7.4 Unterbleiben einer Beitragsanpassung

Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (*Bezugsjahr*) um weniger als 5 Prozent erhöht bzw. vermindert hat. Der entsprechende Veränderungswert wird jedoch bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mit berücksichtigt (*dies geschieht, indem das Bezugsjahr solange beibehalten wird, bis die 5-Prozent-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem „beibehaltenen“ Bezugsjahr verglichen*).

Unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem Versicherungsbeginn noch nicht zwölf Monate abgelaufen sind.

7.7.5 Erhöhung oder Senkung des Beitrags

Wenn sich der Zahlungsbedarf erhöht hat und der maßgebliche Veränderungswert 5 Prozent oder mehr beträgt, sind wir **berechtigt**, den Beitrag entsprechend zu **erhöhen**. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag. Wenn sich der Zahlungsbedarf vermindert hat und der maßgebliche Veränderungswert „-5 Prozent“ oder weniger beträgt, sind wir **verpflichtet**, den Beitrag entsprechend zu **senken**.

7.7.6 Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?

Die Beitragsanpassung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung folgt. Sie gilt für alle Beiträge, die nach unserer Mitteilung ab einschließlich 1. Januar fällig werden (z. B. *erhalten Sie im Oktober unsere Mitteilung über eine Beitragsanpassung – dann gelten die neuen Beiträge erst ab 1. Januar*).

In der Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht hin.

7.7.7 Ihr außerordentliches Kündigungsrecht

Wenn sich der Beitrag erhöht, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird. Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist. Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungsteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

7.8 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung

7.8.1 Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab diesen höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab (z. B. *haben Sie ein Auto bei uns versichert und schaffen sich jetzt zusätzlich ein Motorrad an*).

Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.

In folgenden Fällen können Sie den Versicherungsvertrag kündigen:

- Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10 Prozent oder
- wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.

7.8.2 Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.

7.8.3 Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats zuschicken.
Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)
In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben,
- Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben und
- der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen.

Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

Wenn Sie **grob fahrlässig Angaben verschwiegen** oder **unrichtige Angaben gemacht** haben, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis. Die Leistungskürzung tritt nicht ein, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben (*„grob fahrlässiges Verhalten“ liegt vor, wenn jemand die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.*).

In folgenden Fällen haben Sie Versicherungsschutz:

- Sie weisen uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalls beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
- Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen, und wir haben nicht gekündigt.
- Die Veränderung ist so unerheblich, dass diese nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder
- ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

7.9 Bedingungsanpassung

7.9.1 Warum nehmen wir eine Bedingungsanpassung vor?

Wir sind berechtigt, bei:

- Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrags auswirken,
- den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung,
- rechtskräftiger Feststellung der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht oder
- Beanstandung einzelner Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde

im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts die betroffenen Bedingungen zu ändern, ergänzen oder zu ersetzen (*Anpassung*).

7.9.2 Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

7.9.3 Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.

7.9.4 Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Ihrem Nachteil geändert werden (*Verschlechterungsverbot*). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

7.9.5 Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen des Versicherers, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.

7.9.6 Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

7.9.7 Die angepassten Bedingungen werden Ihnen in Textform (z. B. *Brief, Fax, E-Mail*) bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform (z. B. *Brief, Fax, E-Mail*) widersprechen. Hierauf werden Sie bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

7.9.8 Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Anpassung nicht in Kraft. Wir können innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn für uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist.

8 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

8.1 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

8.2 Aussetzung der Verjährung

Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform (z. B. *Brief, Fax, E-Mail*) zugeht (d. h. bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht).

9 Welches Recht ist anzuwenden und wo ist der Gerichtsstand?

9.1 Anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

9.2 Klagen gegen das Versicherungsunternehmen

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- am Sitz des Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung oder
- wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes (*eine „natürliche Person“ ist ein Mensch*). Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

9.3 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes (*eine „natürliche Person“ ist ein Mensch*). Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
- Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.
- Wenn Sie eine juristische Person (*eine „juristische Person“ ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein*) sind oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.

A

Abtretung	109, 112
Anliegerabgaben	108
Anstellungsverhältnis	107
Anwaltswechsel	103
Ausland	103, 104, 109, 113
ausländischer Rechtsanwalt	103
Ausschlüsse (zeitliche und inhaltliche)	105, 107

B

Baugesetzbuch	109
Beauftragung (eines Rechtsanwalts)	103, 111
Bedingungsanpassung	116
Beendigung (des Versicherungsvertrags)	113, 115
Beginn des Versicherungsschutzes	113
Beitragsanpassung	114
Beitragszahlung	113, 114

E

Einigung	110
Einschränkung unserer Leistungspflicht	110
Enteignung	109
Entfernung von rufschädigenden Inhalten im Internet	40, 49, 58, 66, 74, 82, 89, 98, 106, 110
Erfolgsaussichten	110
Errichtung eines Gebäudes	107

F

Fahrzeugwechsel	27, 30
Folgebeitrag	114
Folgefahrzeug	27, 30

G

Geltungsbereich	112
Gerichtsstand	117
Gerichtsvollzieher	104, 110
Gutachten	103, 104

H

Halt- und Parkverstoß	109
-----------------------	-----

I

Identitäts-Schutz im Internet und Dark/Deep Web (IDPROTECT)	40, 49, 57, 66, 73, 82, 89, 98, 106, 110
---	--

K

Komfort clever	103, 104, 107, 110, 111
Kündigung des Rechtsschutzvertrags	113, 115

L

Lastschriftverfahren	114
Leistungsumfang	103

M

Mediation	13, 16, 19, 22, 26, 29, 35, 39, 44, 48, 52, 56, 61, 65, 69, 70, 73, 77, 81, 85, 88, 93, 97, 102, 103, 106, 110
Mietnebenkostenrechnung, vorsorgliche Prüfung als Vermieter	102, 106, 110
Mutwilligkeit	110

Stichwortverzeichnis zu den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung

O

Obliegenheiten	14, 17, 20, 23, 27, 30, 45, 50, 62, 67, 78, 83, 94, 98, 111, 112
Online-Rechtsberatung	103, 106, 107, 110
Opfer-Rechtsschutz	105, 110, 112

P

Premium clever	103, 104, 107, 110, 111
----------------	-------------------------

R

Risikoausschlüsse (inhaltliche Ausschlüsse), z. B.:

Krieg, Streik, Erdbeben	107
Bergbau	107
Baurisiko	107
Abwehr von Schadenersatzansprüchen	107
Unterlassungsansprüche	107
kollektives Arbeitsrecht	107
Patentrecht	107
Rassistische Äußerungen	108
Kartellrecht	108
Spiel- oder Wettverträge	108
Gewinnzusage	108
Kapitalanlagen	108
Darlehen	108
Rechtsschutzversicherungsvertrag	108
Verfassungsgerichte	108
Insolvenzverfahren	108
Baugesetzbuch	109
Parkverstöße	109
Mitversicherte untereinander	109
Timesharing	109
Impfung	109

S

Schiedsgutachter	110
Schieds- und Schlichtungsverfahren	104
Selbstbeteiligung	103, 104, 107, 108, 110, 111
Steuerberater	103

T

Telefonische Rechtsberatung	103, 106, 110
Tod des Versicherungsnehmers	113

U

Umzug ins Ausland, Kündigung	113
------------------------------	-----

V

Vergleich	110
Verhaltensregeln im Versicherungsfall	111
Verjährung	116
Verkehrsanwalt	103
Versichererwechsel	107
Versicherungsfall, Eintritt	105 - 112
Versicherungssumme	103
Vertragsbeginn	113
Vertragsdauer	113
Vollstreckungstitel	110
Vorversicherer	107

W

Wartezeit	105
Wegfall der Selbstbeteiligung	103, 110
Wegfall des versicherten Interesses	113
Weisungen des Versicherers	111

Z

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen	110
-------------------------------	-----

Informationsblatt Datenschutz

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

DEVK Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Amtsgericht Köln HRB 11144

Sie erreichen uns unter folgender Adresse:

DEVK Versicherungen

Riehler Straße 190

50735 Köln

Telefon: 0800 4-757-757

Fax: 0221 757-2200

E-Mail: info@devk.de

Unsere **Datenschutzbeauftragte** erreichen Sie per Post unter o. g. Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragte“, per E-Mail unter datenschutz@devk.de oder über das Kontaktformular auf unserer Homepage unter www.devk.de/datenschutz.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (CoC) verpflichtet. Diese präzisieren die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft und erhöhen zugleich die Transparenz der Datenverarbeitung. Die Regeln können Sie im Internet unter www.devk.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Versicherungsvertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policing oder Rechnungsstellung. Angaben zum Leistungsfall benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch die Leistung ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der DEVK-Gruppe bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, einer Vertragsergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss einer Lebensversicherung) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG. Widerrufen Sie Ihre Einwilligung, sind der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages nicht oder nur eingeschränkt möglich. Bis zum Zeitpunkt des Widerrufs bleibt die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten rechtmäßig.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der DEVK-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können,
- zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens sowie der DEVK-Gruppe insgesamt,
- zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS)

Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem HIS, das derzeit von der informa HIS GmbH (Kreuzberger Straße 68, 65205 Wiesbaden, www.informa-his.de) betrieben wird. Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten, und erhöhte Risiken können wir an das HIS melden. Wir und andere Versicherungen fragen Daten im Rahmen der Risiko- und Leistungsprüfung aus dem HIS ab, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Hierfür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Versicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten wirtschaftlichen Interessen notwendig ist, fragen wir Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Wir arbeiten zurzeit mit den Auskunfteien „infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden“ und „Creditreform Düsseldorf/Neuss Roumen, Waterkamp & Coll. KG, Heesenstraße 65, 40549 Düsseldorf“ zusammen.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir gegebenenfalls vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie gegebenenfalls von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir gegebenenfalls auch vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen. Soweit wir automatisierte Einzelfallentscheidungen in den zuvor beschriebenen Fällen durchführen, haben Sie das Recht auf Erwirken des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und Anfechtung dieser Entscheidung.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Empfänger und Empfängerkategorien von personenbezogenen Daten

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste unter www.devk.de/datenschutz oder im Anhang des Antrages finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an den Sie betreuenden Vermittler, soweit dieser die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigt.

Externe Dienstleister

Wir führen bestimmte Aufgaben, wie z. B. Teile der Leistungsprüfung oder gegebenenfalls die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern übertragen die Erledigung einer anderen Stelle. Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß für uns personenbezogene Daten verarbeiten unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die gültige Liste ist dem jeweiligen Antrag beigelegt. Sie kann auch im Internet unter www.devk.de/datenschutz eingesehen oder bei den DEVK Versicherungen, Zentrale Kundenbetreuung, Riehler Straße 190, 50735 Köln, E-Mail: info@devk.de schriftlich angefordert werden. Zu diesen externen Dienstleistern gehören u. a. Gutachter, Sachverständige, Assistance-Dienstleister, Aktenvernichter und Anbieter von IT-Services.

Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherungen ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen können, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungs- oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwer einzustufendes Risiko handelt. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung uns aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendigen Umfang. Zu den genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Gesundheitsdaten) werden Sie durch uns unterrichtet.

Weitere Empfänger

Darüber hinaus kann es erforderlich sein, dass wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden).

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die o. g. Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unsere Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Darüber hinaus speichern wir Ihre Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO) und dem Geldwäschegesetz (GWG). Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Gemäß den Artikeln 15 bis 22 DSGVO haben Sie bezüglich der Verarbeitung Ihrer Daten bestimmte Rechte.

Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen (Art. 15). Außerdem haben Sie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format (Art. 20). Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung, die Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen (Art. 16 bis 18).

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung jederzeit formlos zu widersprechen (Art. 21 Abs. 2).

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen (Art. 21 Abs. 1).

Bis zum Zeitpunkt des Widerspruchs bleibt die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten rechtmäßig.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die o. g. Datenschutzbeauftragte oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Information gem. Art. 14 EU-DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“)

1. Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle) sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter: datenschutz@arvato-infoscore.de erreichbar.

2. Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der Erreichbarkeit von Personen unter den von diesen angegebenen Adressen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko z. B. bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungsbau oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrags vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, zur Risikosteuerung, zur Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

3. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunftseuunternehmen, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a i.V.m. Art. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z. B. Rechnungsbau, Kreditvergabe, Abschluss eines Mobilfunk-, Festnetz- oder Versicherungsvertrags).

4. Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD

Von der ICD werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe auch Ziff. 5), zu Schuldnerverzeichniseinträgen, (Privat-) Insolvenzverfahren und zur (Nicht-)Erreichbarkeit unter der angegebenen Adresse sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

5. Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassomaßnahmen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert.

6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD

Empfänger sind ausschließlich Vertragspartner der ICD. Dies sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, in Großbritannien und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Versandhandels- bzw. eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (z. B. Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Vertragspartnern der ICD Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen oder Rechtsanwälte.

7. Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung i.S.d. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO notwendig ist.

Die bei ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschfristen entsprechen einer Selbstverpflichtung (Code of Conduct) der im Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ zusammengeschlossenen Auskunftseuunternehmen.

- Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, so lange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach vier Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (Eintragungen nach § 882c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 ZPO) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrags mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde – Der Landesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Königstraße 10a, 70173 Stuttgart – zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gerne im Rahmen einer – unentgeltlichen – schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angaben von Ihnen:

Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), ggf. Vornamen der letzten fünf Jahre (dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft)

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter <https://www.arvato.com/finance/de/verbraucher/selbstauskunft/selbstauskunft-anfordern.html> beantragen.

9. Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (insbes. Verfahren der logistischen Regression) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen.

Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe Ziff. 4. u. 5.), zu Schuldnerverzeichnis-Eintragungen und Insolvenzverfahren (siehe Ziff. 4. u. 5.), Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (Bekanntsein des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltsstruktur), Bekanntsein der Adresse), Anschriftendaten (Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/Haus)), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD.

Besondere Kategorien von Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO (z. B. Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden von ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z. B. die Einsichtnahme in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Art. 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring.

Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (wie z. B. angebotene Zahlarten), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.